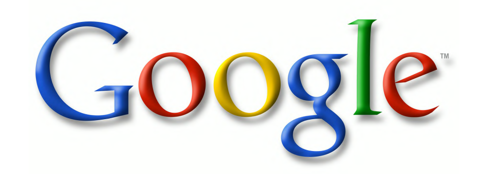
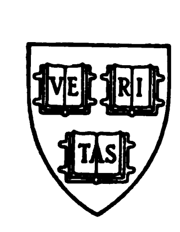
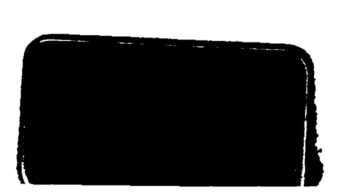



HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 956 733
E 335
HD







DIE

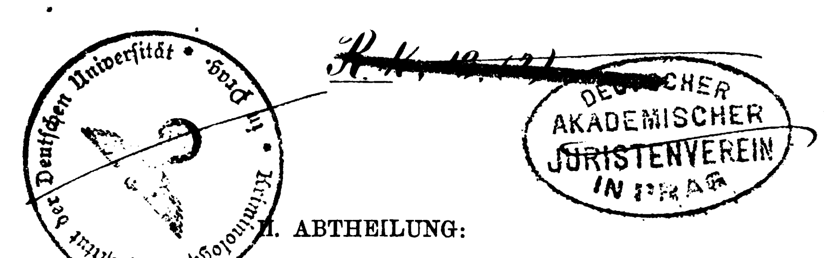
UNTERSUCHUNGSHAFT

VOM STANDPUNKTE DER

OESTERR. STRAFPROCESSGESETZGEBUNG

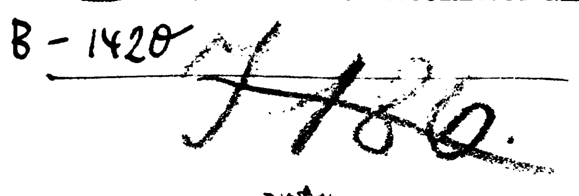
VON

Dr. ALOIS ZUCKER,
A. O. PROFESSOR AN DER PRAGER UNIVERSITÄT.



II. ABTHEILUNG:

DIE OESTERR. STRAFPROCESSORDNUNGEN.



PRAG.
VERLAG VON H. DOMINICUS.
1876.

Druck von Heinr. Mercy in Prag.

Inhalt

Einleitung.

Die hier folgende II. Abtheilung der Darstellung der Untersuchungshaft vom Standpunkte der österreichischen Strafprocessgesetzgebung hat, so seltsam dies auch scheinen mag, bereits vor ihrem Erscheinen und ihrer Drucklegung, ja sogar vor ihrer Schlussredaction, in ihrem Verhältnisse zur I. Abtheilung *) eine eingehende Erörterung und Besprechung erfahren; es dürfte somit nicht unpassend erscheinen, der gedachten Recension gerade an dieser einleitenden Stelle der vorliegenden Schrift einige Worte zu widmen.

Eine im Ganzen und Grossen ziemlich wohlwollende Besprechung der I. Abtheilung — Mittheilungen des deutschen Juristenvereines in Prag, V. Jahrg. Nr. 6 S. 95 und 96 — deren Autorschaft der Schreiber dieser Zeilen einer ihm nahestehenden, von ihm hochverehrten Persönlichkeit wohl mit einiger Sicherheit zuschreiben darf — lässt sich über das Verhältniss der beiden Abtheilungen zu einander also vernehmen:

„Wenn das vorliegende Werk . . . als selbstständige Arbeit, etwa unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte der Unter-

*) Die Untersuchungshaft vom Standpunkte der österreichischen Strafprocessgesetzgebung, I. Abtheilung: Die historischen Grundlagen der österr. Strafprocessgesetzgebung. Prag 1873.

suchungshaft, erschienen wäre, so würden wir dasselbe als einen sehr interessanten Beitrag zur Cultur- und Rechtsgeschichte mit Freude begrüssen...... Allein das vorliegende Werk ist eben nur ein Theil und zwar nur ein vorbereitender Theil eines grössern nicht culturhistorischen, sondern juristischen Werkes, und so kann eben nur der juristische Standpunkt bei Beurtheilung desselben massgebend sein."

„Von diesem Standpunkte aus können wir aber..... die gewichtigsten Bedenken gegen den Plan des ganzen Werkes und das Verhältniss der vorliegenden (I.) Abtheilung zu der Fortsetzung derselben nicht unterdrücken" etc. etc.

Wir sehen, dass in den Augen des geehrten Recensenten schon die blosse Ankündigung einer II. Abtheilung dem „selbstständigen" Werthe der I. Abtheilung Eintrag gethan hat, dass vor Erscheinen dieser (II.) Abtheilung über den Plan der ganzen Arbeit ein abfälliges Urtheil gefällt und das Verhältniss der beiden Abtheilungen zu einander einer tadelnden Besprechung unterzogen wird; es wird daher am Platze sein, diese „gewichtigen" Bedenken, welche vom Standpunkte des Verfassers dieser Schrift betrachtet in die so angenehm klingende Anerkennung des I. Theiles einen so bedeutenden Missklang hineintrugen, des Nähern kennen zu lernen und zur Erörterung zu bringen.

Der geehrte Herr Rec. bringt vornehmlich zwei Momente zur Rechtfertigung der theilweise abfälligen Beurtheilung zur Sprache.

Zunächst präcisirt er den Begriff der österr. Strafprocessgesetzgebung dahin, dass unter derselben blos „die gegenwärtig geltende zu verstehen sei", und von diesem Gesichtspunkte aus tadelt er, dass die Erörterung der seit der Erlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia ergangenen österr. Strafprocessordnungen der II. Abtheilung vorbehalten wurde; weiters meint der geehrte Recensent, dass die dogmatische Darstellung des Processinstitutes der Unter-

suchungshaft durch die Art und Weise der von uns gewählten Darstellung nothwendig leiden müsse, denn „jedes einzelne Processinstitut“, erläutert der Herr R., „ist eben nur ein Theil eines organischen Ganzen, wird daher beherrscht und empfängt seine Gestaltung durch die dem Ganzen zu Grunde liegende Idee. Ist diese Idee eine verschiedene, so wird auch die Gestaltung des einzelnen Institutes eine sehr verschiedenartige sein. Nun liegt aber den österr. Strafprocessordnungen seit der Theresiana nicht dieselbe Idee, dasselbe Princip, sondern vielmehr entgegengesetzte Principien zu Grunde.“

„Die Strafprocessordnungen vor dem Jahre 1848 beruhen auf dem starren Inquisitionsprincipe, welches sich wieder als ein Ausfluss des staatlichen Absolutismus der Verkennung der Würde und des Werthes der persönlichen Freiheit darstellt. Für diese Strafprocessordnungen bildet nun allerdings das gemeine deutsche Recht, wie es sich auf Grundlage des römischen und kanonischen entwickelt hat und wie es auch in den österreichischen Malefiz-, Hals- und Landgerichtsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts zu Tage tritt — die historische Grundlage.“

„Ganz anders verhält sich aber die Sache bei den österr. Straprocessordnungen, die nach dem Jahre 1848 erschienen. Ihnen liegt in grösserer oder minderer Reinheit das Anklageprincip zu Grunde, sie werden beherrscht durch die moderne Anschauung über die Stellung der Staatsgewalt zu den Staatsbürgern, über den Werth und die Würde der persönlichen Freiheit. Die historischen Grundlagen derselben bilden vor Allem das französische und englische Recht, so wie die auf diesen Rechten beruhenden modernen Strafprocessordnungen . . . . .“

Was nun zunächst die Anschauung betrifft, dass „unter der österr. Strafprocessgesetzgebung *nur* die gegenwärtig geltende“ zu verstehen sei, so vermögen wir dieser Begriffsbestimmung durchaus nicht beizustimmen.

Die österr. Strafprocessgesetzgebung erscheint uns vielmehr als der Inbegriff aller für den österr. Territorialverband jemals ergangenen Strafprocessgesetze; diese Gesetzgebung nahm begrifflich, wie wir zeigen werden und wie auch wohl nicht in Abrede gestellt werden kann, mit der Erlassung der Theresiana ihren Anfang und würde erst mit einer neuerlichen Aera einer österr. Provinzialgesetzgebung auf dem Gebiete des Strafprocesses ihren Abschluss finden; es war somit, wenn wir einmal die Erörterung der Untersuchungshaft vom Standpunkte der österr. Strafprocessgesetzgebung gemeinhin zu unserem Vorwurfe nahmen, ein Gebot innerer Nothwendigkeit, die vortheresianische Provinzialgesetzgebungsepoche von der nachtheresianischen Reichsstrafprocessgesetzgebung zu scheiden und jene als die historische Grundlage der letztern zu behandeln.

Wird dieser Standpunkt für richtig anerkannt, so entfällt der weitere Vorwurf, dass unsere historische Darstellung der dogmatischen Erörterung des Processinstitutes Eintrag thun müsse, eigentlich von selbst, indess soll der Versuch nicht gescheut werden, die bedeutenden Mängel aufzuzeigen, welche eine Darstellung nach dem Plane des Herrn Rec. hätte zur Folge haben müssen. Der Herr Rec. hebt den Unterschied zwischen den Strafprocessordnungen vor dem J. 1848 und jenen hervor, die nach dem J. 1848 erschien; den erstern legt er das starre Inquisitionsprincip, den letztern ein Anklageprincip in grösserer oder minderer Reinheit zu Grunde, und von diesem Gesichtspunkte aus meint er, „weil jedes einzelne Processinstitut eben nur ein Theil eines organischen Ganzen sei und durch die dem Ganzen zu Grunde liegende Idee beherrscht werde und von ihm — dem Ganzen — seine Gestaltung empfange“, dass die Untersuchungshaft vor dem Jahre 1848 eine andere Grundidee aufweise, als jene der späteren Strafprocessordnungen.

Mit andern Worten, der Herr Rec. schlägt für die historisch-dogmatische Erörterung unseres Stoffes uns folgende Directive vor: Das Institut der Untersuchungshaft sei in seinem historischen Entwicklungsprocesse unter dem Gesichtspunkte des Inquisitions- und Accusationsprincipes zu erörtern. Wir glaubten jedoch dies aus wohlbedachten Gründen vermeiden zu müssen. Selbst wenn wir davon absehen wollten oder könnten, dass die nach dem Jahre 1848 erlassene Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853 die Geistesrichtung des gemeinen deutschen Processrechtes, wie sich dasselbe auf Grundlage des römischen und kanonischen Rechtes entwickelte, treu bewahrt hat; der Anschauung, dass die Untersuchungshaft des französischen und theilweise auch des englischen Rechtes von der accusatorischen Grundidee beherrscht werde, während der Untersuchungshaft der frühern österr. Processordnungen das starre Inquisitionsprincip zu Grunde liege und von ihr ihre Gestaltung empfangen habe, müssen wir entschieden entgegentreten.

Was dem Processorganismus, als Ganzes betrachtet, noch eine gewisse Färbung zu verleihen vermag, verblasst, wenn man Theilorganismen in's Auge fasst, und so kann „starres Inquisitionsprincip“ und Anklageprincip, deren absolute Anwendbarkeit schon auf den Gesammt-Processorganismus mit Recht nicht mehr unbestritten blieb, noch weit weniger in ihrem Einflusse auf die Untersuchungshaft als entscheidendes Merkmal aufgefasst und erörtert werden.

Wenn, wie umständlich gezeigt werden wird, die Untersuchungshaft des dem heutigen Strafprocesse zu Grunde liegenden französischen Rechtes durchaus auf denselben Principien ruht, auf welchen sie im 15., 16. u. 17. Jahrhundert aufgebaut wurde, wenn selbst das englische Recht, dem überdies unsere Untersuchungshaft nur in dem geringsten Theile entlehnt ist, rücksichtlich des Institutes der Untersuchungshaft mit inquisitorischen Momenten versetzt erscheint, hiesse es da nicht nach der Schablone arbeiten,

wenn die Untersuchungshaft der Strafprocessordnungen vor dem Jahre 1848 pur et simple der Untersuchungshaft der späteren Ordnungen entgegengesetzt werden würde?

Hievon aber uns fernzuhalten, erschien uns um so dringender geboten, als wir uns der Erkenntniss nicht verschliessen konnten, dass gerade das gerügte schablonenhafte Systemisiren der Hauptgrund ist, warum wir, trotzdem das Capitel der Untersuchungshaft in die politischen Kämpfe auf das Eifrigste hineingezogen wurde, gerade auf diesem Gebiete nicht zur gewünschten befriedigenden und beruhigenden Entwicklung gelangen konnten und gelangen können.

Die Wichtigkeit der Frage der Untersuchungshaft für das Rechts- und politische Leben erkennend, verlangte man laut und stürmisch Abhilfe und zwar rasche Abhilfe; diese Hast und Eile der reformatorischen Bewegung, die sich in erster Linie diesem Institute der Strafprocesspflege zuwandte, gestattete keine besonnene Prüfung; französisches und englisches Recht boten Besseres, wenn auch noch lange nicht Gutes, darum wurden ohne Zögern die Bestimmungen dieser Processsysteme, allerdings in theilweise oft sonderbarer Mischung, auf den deutschen und österr. Rechtsboden verpflanzt, ohne zu bedenken, dass die Reform, um gründlich zu sein, sich mit diesen Errungenschaften nicht hätte begnügen dürfen.

Von dieser Anschauung geleitet, für deren Richtigkeit allerdings der Beweis im weiteren Verlaufe der Darstellung wird versucht werden müssen, glaubten wir vorerst den Entwicklungsgang der Untersuchungshaft durch alle Stadien der österr. Strafprocessgesetzgebung verfolgen zu sollen, diesem eine Skizze fremdländischer Gesetzgebungen über denselben Gegenstand anzuschliessen und erst unter dem Eindrucke einer solchen Art von Gesammtdarstellung in einer abgesonderten III. Abtheilung an die dogmatische Erörterung des Institutes mit besonderer Rücksicht auf die Frage der grössern oder geringern Reformbedürftigkeit heranzutreten.

Zum Mindesten glauben wir durch diese Art der Darstellung uns einen höhern Grad der Unbefangenheit zu wahren, als wenn von vornherein unter den Schlagworten „Inquisitions- und Anklageprincip, staatlicher Absolutismus, Würde und Werth der persönlichen Freiheit" u. s. w. die Erörterung der Bestimmungen über die Untersuchungshaft in bequeme und ausgetretene, aber auch abschüssige Bahnen geleitet wird.

---

1. Capitel.

Die theresianische Strafgesetzgebung.

Domin-Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgeschichte S. 32—88. Wahlberg, Bruchstücke aus der Geschichte der Theresian. Compilationscommission. Allg. öster. Gerztg. Jahrg. 1866 Nr. 91 und 92. Maucher, System. Handbuch des österr. Strafgesetzes, S. 13 u. 14. Jenull, Oesterr. Criminalrecht, I. Band S. 49. Zeillers Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft, I. Band S. 91—93. Hye, Die leitenden Grundsätze der österr. Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853 S. 5. Rulf, Commentar zur österr. Strafprocessordnung, I. Band S. 20–21. Herbst, Einleitung in das österr. Strafprocessrecht, S. 26—31. Würth, Die österr. Strafprocessordnung vom 17. Jänner 1850. Ullmann, Das österr. Strafprocessrecht, S. 12 u. 13. Wolf, Aus dem Hofleben Maria Theresia's, S. 62, 63, 70. Arneth, Geschichte Maria Theresia's, IV. Band S. 29–32. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, S. 165—174. Henke, Grundriss einer Geschichte des deutschen peinl. Rechtes, II. Band S. 406 u. 407. Mittermaier, Handbuch des peinl. Processes, S. 115 u. 116. Berner, Strafgesetzgebung in Deutschland, S. 16 u. a.

Durch die pragmatische Sanction, deren Anerkennung sich Karl VI. mit so vielen Opfern zu erkaufen bestrebt war, trat Oesterreich als Einheitsstaat in die Reihe der europäischen Länder; durch die Kriege Maria Theresia's erfuhr das Princip der Reichseinheit eine natürliche Festigung und nach hergestelltem Frieden wurde unter demselben politischen Gesichtspunkte die Reorganisation des innern Staatslebens in Angriff genommen und theilweise auch durchgeführt.

So wurde die Neugestaltung des österr. Staates auf den zwei mächtigen Factoren, der Abwehr und des bindenden Staatsvertrages nach Aussen und der Reformen des staatlichen Organismus nach Innen zu gründen unternommen.

Diese inneren Reformen erstreckten sich in erster Linie auf die Reorganisation der Verwaltung und auf die Abfassung einheitlicher Gesetze.

In ersterer Beziehung war die nunmehr erfolgende Trennung der Justiz von der Administration von höchster Bedeutung.

Die Errichtung der obersten Justizstelle in Wien und besonderer Appellationsgerichte in den Provinzialhauptstädten war ein bedeutsamer Schritt nach vorwärts und ihm folgte nach kurzem Intervalle der Versuch einer einheitlichen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civil- und Strafrechtes.

Ersterer misslang — die berufene Commission brauchte viele Jahre, um einen Entwurf abzufassen, dem die Kaiserin mit vollem Rechte ihre Genehmigung versagte; um so rascher ging die Arbeit jener Commission von Statten, der die Verfassung einer neuen Halsgerichtsordnung übertragen wurde.

Binnen wenigen Jahren war der Entwurf vollendet und von der Kaiserin nach kurzer Prüfung sanctionirt.

Ueber die Gründe, die die Kaiserin zur Inangriffnahme dieser so bedeutungsvollen Reform bestimmten, und über die Art, wie selbe durchgeführt werden sollte, finden wir den besten und bündigsten Aufschluss im Gesetze selbst, dessen Einführungsverordnung wir denn auch zur Vermeidung weitläufiger Auseinandersetzungen, so weit sie diesen Punkt betrifft, hier folgen lassen wollen:

„. . . . Weilen fast in einem jedweden Unserer Erblanden ein anderes sowohl in der Verfahrungsart, als in der Bestraffung der Verbrechen grossen Theils unterschieden- peinliches Recht eingeführt ist, und nach Verschiedenheit Unserer Landen theils nach der Carolinisch-, theils nach der Ferdinandinisch-, theils nach der Leopoldinisch-, theils nach der Josephinischen Halsgerichtsordnung, und einiger Orten nach ihren alten Landesgesetzen, und endlich in Vorfällen, wo das Landesgesetz dunkel oder mangelhaft ist, nach dem Römerrecht fürgegangen wird; welch so grosse Ungleichheit der Länderrechten sowohl Uns

selbst, als Unseren Hofstellen bishero um so beschwerlicher hat fallen müssen, da Wir, und Unsere Hofstellen andurch in die Nothwendigkeit versetzet worden, bey jeder nach Hof eingelangten Criminal-Vorfallenheit nach Unterscheid des Landes ein ander und anderes Recht vor Augen zu haben; wo doch im Gegenspiel nichts natürlicher, billiger, und ordentlicher, auch Justiz-beförderlicher seyn kann, als dass zwischen verbrüderten Erblanden unter einem nämlichen Landesfürsten ein gleiches Recht festgestellet, und andurch Unsere Räthe, Unsere Rechtsgelehrten, und gesamte erbländische Unterthanen in Stand gesetzet werden, dass, wenn sie nach erheischender Nothdurft in diesem, oder einem anderen Unserer Erblanden zu einer so beschaffenen Dienstleistung angestellet werden, oder um besseren Nutzen, und Bequemlichkeit willen ihren Wohnsitz aus einem in ein anderes Unserer Erblanden übertragen, aller Orten diensttauglich seyn können, und nicht immerhin ein ander und anderes besonderes Landrecht mit grosser Beschwerlichkeit zu erlernen bemüssigt seyen .... Als haben Wir in solch gerechtester Absicht eine eigene Hof-Commission mit dem allergnädigsten Auftrag zusammengesetzet, auf dass selbe die bishero bestandene verschiedene Criminal-Ordnungen nebst den diessfälligen Nachtragsgesetzen vor Augen haben, das natürlichste und billigste hieraus erwehlen, die Abgänge, und Gebrechen nothdürftig verbesseren, somit eine neue auf die gemeine Wohlfarth Unserer Erblanden eingerichtet- gleichförmige peinliche Gerichtsordnung verfassen, und Uns sodann zu Unser höchsten Einsicht, und Landesmütterlichen Entschliessung allergehorsamst vorlegen solle."

Das so geschaffene Gesetzbuch — die constitutio criminalis — zerfällt in zwei Theile.

Der erste Theil handelt von der *peinlichen Verfahrung*, der zweite — „anderte" — Theil von den halsgerichtlichen Verbrechen insonderheit und deren Strafen. Materielles und formelles Strafrecht erscheinen somit legislativ noch nicht von einander geschieden.

Als die hauptsächlichen Arten der peinlichen Verfahrung werden angeführt: Die förmliche Anklage (Accusatio) und die richterliche Nachforschung (Inquisitio). Der Anklageprocess ist aber bereits der ausserordentliche Process geworden, die ordentliche Verfahrungsart ist der processus inquisitorius, dessen Gliederung nach den Bestimmungen der Theresiana die folgende ist:

Nach „Beschafenheit der Sache" hat die Inquisitio generalissima generaliter oder specialiter vorgenommen zu werden. — Art. 25, §. 3.

Die generalissima, nämlich die allgemeine oder vorsorgliche Nachforschung „hat zu beschehen, wenn sich ein glaubwürdiger Ruf verbreitet, dass in dem Halsgerichtsbezirk oder den nahe angelegenen Orten Strassenräuber, Zigeuner und dergleichen gefährliches Gesindel, von welchem Gefahr und Unheil zu besorgen, sich aufhalten oder herumschwärmen."

Die Generalinquisition oder gemeine und vorbereitliche Nachforschung geschieht, wenn man entweder der bösen That nicht vollkommen vergewissert ist, oder wenn zwar die verübte That ihre Richtigkeit hat, jedoch noch keine Anzeige oder gegründeter Verdacht auf eine gewisse Person vorhanden ist. — Art. 25, §. 4.

Von der Generalinquisition gelangt das Verfahren auf Grund des erhobenen Corpus delicti durch Sicherstellung der Umstände, „welche zwischen der begangenen That und dem Thäter einen „„schicksamen"" Zusammenhang haben" — Anzeigen, Indicien — in das Stadium der Specialinquisition d. i. zur Untersuchung gegen eine bestimmte Person wegen eines bestimmten Verbrechens. — Art. 27, §. 2.

Diese Specialinquisition führt nun aber je nach der Stärke der hervorkommenden Indicien — Anzeigungen — zur Haft und zur peinlichen Frage des Inquisiten, so dass als Regel gilt:

Anzeigungen bestimmter Stärke begründen die Specialinquisition, die Anzeigungen des nächst höheren Grades führen zur *Ver-*

haftung und jene der stärksten Gattung zur peinlichen Befragung des Beschuldigten. Von diesem Gesichtspunkte einer strengen äusserlichen Schematisirung werden denn auch im 29. Artikel über die gefängliche Einziehung folgende Grundsätze aufgestellt:

I. Besondere Landesfreiheiten, Privilegien einzelner Stände und Classen, die von der Haft eximiren, sollen auch fernerhin gewahrt bleiben . . . „besondere Freiheiten wegen Ausbürgung und Verstrickung auf Treu und Glauben gewisser in einem Verbrechen befangener Personen sollen nicht aufgehoben sein . . .“ „dass nachfolgend allgemeine Massregel von Gefangennehmung der Uebelthäter den besonderen Landesfreiheiten unabbrüchig sein sollen.“

II. Nicht jede Specialinquisition hat als solche schon die Gefangennehmung im Gefolge, der Angeschuldigte kann sich auch auf freiem Fusse verantworten. — „Falls keine rechtsgenügliche Anzeigen zur Gefängniss sich vorfinden . . . so ist die Specialinquisition gleichwohl wider denselben, jedoch dergestalten vorzunehmen, dass der Angeschuldigte während der Untersuchung auf freiem Fusse sich verantworten könne.“ — Art. 29, §. 2.

III. Zur Einleitung der Captur ist das Vorhandensein *bestimmter* Anzeigungen erforderlich, „zumalen aber zur gefänglichen Einziehung vor Allem erforderlich, dass man hiezu genugsame Anzeigungen habe“. . . etc.

Sind bestimmte Indicien zur Gefangennahme vorhanden, so entscheidet über die Verhängung der Captur das vernünftige Ermessen des Richters nach nachstehenden Grundsätzen.

a) Zuvörderst ist der persönliche Charakter des Inquirenten in Betracht zu ziehen; „gemeine, unangesessene, streichende, oder wohl gar liederliche und übelberüchtigte Leute können schon bei geringerem Verdacht sowohl in grössern, als in kleinern Verbrechen in Haft genommen werden; adelige oder sonst ansehnliche und unverleumdete Personen, welche von mäniglich für ehrlich gehalten werden, sollen insgemein nicht sogleich ins

wirkliche Gefängniss gelegt werden"; hier kann es nämlich der Richter nach vernünftigem Ermessen bis zur weiteren Erkundigung bei Hausarrest, oder sonst einem ehrlich sicheren Verwahrungsort bewenden lassen.

b) Der weitere Gesichtspunkt, der das vernünftige Ermessen des Richters zu leiten hat, ist die Bedachtnahme auf die Qualität der Uebelthat, deren der Beschuldigte verdächtig erscheint.

Bei grösseren halsgerichtlichen Verbrechen, die eine Todes- oder schwere Leibesstrafe nach sich ziehen, ist die Captur und zwar die wirkliche, sofort zu verhängen; bei kleineren ist zu unterscheiden, ob dieselben eine Leibesstrafe nach sich ziehen oder nicht.

Im ersten Falle kann das Gefängniss durch eine andere Art „ehrlich sichern Gewahrsams" ersetzt werden, im letzteren Falle können „genugsam-angesessene Beschuldigte oder Unangesessene, aber sonst wohl verhaltene Leute" gegen hinlängliche Verbürgung und Versicherung von der gefänglichen Verhaftung verschont bleiben; wofern „diese Uebelthäter nicht auf frischer That ertappt wurden, oder das geringere Verbrechen nicht mit besonders ärgerlichen Nebenumständen verbunden war."

c) Der dritte Gesichtspunkt, den der Richter ins Auge zu fassen hat, ist der Fluchtverdacht, „die Gefahr des Austretens"; sie führt auch bei angesehenen Leuten die sofortige Haftverhängung herbei, sie verwirkt ferner die Verhaftung auch bei der Untersuchung kleinerer, nicht auf Leibesstrafe gehender Uebelthaten und weist den Richter an, selbst in jenen Fällen, wo noch nicht gar genugsame Anzeigungen für Verhaftung da wären, dann bei solchen Leuten, denen der Arrest oder Gefängniss an ihren „Ehren" verkleinerlich ist, „von weitem auf dieselben fleissig Acht zu geben, damit sie nicht entrinnen."

Bezüglich der Cautionslegung zur Abwendung des Gefängnisses stellt endlich die Theresiana nachstehende Grundsätze auf:

Unangesessene, aber sonst ehrliche Leute können in kleinen Malefizhandlungen gegen Leistung einer Caution auf freiem Fusse belassen bleiben; bei dem Verdachte einer grösseren Missethat findet die Belassung auf freiem Fusse gegen Caution „nur bei besonderer allerhöchsten Bewilligung“ statt. Die Entlassung aus der bereits verhängten Haft gegen Caution sollte bei schweren Verbrechen niemals, bei geringen nur dann stattfinden, wenn sich der Process in die Länge ziehen möchte. Setzt der Inquisit flüchtigen Fuss, so verfällt die Caution und wird in erster Linie zur Deckung der Schäden und Processunkosten verwendet; der Ueberschuss fällt dem Halsgerichte anheim.

Die Schlusssätze des 29. Art. sind der Eintheilung und Darstellung der Haftgründe gewidmet.

Die Theresiana unterscheidet „gemeine“ — allgemeine Haftgründe, die fast bei allen „Lastern“ eintreffen können, und „absonderliche Anzeigungen“ — besondere Haftgründe, die bei den einzelnen Verbrechen vorkommen.

Die allgemeinen Haftgründe der Theresiana sind: 1. Wenn der Verdachte ein solch- verwegen- oder leichtfertige Person von bösem Leumuth und Gerücht ist, dass man sich der Missethat zu ihm versehen möge; 2. früheres Begehen oder Versuch desselben Verbrechens; 3. Anwesenheit an einem gefährlichen Orte; 4. Anwesenheit am Thatorte oder in der Nähe desselben; 5. Gesellschaft mit Uebelberüchtigten; 6. Bedrohung mit dem Verbrechen in offener Feindschaft; 7. Beschuldigung durch den Verletzten vor erfolgtem Tod; 8. die nach begangener That ergriffene Flucht; 9. Beschuldigung eines auch sonst Verdächtigen durch einen Mitschuldigen; 10. Angabe eines einzigen tadellosen Zeugen; 11. Selbstanklage des Verdächtigen, ohne dass eine Sinnesverrückung bei ihm zu verspüren ist.

Bezüglich der besondere Haftgründe verweist das Gesetz auf den materiellen Theil des Strafrechtes und wir finden auch bei der Bestimmung jedes einzelnen Verbrechens sorgsam

angeführt, welche Indicien zur Specialinquisition, welche zur Haft und welche zur peinlichen Befragung wegen desselben führen können.

Werden die voranstehend skizzirten Bestimmungen der Theresiana bezüglich der Untersuchungshaft näher ins Auge gefasst, so lässt sich die ungemeine Sorgfalt, die der Lehre gewidmet wird, nicht verkennen, wir finden ein sorgfältigst und umständlichst ausgearbeitetes System vor uns, das ein nahezu modernes Gepräge hat.

Die Haftgründe genau so, wie wir sie in Lehr- und Gesetzesbüchern der jüngsten Zeit verzeichnet finden, die Indicien auf's sorgfältigste eingetheilt und genau specialisirt, die Bestimmungen über die Bürgschaft ausreichend gegliedert.

Was von den Haftgründen der Neuzeit fehlt, der Haftgrund der Collusionsgefahr und jener der Ausführung oder Wiederholung eines Verbrechens — wir müssen dies schon an dieser Stelle constatiren — ist ein zweifelhafter Vorzug der neuen Lehre.

Forschen wir nach den Grundlagen der Theresianischen Bestimmungen über die Untersuchungshaft, so stellt sich uns in legislativer Beziehung die neue peinliche Halsgerichtsordnung Ferdinand des III vom J. 1660 als deren Basis dar.

Hier wie dort tritt das charakteristische Merkmal hervor, dass die Untersuchungshaft als integrirender Bestandtheil dem ganzen Processorganismus eingefügt erscheint, indem das gesammte Vorverfahren sich nachstehends gliedert:

1. Stadium der Generalinquisition, 2. Stadium der Specialinquisition, 3. Stadium der Gefangennehmung und 4. Stadium der peinlichen Befragung.

Hier wie dort unterscheidet das Gesetz zwischen den allgemeinen Haftindicien, die bei jedem Verbrechen vorkommen können, und den besonderen Haftindicien der einzelnen Missethaten, die Bestimmungen der Theresiana erscheinen dies-

falls zum grossen Theile wörtlich aus der Ferdinandea hinübergenommen.

Wissenschaftlich ruhen aber beide Gesetzeswerke auf den Schriften und der Lehre Carpzows, des grossen sächsischen Strafrechtslehrers; die Ferdinandea scheint den Process der Practica nova rerum criminalium aus dem J. 1635 zum Vorbilde zu haben, während die Theresiana auf Carpzows „peinlichem Inquisitions- und Achtprocesse" (1662) ruht, in welchem die allgemeinen Lehrsätze des erst genannten Werkes, so weit selbe den Inquisitionsprocess betreffen, präciser ausgeführt und dargestellt erscheinen.

Die erwähnte Uebereinstimmung der Theresiana mit der letztgenannten Carpzow'schen Arbeit tritt in der ganzen Anlage und Eintheilung des Inquisitionsprocesses, in seiner Gliederung deutlich und bestimmt hervor; aber in keinem Punkte lässt sich der Zusammenhang leichter aufzeigen, als gerade rücksichtlich der Bestimmungen über die Untersuchungshaft.

So wird beispielsweise in der Theresiana an die Spitze der Lehre von der Untersuchungshaft der Satz gestellt: „wenn es eines begangenen Verbrechens halber mit dem corpore delicti seine Richtigkeit hat, anbey redliche Vermuthungen gegen eine gewisse Person, dass selbe der Thäter seie, vorhanden sind, so ist . . . andurch zur Specialinquisition der Weg eröffnet. Es ist aber hiebei zugleich allemal der Bedacht zu nehmen, ob auch genugsame Ursachen fürwalten, kraft deren solch verdächtiger Thäter von Rechtswegen in gefänglichen Verhaft möge gebracht werden." Art. 29, §. 1; — und tit. IV des erwähnten Carpzow'schen Reichs- und Achtprocesses beginnt:

„Wann nun das richterliche Ampt bei der summarischen oder Generalinquisition befunden, dass die berügete Verbrechung gewiss und in Wahrheit begangen, sich auch genugsamer Verdacht desswegen wider eine gewisse Person ereignet, wird der Inquisitionsprocess wider dieselbige Person vorgenommen, dessen

Anfang von der gefänglichen Annehmung gemacht.“ Hier muss die nahezu wörtliche Uebereinstimmung bei der Darstellung und Entwicklung des gleichen Gedankens auffallen.

Identisch sind die Bestimmungen, nach welchen die Specialinquisition in gewissen Fällen ohne Captur begonnen und durchgeführt werden kann; da nämlich, wo es sich um geringere Malefizhandlungen handelt, auf welche weder eine Lebens- noch eine Leibesstrafe gesetzt ist. Dass bei den sogenannten vagi homines auch ein geringeres Vergehen und geringerer Verdacht die Verhängung der Haft rechtfertige, darüber finden wir ebenso übereinstimmende Verfügungen, als darüber, dass auch dort die Haft zu verhängen ist, wo wegen des Krankheitsverlaufes des Beschädigten die Grösse und Intensivität der an ihm verübten Verletzung noch nicht bestimmbar ist. So erscheint endlich auch das Capitel über die Bürgschaftsleistung nahezu wörtlich aus dem Carpzow'schen Werke hinübergenommen, was um so bezeichnender ist, als die Carpzow'schen Bestimmungen diesfalls auf sächsischer Gerichtsobservanz ruhten, welche letztere ohne das Medium Carpzow'scher Bearbeitung wohl schwerlich den Weg in die Arbeit der theresianischen Gesetzcommission gefunden haben würde.

Der alleinige Unterschied, dass Carpzow alle einzelnen Indicien „wegen Manchfältigkeit der Qualitäten und Umstände“ nicht zu beschreiben für möglich findet, die Theresiana hingegen eine demonstrative Aufzählung derselben versucht, vermag der Identität der Bestimmungen über die Captur keinen Eintrag zu thun, weil er in dem Umstande, dass die Arbeit der Commission einen Gesetzgebungszweck verfolgte, während das Carpzow'sche Werk blosse Privatarbeit war, seine genügende Erklärung findet.

Haben wir sohin in den Bestimmungen der Theresiana über die Untersuchungshaft mit einer geistigen Schöpfung Carpzows zu thun, so dürfte es nicht unangemessen erscheinen,

dessen Auffassung von dem Institute der Untersuchungshaft mit einigen Worten zu skizziren.

Carpzow, dem bezüglich der Bearbeitung des Strafprocesses unzweifelhaft Julius Clarus zum Vorbilde diente, drang um ein Bedeutendes tiefer in den Geist des römischen Rechtes ein, als seine deutschen Vorgänger; er klammerte sich nicht, wie es beispielsweise Schwarzenberg in seiner Bambergensis that, an einzelne Worte und Begriffe, sondern erfasste die in den verschiedenartigen Bestimmungen des Codex und der Pandecten sich darstellende Lehre von der Untersuchungshaft in ihrem ganzen Umfange, suchte die Principien des in die Praxis der weltlichen Gerichte übergangenen kanonischen Strafprocesses, so wie die herrschende Gerichtsobservanz mit ihr in Einklang zu bringen, und gab so dem Institute einen systematischen Aufbau, der trotz der geänderten Form des Processes theilweise noch in unsere Zeit hineinragt.

Entscheidend für ihn ist zunächst jener Gesichtspunkt, gemäss dessen die Untersuchungshaft den Zweck hat, sich der Gegenwart des Beschuldigten zum Zwecke der Durchführung des Processes zu versichern. Darum finden wir auch die sorgfältigen Unterscheidungen rücksichtlich der persönlichen Verhältnisse des Delinquirenden, rücksichtlich der Grösse des Delictes in voller Uebereinstimmung mit der berühmten Stelle der Dig. de custod. et exhibitione reorum ... De custodia reorum proconsul aestimare solet ... Hoc autem vel pro criminis, quod objicitur, qualitate, vel propter honorem aut propter amplissimas facultates, vel pro innocentia personae, vel pro dignitate ejus, qui accusatur, facere solet.

Hier wird sohin der römischen Auffassung des Institutes volle Rechnung getragen; aber auch das Princip des kanonischen Inquisitionsprocesses findet bei Carpzow die vollste Würdigung darin, dass zur Verhängung der Haft ein zureichendes Indicium verlangt wird, dass somit der Richter nicht nur darüber eine Entscheidung zu treffen hat, ob eine

Flucht des Beschuldigten zu besorgen ist, sondern auch darüber, ob bereits ein genügendes schuldbeweisendes Moment erbracht sei, um den durch die Verhaftung erfolgenden Abbruch des Rechtes des Individuums zu rechtfertigen.

In diesem Punkte war Carpzow's Auffassung von dem Institute der Untersuchungshaft eine richtigere als diejenige, welche in den Bestimmungen der Carolina uns entgegentritt.

Die Carolina lässt, wie wir oben gesehen haben, die Verhaftung mit der Einleitung des Processes zusammenfallen, ja sogar erstere der letzteren gewissermassen vorangehen, während Carpzow die Anschauung verficht, dass die Specialinquisition erst in ihrem weiteren Verlaufe zur Haft führe und dass das Indicium zur Haft um Einen Grad stärker sein müsse als jenes, welches zur Specialinquisition berechtigt.

Die primitive Garantie für eine begründete Anschuldigung, welche die Carolina dem Beschuldigten dadurch bietet, dass zu Beginn des Strafverfahrens „auch der Ankläger, oder sein Gewalthaber mit ihrem Leibe verwahrt werden", beseitigte Carpzow, indem er den Eingriff in die Freiheitssphäre des Beschuldigten von dem Vorhandensein eines bestimmten Grades von Schuldwahrscheinlichkeit abhängig macht.

So sehen wir, dass die Beseitigung der noch vorhandenen Anklageformen der Carolina und der Uebergang zum Inquisitionsprocesse an sich keine Verschärfung der Untersuchungshaft herbeiführte, dass vielmehr die Untersuchungshaft unter Carpzow sich wesentlich milder zu gestalten begann, eine hochbedeutsame Erscheinung, auf die wir bei der dogmatischen Exegese des Institutes noch des Weiteren zurückkommen werden.

Wir können denn auch der Theresiana, die bezüglich der Untersuchungshaft auf Carpzow'schen Grundlagen ruht, unsere Anerkennung nicht vorenthalten, müssen vielmehr ihr System als ein haltbares erklären, das einer rationellen Entwicklung nicht unfähig war.

Erst einer späteren Gesetzgebung blieb es vorbehalten, dem Institute eine Missgestaltung zu geben, die eintreten musste, sobald die Ueberwucherung des Inquisitionsprincipes zur Anwendung der Collusionshaft in ungeahnter Ausdehnung und Intensivität geschritten war und zur Beseitigung der Bürgschaft führte, während in der Theresiana letzterer noch ein Platz gegönnt wurde, die Collusionshaft dagegen zum mindesten noch keine formale Anerkennung gefunden hatte.

---

2. Capitel.

Josef II. Criminalgesetzgebung.

Domin-Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgeschichte, S. 147—169. Zeillers Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft, I. Band S. 93 u. 94. Maucher, System. Handbuch des österr. Strafgesetzes, S. 14—15. Jenull, das österr. Criminalrecht, S. 89. Hye, Die leitenden Grundsätze der österr. Strafprocessordnung, S. 6. Rulf, Commentar zur österr. Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853. I. S. 21. Herbst, Einleitung in das österr. Strafprocessrecht, S. 42—44. Ullmann, Das österr. Strafprocessrecht, S. 14. Ramshorn, Kaiser Josef II. und seine Zeit, S. 278 u. 279. Henke, Grundriss einer Geschichte des deutschen peinl. Rechtes, II. Band, S. 407—409. Mittermayer, Handbuch des peinlichen Processes, S. 117 u. 118 u. A.

Die Bedeutung der Theresiana beschränkte sich, wie wir sahen, im Allgemeinen darauf, dass durch sie ein *einheitlicher* Strafprocess für die österr. Erblande geschaffen wurde; sie war eine blosse Compilation bestehender Provinzialgesetze, die wieder ihrerseits in dem durch Praxis und Doctrin entwickelten deutschen Criminalprocesse ihre gemeinsame Basis hatten; sie bedeutet daher nur einen formalen aber keineswegs materiellen Fortschritt.

Diesen letzteren zu inauguriren, blieb der späteren Regierungsepoche der Kaiserin Maria Theresia und ihrem grossen Sohne Josef II. vorbehalten; die Aufhebung der Tortur durch das Gesetz vom J. 1776, die noch unter der Regierung der Kaiserin erfolgte, war der erste bedeutungsvolle Schritt zu dem beginnenden Reformwerke, das seiner Natur nach in Josef II. den eifrigsten Förderer finden musste.

Nirgends konnten die humanen Bestrebungen der Periode der Aufklärung zu entschiedenerem Ausdrucke gelangen, als auf dem Gebiete des Strafrechtes, und so sehen wir denn den reformatorischen Feuereifer Josef II. gleich in den ersten Regierungsjahren mit Vorliebe diesem Theile der Gesetzgebung zugewendet.

Zunächst wurde das materielle Strafgesetz einer einschneidenden Revision unterzogen.

Josef II. brach vollständig mit dem überkommenen Systeme und auf neuen Principien wurde ein Gesetzbuch aufgebaut, in welchem der Geist der Theresiana kaum mehr zu erkennen war.

Weniger intensiv tritt das reformatorische Bestreben auf dem Gebiete der Strafprocessgesetzgebung uns entgegen, da es hier zu keinem Principwechsel reift, wie auf dem Gebiete des materiellen Strafrechtes.

Das inquisitorische Princip wurde beibehalten, wo nicht gar verschärft, und zunächst nur eine Vereinfachung des Verfahrens durchgeführt, durch welches die scholastische Schwerfälligkeit und Umständlichkeit des bisherigen Processes hinweggeräumt werden sollte.

In erster Linie präsentirt sich uns als Norm eine Zweitheilung des Verfahrens, herbeigeführt durch das Streben nach Verwirklichung eines doctrinären Grundsatzes des materiellen Strafgesetzes.

Nach dem Kundmachungspatente zu dem allgemeinen Gesetzbuche über Verbrechen und deren Bestrafung (materieller Theil) war nämlich das erwähnte Gesetz zunächst zu dem Zwecke erlassen, um zwischen Criminal- und politischen Verbrechen eine „anständige“ Grenzlinie zu ziehen, und wurde angeordnet, dass künftighin Criminalrichter ihr Amt nur gegen diejenigen zu handeln haben, die wegen eines Criminalverbrechens bei dem Criminalgerichte einkommen; über politische Verbrechen sollten dagegen von nun an nur die „politischen“ Obrigkeiten entscheiden.

So musste denn eine doppelte Verfahrungsart geschaffen werden; ein Verfahren in Criminalsachen und ein Verfahren in politischen Vergehungen.

Jede dieser Verfahrungsarten wurde durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Am 5. März 1787 erschien eine kurze (15 Paragraphen umfassende) „Instruction“ über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten, während das Patent vom 17. Juni 1788 eine Vorschrift über das Criminalverfahren, die „allgemeine Criminalgerichtsordnung“ einführte.

Wegen ihres Zusammenhanges mit der Theresiana wollen wir zunächst eine Skizze der letzteren folgen lassen.

A. Josef II. allgemeine Criminalgerichtsordnung vom 17. Juni 1788.

Durch dieselbe erscheint zunächst der Anklagungsprocess gänzlich beseitigt. „Bei Criminalverbrechen soll künftig nicht anders als von richterlichen Amtswegen verfahren werden. Daher wird der in einigen Provinzen bisher gewöhnliche Anklageprocess gänzlich aufgehoben.“ §. 1.

Die Darstellung des nunmehr ausschliesslich wirksamen Inquisitionsprocesses ist in Kürze folgende: Zum Verfahren von Amtswegen über erstattete Anzeige — zu der mit Ausschluss der Verwandten Jedermann verpflichtet erscheint — ist zunächst die Obrigkeit berufen, d. i. jene Behörde, der nach Verfassung des Landes die obrigkeitliche *Aufsicht* über Zucht, Ordnung und Sicherheit anvertraut ist.

Sie hatte die ersten Erhebungen des Thatbestandes zu leiten und waren ihr diesfalls weit grössere Befugnisse eingeräumt als bisher; selbst bei erforderlichen Haussuchungen sollte sie durch grundherrliche Rechte nicht mehr beschränkt sein.

Der Thatbestandserhebung — corpus delicti — sind Zeugen und nöthigenfalls Kunstverständige beizuziehen.

Die bei der Thatbestandserhebung zu vernehmenden Zeugen haben *vor* dem Verhör zu schwören: der Wahrheit entsprechende Aussagen machen zu wollen. Den Mittelpunkt des Verfahrens der Obrigkeit bildete das sogenannte summarische Verhör des Beschuldigten, bezüglich dessen folgende Bestimmungen erlassen wurden:

„War der politischen Obrigkeit Jemand als Criminalverbrecher gestellt worden, zu welcher Stunde des Tages oder Nacht es sein mag, so hat sie **sogleich** zum summarischen Verhör zu schreiten, nach dessen Durchführung gemeinhin die Obrigkeit alle bisher vorgekommenen Umstände wohl und gründlich zu überlegen und daraus zu urtheilen hat, ob und wie die weiteren Spuren der Inzichten zu verfolgen sind, ob der Beschuldigte inzwischen in obrigkeitlicher Verwahrung zu behalten und in welche Art von Haft er zu nehmen ist, oder ob er mittlerweile entweder ohne alle Bedingniss oder gegen Eid, sich auf jedesmaliges Begehren vor der Obrigkeit zu stellen . . . oder endlich gegen Beschaffung annehmlicher Bürgschaft auf freien Fuss zu setzen sei."

In eine *neue* Phase trat jedoch die Untersuchung, wenn nach durchgeführtem summarischen Verhöre sich die gesetzlichen Bedingungen zur Ablieferung des Beschuldigten an das Criminalgericht ergaben.

Zeigte sich nämlich der Beschuldigte „widerspänstig", indem er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen entweder gänzlich oder theilweise verweigerte, oder aber er war des ihm zur Last gelegten Verbrechens vollkommen geständig, so wurde er sofort an das Criminalgericht übergeben §§. 41, 45; anderen Falles konnte seine „Transportirung erst dann erfolgen, wenn im Laufe der von der Obrigkeit geführten Untersuchung solche Inzichten vorkamen, die zu seiner Ueberlieferung an das Criminalgericht zu-

reichten." Ueber diese Inzichten nun lässt sich das Gesetz in umständlichster und ausführlichster Weise aus. §. 52.

In theilweiser Uebereinstimmung mit der Theresiana unterscheidet die allgemeine Criminalgerichtsordnung allgemeine Indicien, die bei jedem Verbrechen vorkommen konnten, und besondere, die nur bei bestimmten Delicten zur Ablieferung an das Criminalgericht führen konnten. Zu Ersteren zählt das Gesetz:

Die unverdächtige Zeugenschaft Eines Thatzeugen; das aussergerichtliche Geständniss vor zwei unverdächtigen Zeugen; verdächtiger Besitz von Werkzeugen, die mit der Verübung des Verbrechens in irgend welchem Zusammenhange stehen; Besitz von Gegenständen, die aus dem Verbrechen herrühren; verdächtige Flucht nach der That, Anwesenheit am Thatorte; heftige Gemüthsbewegung, insbesondere Feindschaft wider den Beschädigten; Angabe Eines oder mehrerer Mitschuldigen; also ungefähr alle jene Indicien, die die Theresiana als solche, die bei jedem Laster zu treffen sind, anführt; dagegen beschränken sich die besonderen Indicien auf den Besitz verdächtiger Münzen bei den Vermögensdelicten und auf auffallende Veränderung des Leibes bei dem Verdachte des Kindesmordes.

Ergab sich in dieser Weise ein gesetzlicher Grund zur Ablieferung an das Criminalgefängniss, so hatte die Obrigkeit einen „vertrauten", „vorsichtigen" und „bescheidenen" Mann zu wählen, der die Ablieferung bis zum Criminalgerichte besorgen und für die „richtige Uebergabe" haften musste. Die Art der Transportirung in das Gefängniss war in der minutiösesten Weise vorgezeichnet, wie der Beschuldigte verwahrt, wie er behandelt werden solle, und eben so genau schreibt das fünfte Hauptstück von den Gefängnissen (§. 58—76) vor, wie der Gefangene im Kerker gehalten zu werden habe, was ihm versagt werden müsse und was ihm gestattet werden dürfe etc.

Erst nach erfolgter Uebernahme in das Criminalgefängniss beginnt das *eigentliche Criminalverfahren*

mit dem ordentlichen Verhöre des Gefangenen (Gestellten) (§. 94—115), durch das fortgesetzte Zeugenverhör (§. 122—142), durch Führung des zusammengesetzten Beweises (§. 143—148), so wie endlich durch die Führung des sogenannten Unschuldsbeweises (§. 149—157).

Nach geschlossenem Verfahren erfolgt Berathung und Fällung des Erkenntnisses, dessen Kundmachung in nachstehender Weise erfolgt:

„Erkennt das Urtheil des Untersuchten Unschuld, so hat sich ein Gerichtsbeisitzer in das Gefängniss zu verfügen, dem Gefangenen sogleich die Eisen, falls er mit solchen belegt ist, abnehmen zu lassen und ihm die Freiheit anzukündigen; lautet dagegen das Erkenntniss auf Verurtheilung oder auf Freisprechung wegen Abgang von Beweismitteln, so musste zu dessen Anhörung der „Gefangene" durch den Kerkermeister vor Gericht gestellt werden."

B. Verfahren bei politischen Verbrechen.

Höchst einfacher Natur sind dagegen die Bestimmungen betreffend die Untersuchungshaft, enthalten in der Instruction für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten vom 5. März 1787.

§. 4 dieser Instruction lautet:

Wenn die Beschuldigung ein solches politisches Verbrechen betrifft, auf *welches nur zeitliche Strafe gesetzt ist,* so soll der Beschuldigte, wenn er ein Mann von Adel ist, wenn er ein öffentliches Amt bekleidet, wenn er ein Gewerbsmann oder ein ansässiger Mann von sonst untadelhafter Aufführung und gutem Leumuthe ist, während der Untersuchung nicht in Verhaft gezogen werden, so lange er sich vor der Obrigkeit auf jedesmaliges Fürfordern gutwillig stellt und sich vor selber nicht verborgen hält.

Ausserdem aber, oder wenn es sich um ein solches Verbrechen handelt, auf welches *anhaltende* Strafe gesetzt ist, muss sich während der Untersuchung der Person versichert werden.

Wir ersehen daraus, dass ein Unterschied zwischen jenen politischen Verbrechen gemacht wurde, auf die blos zeitliche Strafe, die Strafe von Einem Tage bis zu Einem Monate, und solchen, auf die anhaltende — von Einem Monate bis zu Einem Jahre gesetzt war, in ersterem Falle war die Belassung auf freiem Fusse die Regel, während im letzteren die Verhaftung resp. Verwahrung bedingungslos platzgreifen musste.

Die vorstehende Darstellung zeigt, dass rücksichtlich der Stellung der Untersuchungshaft im Verfahren wegen Criminalverbrechen die Scheidung der Phase der Voruntersuchung von jener der eigentlichen Criminaluntersuchung von massgebender Bedeutung ist.

Insolange die Obrigkeit die Untersuchung führt, kann sie, und zwar ganz im Sinne der Bestimmungen der Theresiana den Beschuldigten in Verwahrung behalten, sie kann ihn ohne alle Bedingniss, gegen Eid oder gegen Caution auf freiem Fusse belassen; kurz, sie kann, bestimmte Fälle ausgenommen, nach jenen Grundsätzen handeln, die die Verhängung der Untersuchungshaft dem Ermessen der Behörde anheimgeben.

Ganz anders aber gestaltet sich das Verhältniss, wenn der Beschuldigte entweder zur Strafe für seine Widerspänstigkeit oder nach abgelegtem Schuldbekenntnisse oder endlich im Falle der Provenienz von Inzichten *bestimmter* Stärke an den Criminalrichter abgeliefert wird, und hiedurch das Verfahren in das Stadium der eigentlichen Criminaluntersuchung tritt.

Während dieses „eigentlichen“ Criminalverfahrens blieb nämlich der Beschuldigte durchwegs und bedingungslos im strengen Criminalverhafte.

Eine „eigentliche“ Criminaluntersuchung ohne Verhaftung war nach der bündigen Textirung des Gesetzes rein unmöglich,

der „Beschuldigte" war auch zugleich der „Gefangene" des Criminalgerichtes.

Es ist, wenn man die oben erwähnten Bestimmungen des Gesetzes über die Ablieferung, über die Uebernahme, über Art der Verwahrung des Gefangenen durchgeht, nicht anders, als ob der Beschuldigte, sobald er an das Criminalgericht abgeliefert wurde, seine Persönlichkeit abgestreift hätte und zu einer Art Beweisstück herabgesunken wäre, das stets in der physischen Gewaltsphäre des Richters bleiben muss.

Gleichwie Protokolle, Schriften und zur Ueberweisung dienliche Gegenstände sorgfältig verpackt und versiegelt von der Obrigkeit dem Criminalrichter überschickt, von diesem hinterlegt und bis zum Abschlusse des Criminalprocesses aufbewahrt werden mussten; so und nicht anders erging es dem Criminalgefangenen, der in sorgfältiger Verwahrung übergeben, vom Criminalrichter übernommen und statt in der Registratur in dem Criminalgefängnisse bis zur Endung des Criminalprocesses zu verbleiben hatte.

Konnte doch selbst ein lossprechendes Erkenntniss nicht anders gefällt werden, als indem, wie §. 182 ausdrücklich bestimmt, der Gerichtsbeisitzer sich in das Gefängniss verfügt, die Eisen abnehmen lässt und dem Untersuchten die *Freiheit verkündigt.*

Selbst zum Zwecke der Entgegennahme eines gefällten Schuldlosigkeitserkenntnisses muss der Beschuldigte, einmal ins Gefängniss gebracht, daselbst bis zum Abschlusse des Criminalverfahrens verbleiben!!

Ist bei dieser Sachlage nicht zu verkennen, dass die Criminalhaft der Josefinischen Criminalprocessordnung extensiver und intensiver sich geltend machte, als die Untersuchungshaft der Theresiana; so wird es sich nunmehr um die Erörterung der Gründe dieser Erscheinung handeln müssen, zumal man doch im Allgemeinen geneigt sein dürfte, von der liberalen

Strömung der Josefinischen Criminalprocessgesetzgebung das entgegengesetzte Verhältniss vorauszusetzen.

Der Grund dieser fast frappirenden Erscheinung liegt zunächst darin, dass der Gesetzgebung, noch mehr aber der Praxis sich in der Untersuchungshaft ein Surrogat für die Tortur darbot, von der bald der schrankenloseste Gebrauch gemacht wurde. So entschieden auch der humane Geist der Josefinischen Gesetzgebung die Gräuel der Tortur verabscheuen musste, ihrer Mitwirkung bei dem dem verschärften inquisitorischen Zuge des Verfahrens innewohnenden Streben nach Erforschung materieller Wahrheit konnte sie nur schwer entrathen.

In der Criminalhaft fand sich das geeignetste Mittel, auf den Beschuldigten „einzuwirken", ohne ihn der von der Tagesordnung abgesetzten Tortur unterwerfen zu müssen; darum wurde in wohlberechneter Verbindung mit Lügen- und Ungehorsamsstrafen ein System geschaffen, das zwar äusserlich mit der Tortur nichts gemein zu haben schien, der Wahrheit nach aber sie vollständig zu ersetzen hatte.

Nicht die physischen Leiden der Gefangenschaft sollten dem Beschuldigten die Ablegung eines Geständnisses „nahelegen" — um dies zu bewirken, hätte der Humanität rücksichtlich der Behandlung der Gefangenen weniger Spielraum eingeräumt werden müssen; die Criminalhaft war vielmehr darauf berechnet, dem inquirirenden Richter eine Art geistigen Uebergewichtes über den Gefangenen zu sichern.

Darum stand letzterer isolirt da, von der Aussenwelt mit der denkbar peinlichsten Sorgfalt abgeschnitten, dem Criminalrichter gegenüber, welch letzterer mit allen Umständen vertraut, von Allem unterrichtet durch umständliche Verhöre, durch eine eindringliche Fragestellung den Läugnenden in seinem Vertheidigungsplane zu erschüttern, ihm das Nutzlose des Läugnens darzuthun hatte, bis der Inquisit einem abgehetzten

Wilde ähnlich der geistigen Uebermacht unterliegend zum Geständnisse sich bequemte.

Kein Mittel erschien für dieses geistige Fangspiel, für diese Art psychischer Hetze geeigneter, als die strengste Isolirung des Gefangenen von der Aussenwelt, die hermetische Absperrung von jeder zum geistigen Widerstande ermunternden Aufhetzung oder Unterweisung.

Darum auch diese scrupulöse Untersuchung der Kleider des Eingelieferten, die ängstliche Ueberwachung der ihm dargereichten Speisen, die vorsorgliche Prüfung der Mauern und Thüren der Gefängnisse; Alles bis ins kleinste und minutiöseste Detail vorgeschrieben und zum unabänderlichen Gesetze erhoben.

Sobald nun aber einmal der Criminalhaft des Gefangenen die Erreichung dieses Zieles zum Untergrunde diente, konnte von der Aufrechthaltung des Institutes der Bürgschaftsleistung, die die Theresiana noch anerkannte, keine Rede mehr sein, denn durch die Leistung der Bürgschaft mochte wohl der Fluchtverdacht beseitigt werden, nie aber die Gefahr des Misslingens der Untersuchung, und darum war für sie in der Josefinischen Criminalordnung kein Raum mehr.

Eine wesentliche Förderung dieses so eigenthümlichen, mit den sonstigen Intentionen der Josefinischen Criminalgesetzgebung so schroff contrastirenden Verhältnisses lag weiters aber auch in Folgendem.

Die Bürgschaft hatte und hat zur Stunde noch einen gewissen Beigeschmack von socialen Unterschieden; der Vermögende, Angesehene konnte sich von der Haft befreien und im eigentlichen Sinne des Wortes loskaufen, der Aermere entbehrte dieser Wohlthat.

Eine solche Ungleichheit vermochte der nivellirende Zug der Josefinischen Gesetzgebung nicht zu dulden; da, wo das wirkliche oder vermeintliche Interesse des Staates auf dem Spiele stand, konnte kein Stand, keine Classe für sich einen Vorzug in Anspruch nehmen oder den bisher genossenen

behaupten; das Interesse des Staates, dem eine absolutistische Herrschaft gesichert sein sollte, verlangte die Freiheitsbeschränkung des eines Criminalverbrechens Beschuldigten, sohin durfte es Niemanden geben, der sich dieser Massregel in irgend einer Weise entziehen konnte.

Die Criminalhaft war somit ein wesentliches Inquisit jeder Criminaluntersuchung geworden und blieb es so lange, bis die starren Principien von der Verwirklichung der Staatsidee einer geänderten Auffassung begegneten.

Waren dies wesentlich innere Momente der Gesetzgebung, die das Institut der Untersuchungshaft zu dieser Ausdehnung gelangen liessen, so fehlte es aber auch nicht an Gründen der allgemeinen äusseren Processentwicklung, die zu den erwähnten Haft-Normen Anlass geben mussten.

Es war dies die geänderte Stellung der Special-Inquisition im Verhältnise zur General-Inquisition.

In der Theresiana ruhte nämlich, wie wir sahen, der Schwerpunkt der Untersuchung noch zum guten Theile in der inquisitio specialis, die inquisitio generalis war ein mehr blos vorbereitendes Stadium des Criminalprocesses; in der inquisitio specialis war daher der Criminalrichter noch in voller „Untersuchungsthätigkeit“, es konnte also ganz gut noch Fälle geben, in denen der Richter von einer Festnehmung des Beschuldigten wegen mangelnder höherer Schuldwahrscheinlichkeit noch Abstand nehmen durfte.

Anders in der Josefinischen Criminalgerichtsordnung, in welcher die Bedeutung der inquisitio specialis vor jener der generalis bereits zurückgewichen war, und letztere die Hauptrolle spielte.

Die inquisitio specialis hatte hier einen formalen Charakter angenommen, bei welchem für ein arbiträres Ermessen des Richters, ob der Beschuldigte in Haft zu nehmen, ob er mit oder ohne Bürgschaft auf freiem Fusse zu belassen sei, kein Raum blieb; das stand nur der Obrigkeit zu, weil dieser

allein auf dem Gebiete des Forschens und Suchens nach dem Thäter noch freie Hand gewährt werden musste und konnte.

Die Aufgabe, die dem Criminalrichter zufiel, war eine andere; er hatte eine Art prüfender, ja wir könnten sagen richtender Thätigkeit zu entfalten; war ihm doch durch die wörtliche Bestimmung des §. 82 der allg. Crim. O. auferlegt, „...entweder den Beweis des dem Untersuchten zur Last gelegten Verbrechens oder den Beweis von seiner Unschuld, die Rechtfertigung gegen die wider denselben vorkommende Anschuldigung herzustellen...“; mithin die Lösung eines bereits gesammelten und vorbereiteten Beweisthema nach der einen oder andern Richtung. Bei dieser Beschränkung der Aufgabe trat der Criminalrichter in ein mehr formales Verhältniss zu dem Beschuldigten, das in der Criminalhaft zum geeigneten Ausdruck gelangte.

Wir sehen hier die Wirkungen eines dem römischen Reatszustande ähnelnden Verhältnisses zu Tage treten, in welchem nach Formulirung der Streitsache der Magistrat zu dem Streitenden in eine Art dauernder Beziehungen tritt, die erst durch das richterliche Erkenntniss ihre Lösung finden.

War die Angelegenheit des Beschuldigten durch Devolvirung desselben an das Criminalgericht zu einer eigentlichen Criminaluntersuchung gediehen, so war es auch schon ein formales Requisit des Processes geworden, dass der Beschuldigte bis zur Lösung der dem Criminalrichter zugewiesenen Aufgabe bei ihm d. i. im Criminalgefängnisse verbleibe; der Beschuldigte war, wie wir oben sahen, zum blossen Untersuchungsobjecte herabgesunken, um nach Durchführung des Processes entweder der Criminalstrafe oder der bürgerlichen Freiheit zurückgegeben zu werden.

Dieser Gedanke fand in dem Principe der absoluten Staatssouveränität, dem die Josefinische Gesetzgebung huldigte, die ausreichendste Unterstützung und Kräftigung.

Wenn die Beschränkung der bürgerlichen Freiheit des Einzelnen dem staatlichen Interesse wirklich oder scheinbar dienlich war, so konnte von einem Rechte des Unterthanen auf den Genuss seiner Freiheit nicht mehr die Rede sein; dasselbe musste dem allein berechtigten Staatsinteresse geopfert werden. Neben dem wirklichen oder vermeintlichen Rechte der Staates auf Verwirklichung seiner Staatszwecke musste jeden Anspruch des einzelnen Staatsbürgers auf Freiheit und Unbeschränktheit sich bescheiden.

Eine Art äusserer Schematisirung der Justizpflege bannte den Criminalinquisiten in das Criminalgefängniss für die ganze Dauer der Criminaluntersuchung, da konnte selbst der humanisirende Geist das lösende Wort für denselben nicht aussprechen, er musste durchwegs der Criminalgefangene bleiben und wir sehen so das eigenthümliche Schauspiel, dass jene Gesetzgebung, der der Wille des Herrschers eine humane Gestaltung zu geben bestrebt ist, bezüglich der Untersuchungshaft die strengsten Bestimmungen erlässt und durchführt, wie solche weder früher noch später in einem österr. Gesetzgebungswerke Raum zu finden vermochten.

Nur Eines lässt sich zu Gunsten der allgem. Crim. Gerichtsordnung anführen, das zwar auf den ersten Blick von geringem Belang erscheinen dürfte, in der Praxis aber den herben Bestimmungen vielfach die Spitze abgebrochen haben mag.

Es lag diess in der mehrerwähnten Stellung des Criminalrichters zum Strafproccsse.

So inquisitorisch der ganze Bau des Verfahrens gestaltet war; in der Stellung des Criminalrichters gegenüber der Obrigkeit lag ein gewisses accusatorisches Element; er war nach Wortlaut und Geist des Gesetzes der Richter über die von derselben durchgeführte vorbereitende Untersuchung und hierin lag Etwas, was die Criminalhaft in praxi vielfach gemildert haben mag.

So lange der Beschuldigte der durch die Obrigkeit geführten Untersuchung unterworfen war, blieb es dem Ermessen derselben freigestellt, denselben auch ohne Eid und Bürgschaft auf freiem Fusse zu belassen; erst ein gewisses Mass höherer Schuldwahrscheinlichkeit führte zur eigentlichen Criminaluntersuchung und sohin zur Criminalhaft, die aber von keiner allzugrossen Dauer sein mochte, weil in vielen Fällen der Richter sich darauf zu beschränken hatte, die Ergebnisse der obrigkeitlichen Untersuchung zu prüfen und da, wo der Inquisit seine Unschuld behauptete, den Beweis derselben herzustellen — Bestimmungen, welche offenbar die Härte der Criminalhaft vielfach zu mildern geeignet waren.

---

3. Capitel.

Das Gesetzbuch Franz II. vom 3. September 1803.

Domin-Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgeschichte, S. 296—309. Maucher, Systematisches Handbuch des österr. Strafgesetzes, II. B., S. 483—537. Waser, Das Strafgesetz über Verbrechen, S. 261—308. Zeiller, Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft, II. Band, S. 30—32. Kitka, Beitrag zur Erläuterung des §. 306 St. G. B. I. Th. in Wagners Zeitschrift, Jahrg. 1828 S. 47—50. Jenull, österr. Criminalrecht, IV. B. S. 97—132. Würth, Die österr. Strafprocessordnung, S. 13. Rulf, Commentar zur österr. Strafprocessordnung, I. B. S. 21. Herbst, Einleitung in das österr. Strafprocessrecht, S. 44—46. Ullmann, Das österr. Strafprocessrecht, S. 14 u. 15. Mitterbacher u. Neumayer, Erläuterung zur Strafprocessordnung, Einleitung S. XXXVI. Klein, Nachricht von dem österr. Gesetzbuche vom Verbrechen im Arch. des Criminalrechtes 5. 4 Stück S. 15—21. Kleinschrod, Bemerkungen über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, Archiv des Criminalrechtes, 6. 4 Stk. S. 40—47. Mittermaier, Handbuch des Strafverfahrens, I. B., S. 119 u. 120. Desselben Das deutsche Strafverfahren, I. Band, S. 113. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechtes, III. Buch I. Tit. §. 526—534. Stübel, Das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten, II. Band, S. 242—253, IV. Band, S. 23—49, dann 136—138. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, III. Band, S. 184—222. Abegg, Lehrbuch des gemeinen Criminalprocesses, S. 110—120. Henke, Handbuch des Criminalrechtes, II. Theil S. 623—639.

Mit den im vorangehenden Abschnitte dargestellten Josefinischen Gesetzen war die österr. Strafgesetzgebung als solche zu dem vorläufigen Abschlusse gediehen, und den von ihnen zur Wirksamkeit gebrachten Principien eine dauernde Herrschaft gesichert.

Hatte die Kaiserin Maria Theresia eine österr. Strafgesetzgebung im Allgemeinen mit fester Hand begründet und nach Aussen hin den Bestand derselben zur „Staatsraison“ erhoben; so war es Josef II., welcher der österr. Strafgesetzgebung jenen Charakter verlieh, der ihr durch nahezu ein volles Jahrhundert gewahrt bleiben sollte.

Nur in einem uneigentlichen Sinn kann somit von einer Reform der Gesetzgebung durch die Nachfolger Josefs, Leopold II. und Franz II. gesprochen werden, da die Revision und neue Codification der bestehenden Bestimmungen das Wesen und die charakteristischen Merkmale desselben im Allgemeinen nicht berührten. In erster Linie stellte sich nämlich die Gesetzgebung Franz des II. die blos technische Aufgabe, drei einzelne neben einander bestehende Gesetze, das Strafgesetz vom J. 1787, die Criminalgerichtsordnung vom J. 1788 und die Instruction für das Verfahren in politischen Verbrechen vom 5. März 1787 in Einem Gesammtgesetze und zwar in jenem vom 3. September 1803 zu vereinigen, und erst in zweiter Linie wurde der Versuch gemacht, der politischen Zeitströmung, geänderten doctrinären Anschauungen sowie einzelnen Bedürfnissen der Praxis durch mehr weniger wesentliche Aenderung einzelner Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Von den beiden letzten Gesichtspunkten erfolgte die Revision des materiellen, von dem ersteren dagegen die Revision des formellen Theiles des Josefinischen Strafgesetzes, und darum gestaltete sich auch die Verschiedenheit zwischen den alten und neuen Gesetzen in der letzteren Richtung zu einer weitaus bedeutenderen als in der ersteren.

Während hier das Strafensystem durch Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren, durch Milderung der anderweitigen Strafarten umgestaltet, eine andere Eintheilung der strafbaren Handlungen getroffen, früher geltende Bestimmungen über das Institut der Verjährung, über die Strafbarkeit unsittlicher Handlungen aufgefrischt wurden; beschränkte sich

die Revision des gerichtlichen Verfahrens bei Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen, wie das Publicationspatent ausdrücklich anführt, im Wesentlichen darauf: „den Gang der Untersuchung zu vereinfachen, Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennt werden können, in der Macht des Criminalgerichtes zu vereinigen und die Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen, der strengeren Prüfung der Obergerichte zu unterwerfen und den Criminalgerichten sowohl als den politischen Behörden eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig Bleibenden aufzutragen."

Um diese mehr der Form als dem Wesen geltenden Grundsätze zu verwirklichen, bedurfte es keiner umfassenden Revision des Gesetzes, es genügte, wenn wir so sagen dürfen, eine *neue*, verbesserte Ausgabe der allgemeinen Criminalgerichtsordnung, um den eben angedeuteten Zweck zu erreichen.

Als solche stellt sich denn auch das Strafgesetz vom J. 1803, insoweit es vom Verfahren handelt, dar; System, äussere Anordnung des Gesetzes, ja selbst der wörtliche Text der meisten Bestimmungen wurden beibehalten und nur betreffs der Organisation der im Strafverfahren thätigen Behörden betreffs der Verwirklichung einzelner allgemeiner Grundsätze treten Modificationen zu Tage, deren Erörterung wir insoweit zu versuchen haben, als sie auf die Fortbildung der Untersuchungshaft nicht ohne Einfluss bleiben konnten, ja sogar zumeist diesem Institute eine theilweise andere Gestaltung gegeben haben. Von diesem, der Natur der Sache nach einigermassen beschränkten Standpunkte soll denn auch auf die betreffs der Untersuchungshaft ergangenen Bestimmungen der Strafgesetzgebung Franz II. hier des Näheren eingegangen werden.

In wesentlicher Uebereinstimmung mit Josef II. allgem. Criminalgerichtsordnung unterscheidet auch die Strafgesetzgebung Franz II. zwischen dem Verfahren über Verbrechen und jenem in schweren Polizeiübertretungen, welche letztere zum Theile an die Stelle der sogenannten politischen Ver-

brechen der Josefinischen Criminalgesetzgebung getreten waren; wir werden jede dieser besonderen Verfahrungsarten speciell ins Auge zu fassen haben.

A. Das rechtliche Verfahren über Verbrechen (I. Theil II. Abschnitt).

Der Criminalprocess zerfällt auch hier in der Josefina nach dem Schema der General- und Specialinquisition in zwei grosse Abschnitte, in die einleitende Untersuchung und in den ordentlichen Untersuchungsprocess. Die einleitende Untersuchung — die Vorerhebung unseres heutigen Processes — hat sich auf die Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That, dann jene der rechtlichen Beschuldigung, das summarische Verhör und die Verhaftung des Beschuldigten (II., III. und IV. Hptstck.) zu erstrecken, während im ordentlichen Untersuchungsprocesse das ordentliche Verhör des Beschuldigten, die Abhörung der Zeugen, die Gegenstellung und die anderweitige Beweisführung der Reihe nach stattzufinden haben (VII., VIII. und IX. Hptstk.), gerade so wie dies in der Josefinischen Criminalgerichtsordnung angeordnet erscheint. Indess diese Scheidung des einleitenden und ordentlichen Untersuchungsprocesses genauer ins Auge gefasst, tritt uns hier bereits ein Moment entgegen, welches dem neuen Verfahren rücksichtlich des Untersuchungshaft eine wesentlich andere Gestaltung geben musste. Während nämlich in der Josefina, wie wir oben gesehen haben, die Thätigkeit des Criminalrichters erst mit der sogenannten „eigentlichen“ Criminaluntersuchung ihren Anfang nahm, die Führung der Voruntersuchung — Generalinquisition — der Obrigkeit nahezu zur Gänze überantwortet blieb, tritt nach den Bestimmungen des Strafgesetzes vom J. 1803 in Verwirklichung des oben angeführten Grundsatzes „die Handlungen in der Macht des Criminalgerichtes zu vereinigen“ das *Criminalgericht* schon in dem ersten Stadium der Unter-

suchung in Thätigkeit und die Obrigkeit fungirt abermals nur mehr als blosses Hilfsorgan des Criminalrichters.

So wird im Gegensatze zu den Bestimmungen der allgem. Criminalgerichtsordnung gemäss §. 226 „das Criminalgericht“ zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit aufgefordert, sobald dasselbe von einem in seinem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf oder auf irgend einem Wege durch Anzeige oder eigene Entdeckung Kenntniss erhält, so hat ferner „der Criminalrichter“ und nur in Ausnahmsfällen die Obrigkeit die Erhebung der Beschaffenheit der That (corpus delicti) vorzunehmen (§. 235), während diess nach der Josefina durchwegs die Obrigkeit zu besorgen hatte; und in gleicher Weise hat endlich nunmehr die Vernehmung der Zeugen über den Thatbestand gleichfalls durch den Criminalrichter zu erfolgen, während dieselben früher in der Regel die Obrigkeit zu hören hatte. —

Die Stellung der Obrigkeit als eines gewissermassen selbstständigen und selbstthätigen Organes *gegenüber* dem Criminalrichter hatte sohin eine wesentliche Aenderung erfahren; der Criminalrichter trat *gleich* zu Anfang des Processes als dessen ausschliesslicher Leiter auf und diese veränderte Stellung konnte auf den Entwicklungsgang des Verfahrens bezüglich der Untersuchungshaft nicht ohne bedeutsamen Einfluss bleiben.

Der Criminalrichter büsste nämlich jenes Maass von Unbefangenheit, das ihm die Josefina dadurch belassen hatte, dass sie ihm auftrug, die Ergebnisse der obrigkeitlichen Untersuchung zum Zwecke der Herstellung eines Schuld- *oder* Entlastungsbeweises sorgfältig zu prüfen, nunmehr nahezu vollständig ein (§. 82); gleich zu Beginn des Processes hatte er jetzt die Rolle des Inquirenten zu übernehmen, der den Schuldigen sucht und verfolgt, zugleich aber für dessen Vertheidigung zu sorgen hat, eine Aufgabe, deren Lösung der Erreichung des angestrebten Zieles der Vereinfachung des Verfahrens so ziemlich diametral sich entgegenstellen musste. Auf die Ent-

wicklung der Untersuchungshaft konnte diese so erfolgte Umgestaltung der Stellung des Criminalrichters nicht ohne den nachhaltigsten Einfluss bleiben.

Der Beschuldigte stand dem in der Voruntersuchung thätigen Criminalrichter in ganz anderer Weise gegenüber, als er der „Obrigkeit“ des josefinischen Criminalverfahrens gegenüber gestanden war.

Letztere hatte, wie wir oben gesehen haben, nach ihrem gründlichen Ermessen zu handeln, es war ihr freigestanden den Beschuldigten in obrigkeitlicher Verwahrung zu behalten, oder aber ihn bedingungslos oder gegen Eid oder Bürgschaft auf freiem Fusse zu belassen; von alledem konnte nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht mehr die Rede sein; die Obrigkeit als bloss subsidiäres Hilfsorgan hatte nur mehr einen äusserst beschränkten Wirkungskreis, es konnte somit auch ihrem Ermessen nicht mehr überlassen bleiben, ob der Beschuldigte in den ersten Stadien der Untersuchung in Verwahrung genommen werden solle oder aber gegen Bürgschaft, Eid oder ohne alle Bedingniss auf freiem Fusse bleiben könne.

Mit Einem Worte, das Institut der obrigkeitlichen Verwahrung, welches noch gewisse Erleichterungen in der Handhabung der Haft zugelassen hatte, ging unter, um allwegs gleich zu Beginn des Strafprocesses der strengen Criminalhaft den Platz zu räumen, deren Wesen die Zulässigkeit der Bürgschaftsleistung zur Gänze ausschloss.

Das Institut der Untersuchungshaft erhielt hiedurch eine zum Theile bedeutende Neugestaltung, deren Charakter wir durch die Erörterungen der gesetzlichen Bestimmungen nunmehr darzulegen haben werden.

Gemäss §. 281 hatte fortan als Hauptgrundsatz zu gelten:

Wer in dem Verbrechen betreten oder aus rechtmässigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldigt worden ist, soll in der Regel in Criminalhaft genommen werden.

Es gab somit zwei Titel zur Verhängung der Criminalhaft: Betretung auf frischer That und sogenannte rechtliche Beanzeigung.

Erstere stellte sich als ein Ueberrest des altdeutschen Verfahrens auf handhafter That dar, rechtfertigte sich aber überdies dadurch, dass in der Ergreifung auf frischer That zum mindesten ein ebenso schuldbeweisendes Moment gefunden werden musste, als in den anderen vom Gesetze namhaft gemachten Verdachtsgründen. Der Unterschied zwischen Verhaftung bei Betretung auf frischer That und auf Grund von Anzeigungen lag darin, dass bei ersterer *jede* Obrigkeit berechtigt und verpflichtet war, die Festnehmung vorzunehmen (§. 282); bei letzterem war es dagegen nur jene, „die in dem betreffenden Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hatte.“

Welche Verdachtsgründe nun als „rechtliche Anzeigungen“ angesehen werden dürfen, darüber finden wir im erwähnten Gesetze klare und deutliche Bestimmungen.

Rechtliche Anzeigungen sind Umstände, „welche zwischen dem Verbrechen und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, dass nach unparteiischer Ueberlegung daraus wahrscheinlich wird, diese Person habe das Verbrechen begangen.“ §. 259.

Sie zerfallen in nähere und entferntere, allgemeine und besondere und umfassen alle jene Umstände, die nach der Doctrin des deutschen gemeinrechtlichen Inquisitionsprocesses zur Einleitung der Specialinquisition erforderlich sind; daher sich wohl der allgemeine Grundsatz aufstellen liess: „Verdachtsgründe, die die Einleitung der Specialinquisition — des ordentlichen Untersuchungsprocesses rechtfertigten, galten im Allgemeinen zugleich als Gründe zur Verhängung der Criminalhaft.“

War der Beschuldigte verhaftet — oder wie das Gesetz sich ausdrückt — „handfest“ gemacht, so folgte das summarische

Verhör und diesem die Einlieferung in das Gefängniss des Criminalgerichtes.

Der Aufenthalt im Untersuchungsgefängnisse erscheint durch die Bestimmungen des V. Hauptstückes auf das Genaueste geregelt, und sind die diesfälligen Anordnungen nahezu wörtlich aus der allgemeinen Criminalgerichtsordnung hinübergenommen.

Der Zweck der Verhaftung soll in erster Linie Anhaltung und Isolirung sein; in jeder anderen Richtung, insbesondere was die Wahl der Lebensweise, der Beschäftigung betrifft, wird dem Untersuchungsgefangenen die thunlichste Freiheit eingeräumt; und so wenigstens das Streben an den Tag gelegt, die Untersuchungshaft nur so weit zu einem Uebel zu gestalten, als dies von der Erreichung des Zweckes, sich des Beschuldigten zu versichern, nicht getrennt zu werden vermag.

Im Gefängnisse hat der Beschuldigte bis zur Verkündigung des Criminalurtheiles zu verbleiben, genau so wie dies auch die allgemeine Criminalgerichtsordnung vorgeschrieben hatte.

Eine wesentliche Verschiedenheit zwischen dem neuen Strafgesetze und der allgemeinen Criminalgerichtsordnung trat jedoch bezüglich des Institutes der Untersuchungshaft in folgendem Punkte hervor: Die allgemeine Criminalgerichtsordnung hatte eine ausnahms- und bedingungslose Haft statuirt; bei jeder Criminaluntersuchung mochte das angeschuldete Criminalverbrechen auch noch so geringfügig sein, trat Captur ein; die eigentliche Criminaluntersuchung konnte nur gegen den „Gefangenen“ geführt werden; das lag in dem formalen Charakter der Josefinischen Criminaluntersuchung als solcher, dessen wir oben des Umständlicheren gedacht haben.

Anders das Strafgesetz vom Jahre 1803.

Dasselbe enthält Bestimmungen, die nach einer gewissen Richtung von einer geänderten Auffassung des Institutes Zeugniss geben.

§. 306 normirt nämlich im Hinblicke auf die vom §. 281 aufgestellte allgemeine Regel: dass ausnahmsweise der Beschul-

digte von der Verhaftung verschont, und das Verfahren auf freiem Fuss mit ihm fortgesetzt werden solle, wenn:

a. die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen könne; zugleich

b. der Beschuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Person von sonst unbescholtenem Rufe ist, und

c. aus seiner Freiheit nicht zu besorgen steht, dass die Untersuchung erschwert werde.

Die unendlich wichtige Erkenntniss, dass in der Verhängung der Haft ein Uebel liege, welches nur dann über den Beschuldigten verhängt werden könne, wenn ein Interesse und ein Recht des Staates durch die Belassung des Beschuldigten auf freiem Fusse verletzt oder bedroht erscheine, diese Erkenntniss gelangt durch die vom §. 306 statuirten Ausnahmsbestimmungen wenigstens theilweise bereits zum Ausdruck. Die Criminalhaft ist nicht mehr wie in der Josefinischen Criminalgerichtsordnung ein bloss formales Requisit der eigentlichen Criminaluntersuchung.

Es treten bereits Rechtsgründe hervor, durch die der Gesetzgeber die Verhängung der Criminalhaft zu rechtfertigen sucht, und zwar:

a. der sogenannte allgemeine Fluchtverdacht wegen der Grösse der angedrohten Strafe;

b. der positive Fluchtverdacht wegen der Verhältnisse der Person der Beschuldigung;

c. die Besorgniss der Erschwerung der Untersuchung durch Besprechung und Vernichtung der Spuren.

Mit diesen Momenten näherte sich das Institut der Untersuchungshaft der Phase der modernen Entwicklung der Jetztzeit, da es nunmehr nur Eines Schrittes bedurfte, den Satz: Die Untersuchungshaft ist die Regel; die Belassung auf freiem Fusse tritt nur da ein, wo nicht die Grösse der angedrohten

Strafe, die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, der ungestörte Fortgang der Untersuchung die Belassung auf freiem Fusse gestatten — in folgerichtigerer Weise in den Gegensatz umzustülpen: Die Belassung auf freiem Fusse ist die Regel, die Untersuchungshaft tritt nur da ein, wo bestimmte besondere Verhältnisse sie erforderlich machen.

B. Von dem Verfahren bei schweren Polizeiübertretungen.

Der principielle Unterschied zwischen dem Verfahren bei schweren Polizeiübertretungen und dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen ist in dem Wegfalle des sogenannten ordentlichen Untersuchungsprocesses zu suchen. Informativverfahren und Beweisaufnahme drängt sich bei dem obgenannten Verfahren in eine einzige Processphase zusammen, aber auch innerhalb dieser Processphase ist die Thätigkeit der richtenden politischen Obrigkeit nicht an jene Formen gebunden, welche bei dem Verfahren über Verbrechen normirt sind. Während z. B. bei dem Verfahren wegen Verbrechen, die auf Grund des erhobenen Thatbestandes sich ergebenden Momente der „rechtlichen Beanzeigung“ einer neuerlichen Prüfung durch Zeugenverhör, häusliche Durchsuchung etc. unterzogen wurden, bevor zu einem gegen den Beschuldigten gerichteten directen Processact geschritten werden konnte, kam diese Thätigkeit bei dem summarischen Vorgange in Bezug auf die schweren Polizeiübertretungen in Wegfall; Der, gegen welchen der rechtliche Verdacht sich rücksichtlich einer Uebertretung ergab, war sofort in Untersuchung zu ziehen. §. 315.

Die Art und Weise, wie das geschah, charakterisirt den Unterschied, welcher rücksichtlich unseres Processinstitutes bei beiden Verfahrungsarten platzgriff.

Während §. 281 St. G. die Verhaftung des Beschuldigten als **Regel** aufstellt, lässt §. 323 der II. Abtheilung

des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 die Verhaftung nur als Ausnahme platzgreifen.

Der Beschuldigte soll nicht verhaftet, er soll vorgeladen werden; nur das physische Erscheinen vor der Behörde wurde angestrebt, weil weder die Beschuldigung von jener Stärke zu sein brauchte, um den Geforderten oder Gestellten bereits als infamatus erscheinen zu lassen, noch auch der Process und selbst die Wahrscheinlichkeit der Bestrafung dem Beschuldigten es wünschenswerth erscheinen lassen konnten, sich dem Processe zu entziehen.

Die förmliche Verhaftung hat demzufolge gemäss des §. 323 *ausnahmsweise* nur in folgenden Fällen stattzufinden:

a. wo durch das Gesetz schon bei der Betretung die Verhaftung auf der Stelle angeordnet ist;

b. wann zu besorgen steht, dass die Freiheit des zu Untersuchenden die Untersuchung vereiteln würde;

c. wenn ein Solcher betreten wird, der, sei es vor der Untersuchung, oder nachdem dieselbe bereits angefangen worden, entwichen ist;

d. bei Uebertretungen, die öffentliches Aergerniss veranlassen;

e. bei Schlägereien, wobei Verwundungen unterlaufen;

f. bei Widersetzung gegen einen in seinem Amte handelnden Beamten, Diener oder Wache.

In den sub a, d, e, f angeführten Fällen tritt uns die Verhängung der Verhaftung als eine Art Strafverschärfung entgegen; Gründe der Strafpolitik gaben hier den Anstoss zu neuen Haftgründen, die Anfangs auf das Verfahren in schweren Polizeiübertretungen beschränkt, später, wie wir sehen werden, in das Verfahren wegen Verbrechen übergangen sind.

Bevor wir zur Darstellung der neuesten österr. Strafprocessgebung übergehen, werden wir uns noch mit der Erörterung der Frage zu beschäftigen haben, inwieweit und inwiefern das Institut der Untersuchungshaft des damaligen österr.

Criminalprocesses von jenem des sogenannten gemeinen deutschen Criminalprocesses differirte.

Der Stand der Untersuchungshaft des damaligen gemeinen Criminalprocesses war folgender.

An der Spitze der ganzen Lehre von der Untersuchungshaft stand der Satz: „dass dem Richter Mittel erlaubt sein müssen, die Gegenstände des Augenscheines sowohl, als auch die Personen, deren Aussage und Gegenwart zur Erörterung des Straffalles nöthig ist, der Gewalt des Gerichtes zu unterwerfen, auch übrigens die Hindernisse, die sich seiner Geschäftsführung entgegenstellen, mit Gewalt zu entfernen.

Unter diesem Gesichtspunkte erklärte man es zunächst als die unentbehrlichste Vorbereitung des Criminalverfahrens, sich der Person des Inculpaten zu bemächtigen.

Dies sollte geschehen:

a. Durch einfache Vorladung, verbale Citation, der zu folgen der Inculpate gemäss der ihm obliegenden Dingpflicht verbunden ist.

b. Durch reale Citation in jenen Fällen, in welchen entweder der Richter überzeugt ist, dass der Vorzuladende den Gehorsam versagen werde — präsumptiver Ungehorsam — oder in jenen Fällen, in denen der Inculpat den Gehorsam bereits versagt hat.

War der Inculpat bereits in der Gewalt des Inquirenten, so galt es, sich seiner zu versichern, d. h. die Erfüllung gewisser Verbindlichkeiten, die dem Inculpaten gegen das Gericht oblagen, durch Bürgschaft (cautiones) zu verstärken.

Diese Bürgschaft war entweder eine cautio de judicio sisti, insofern sie sich auf das Erscheinen und Verbleiben des Inculpaten vor Gericht bezog, oder eine cautio judicatum solvi, insofern sie zum Zwecke hatte, den Beschuldigten dem möglichen Urtheile und den Folgen desselben zu unterwerfen. Als solche Cautiones galten:

a. das einfache eidliche Versprechen des Inculpaten — cautio juratoria oder rude promissoria,

b. die Angelobung mittels Handschlag,

c. die Versicherung mittels Pfand und Bürgen (cautio realis pignoritia und cautio realis fidejussoria),

d. die Bürgschaft durch Beschlagnahme des Vermögens des Inculpaten, sequestratio, und endlich

e. die Arrestirung der Person selbst (arrestum personale).

Diese „Caution“ enthält einen physischen oder mechanischen Zwang zur Befolgung der richterlichen Befehle, während die anderen Cautionsarten auf dem psychologischen Zwange ruhen; daher darf nach der weiteren Lehre des gemeinen Criminalprocesses zu demselben erst dann gegriffen werden, wenn die anderen Cautionsarten sich als unzulänglich darstellen und wenn das drohende Strafübel für den Fall der Verurtheilung nicht milder sich darstellt, als das Uebel der Arrestverfügung.

Die persönliche Verhaftung muss auf die Erreichung des Zweckes, die Flucht des Inculpaten zu verhindern, beschränkt werden, es darf somit der Arrestirte kein grösseres Ungemach leiden, als jenes, welches mit der sicheren Detention unausweichlich verbunden ist.

Insoweit gibt sonach die höhere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Flucht den Rechtsgrund für die Untersuchungshaft ab; die Lehre des gemeinen Criminalprocesses der erwähnten Periode anerkennt aber auch noch andere Haftgründe, u. z. den Haftgrund der Collusionsgefahr und die Cautio de non offendendo im Sinne des Art. 176 der P. S. O. bei vorausgegangenen Bedrohungen an Leib und Leben. Um dem Beschuldigten die Gelegenheit zu Verabredungen und Erdichtungen abzuschneiden, kann in besonders wichtigen Fällen die Captur über denselben verhängt werden, doch ist diese Massregel nur in wichtigen und solchen Fällen erlaubt, wo Mitschuldige

verdächtige Zeugen concurriren, welche dergleichen Collusionen wahrscheinlich befürchten lassen, und es sind die Inculpaten, die aus dieser Ursache mit Arrest belegt wurden, sogleich wieder auf freien Fuss zu stellen, wenn der Inquirent die Vernehmungen und Verhöre beendigt hat.

Die Cautio de non offendendo hatte der Friedbrecher u. zw. nöthigenfalls durch Erduldung der Haft zu leisten, wenn er Jemand an Leib und Leben bedroht hatte.

Vergleichen wir die obenerwähnten Bestimmungen der österr. Criminalordnungen Josef und Franz II. mit den vorstehenden Grundsätzen des damals in den deutschen Landen geltenden gemeinen Criminalprocesses, so vermögen wir nicht zu verkennen, dass das Institut der Untersuchungshaft des letztern auf rationalerer Grundlage ruhte, als jene der österr. Criminalordnungen; die Doctrin, welche den gemeinrechtlichen Inquisitionsprocess beherrschte, liess das Institut der Bürgschaft weiter fortbestehen, während die österr. Strafprocessgesetzgebung dieses Institut beseitigen zu müssen glaubte; und ebenso schränkt der gemeinrechtliche Inquisitionsprocess die sogenannte Collusionshaft auf ein Minimalmass ein, während sie in den österr. Criminalordnungen zur uneingeschränkten überwuchernden Wirksamkeit gelangt.

Die Erklärung für diese Erscheinung scheint für uns nur darin zu liegen, dass in den österr. Criminalordnungen die Souverainität des Staates, dem das Privatinteresse vollkommen dienstbar ist, schärfer hervortritt, als im deutschen Criminalprocesse der damaligen Epoche. Vor dem selbstbewussten Interesse des Staates an der Verwaltung der Justizhoheit musste jede Rücksicht auf die Person des Inculpaten in den Hintergrund treten, er war in der vollkommenen Durchführung des Inquisitionsprocesses ein blosses Object geworden, das dem Staatsinteresse in Allem und Jedem dienstbar war.

Der gemeinrechtliche Inquisitionsprocess dagegen, wiewohl er das inquisitorische Princip zu wahren bestrebt war,

nahm in der cautio de judicio sisti und in der cautio judicatum solvi Elemente des gemeinrechtlichen Civilprocesses in sich auf, welche die Untersuchungshaft von der Herrschaft des starren Inquisitionsprincipes in wesentlichen Punkten emancipiren und zur Conservirung des alten Bürgschaftsinstitutes bedeutend beitragen musste.

Muss also nach dieser Richtung den Bestimmungen des gemeinrechtlichen Inquisitionsprocesses der unbedingte Vorzug vor jenen der österr. Criminalordnungen der damaligen Zeit eingeräumt werden, so lässt sich aber auch andererseits nicht verkennen, dass die präcise, exacte Fassung der Bestimmungen der österr. Criminalordnungen über die Untersuchungshaft die Stellung des Inquisiten in praxi wesentlich günstiger gestaltet haben musste. Schon der Umstand, dass die österr. Criminalordnungen den Zustand des Reats und sohin die Zulässigkeit der Verhängung der Criminalhaft von ganz bestimmten meritorischen Verhältnissen und von der Fassung des sogenannten richterlichen „Eignungsbeschlusses“ — Beschluss auf Einleitung der ordentlichen Criminaluntersuchung — abhängig machte, während der Inculpat des gemeinen Inquisitionsprocesses schon vor Beginn der eigentlichen Criminaluntersuchung in dem Stadium der sogenannten Vorbereitungshandlungen der unbeschränkten Herrschaft des mit der Criminalgerichtsbarkeit betrauten Richters unterworfen war, schon dieser Umstand für sich allein genügte, die Lage des in Oesterreich processirten „Unterthanen“ zu einer verhältnissmässig günstigeren zu gestalten, als nach dem weitwendigen gemeinen deutschen Inquisitionsprocesse.

Hiezu tritt aber noch ein weiterer Umstand. Die klaren einheitlichen Jurisdictionsbestimmungen des österr. Criminalprocesses, der sorgfältig ausgearbeitete Instanzenzug in demselben, ein umfassendes Beschwerderecht: all das gab im Verhältnisse zu dem durch einen leidigen Doctrinarismus an jedem raschen Aufrollen verhinderten gemeinen Criminalpro-

cesse — dem österr. Criminalverfahren ein gewisses lebhafteres Tempo, gestattete ihm eine raschere Abwicklung, die schliesslich Niemandem von grösserem Vortheile war als dem Untersuchungsgefangenen, der hier wenigstens das Ende des Verfahrens abzusehen vermochte, während der Inquisit des gemeinen Inquisitionsprocesses, einmal gefangen gesetzt, eine endlose, ungemein schwerfällige Procedur über sich ergehen lassen musste, lauter Umstände, die die Vortheile einer wesentlich milderen Haftgesetzgebung auf dem Gebiete der Praxis nur wesentlich schmälern konnten.

---

4. Capitel.

Die neueste österreichische Strafprocessgesetzgebung.

Die (provisorische) Strafprocessordnung vom 17. Jänner 1850. Die allgemeine Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853. Die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873. Würth, Die österr. Strafprocessordnung vom 17. Jänner 1850, S. 42—44. Hye, die leitenden Grundsätze der österr. Strafprocessordnung, S. 205—212. Rulf, Commentar der österr. Strafproc. 29. Juli 1853, I. Th. S. 264—281. Desselben Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, S. 152—162. Frühwald, Handbuch des österr. Strafrechtes, II. Theil, S. 210—233. Herbst, Einleitung in das österr. Strafprocessrecht, S. 46—51. Mitterbacher und Neumaier, Erläuterung zur Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, Einl. S. XXV—XXIX. Lienbacher, Anklagegrundsatz und Anklageform, S. 25—28. — Ullmann, Das österr. Strafprocessrecht, S. 15—22. Peyrer, Die Untersuchungshaft nach der österr. Strafprocessordnung in Haimerls Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, Jahrg. 1851. S. 121—139. Mittermaier, Prüfung des Standes der Gesetzgebung über die Untersuchungshaft, Allg. öst. Ger. Ztg. Jahrg. 1863 Nr. 101—104. Zucker, Die Untersuchungshaft vom Standpunkte der neuen Strafprocessordnung, Allg. österr. Ger. Ztg. Jahr. 1872 Nr. 50, 52—98. Krall, Dasselbe, Allg. österr. Ger. Ztg. Jahrg. 1872 Nr. 60 u. 61. Schwarze, Die Strafprocessordnung Oesterreichs, Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1853 S. 362—381. Planck, System. Darstellung des deutschen Strafverfahrens, Vorrede S. XVI. Zachariae, Handbuch des deutschen Strafprocesses, S. VII u. VIII. Sontag, Die Entlassung gegen Caution im deutschen Strafverfahren, S. 112 u. 113.

Wir haben zunächst zu rechtfertigen, warum wir abweichend von dem bisherigen Gange unserer Darstellung die Entwicklung der Untersuchungshaft unter dem gemeinsamen

Gesichtspunkte der drei vorangeführten Gesetzgebungsacte zu erörtern bestrebt sein wollen und nicht vielmehr jedes einzelne Gesetz in seinen diesfälligen Bestimmungen und Anordnungen zu prüfen versuchen. Diese Rechtfertigung dürfte nicht schwer fallen. Die Art und Weise unseres Vorganges ergibt sich aus der einfachen Thatsache, dass minder wesentliche Verschiedenheiten, die am geeigneten Platze zur Sprache kommen sollen und können, bei Seite gelassen, die Bestimmungen der erwähnten Gesetze betreffs der Untersuchungshaft im Allgemeinen dieselben sind, ja dass jedes nachfolgende Gesetz die wesentlichsten Verfügungen dem unmittelbar vorangehenden „wortwörtlich" entnommen hat, daher schon das Bestreben, ermüdenden Wiederholungen und Verweisungen auf bereits Gesagtes aus dem Wege zu gehen, diese Art der Darstellung als die geeignetere erscheinen lassen muss. Durch diesen sonach schon von technischen Rücksichten gestatteten, wo nicht gebotenen Vorgang glauben wir aber auch der Lösung eines wichtigen Theiles unserer Aufgabe, von der weiter unten ausführlicher die Rede sein soll, um ein Bedeutendes näher kommen zu können.

Die geradezu frappirende Erscheinung, dass ein Gesetz wie jenes vom 29. Juli 1853 trotz der zugestandenen Rückkehr zu ältern Processprincipien dennoch bis auf einzelne Ausnahmsbestimmungen die durch die reformatorische Strömung errungenen Bestimmungen über die Untersuchungshaft fast vollständig in seinen Rahmen aufzunehmen vermochte, ohne darum seine eigenen Principien verläugnen zu müssen, und die nicht minder eigenthümliche Thatsache, dass, als das erwähnte Gesetz vom 29. Juli 1853 der neuen Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 weichen musste, es demselben die seinerseits überkommenen Bestimmungen über die Untersuchungshaft im Ganzen und Grossen wenig umgestaltet vererben konnte: diese Erscheinung kann sich unseres Erachtens einer eingehenden Beachtung und Würdigung nicht entziehen und wir hoffen aus derselben Schlüsse ziehen zu können, die bei der Erörterung der Frage

über den heutigen Stand der Entwicklung der Untersuchungshaft von wesentlichem Nutzen sein können.

Lassen wir somit zunächst eine kurze Darstellung der erwähnten Ordnungen mit besonderer Berücksichtigung jener Processstadien erfolgen, in denen die Untersuchungshaft eine wichtige Rolle zu spielen berufen ist.

Das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 hatte sich in Oesterreich rücksichtlich seiner Bestimmungen über das Verfahren durch nahezu 50 Jahre in Wirksamkeit erhalten. Während in Deutschland wenigstens auf wissenschaftlichem Gebiete die Herrschaft des alten gemeinrechtlichen Inquisitionsprocesses vielfach angegriffen und auch mit Erfolg erschüttert wurde, kam auf dem Gebiete der österr. Rechtswissenschaft keine nennenswerthe Opposition gegen das Bestehende zur Geltung.

Es wäre dies eine bedauernswerthe, ja geradezu beschämende Erscheinung zu nennen, liesse sie sich nicht dadurch zum Theile erklären, zum Theile entschuldigen, dass die Handhabung des bestehenden Gesetzes mit der grössten Gewissenhaftigkeit und unter Bethätigung einer gewissermassen sprüchwörtlich gewordenen Milde erfolgte, welche die Härten des Gesetzes wesentlich abschwächte. Bei dieser Sachlage, deren eingehende Würdigung den Stoff zu einer interessanten und dankenswerthen Reflexion geben müsste, ist die Reform der Gesetzgebung einzig und allein den politischen Stürmen des Jahres 1848 zuzuschreiben. Sie war ein politisches Werk des Tages, keine Frucht reifender Erkenntniss.

Auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, auf Anklageverfahren und Geschworenengerichten, verkündete §. 103 der österr. Reichsverfassung vom J. 1849, habe das neue Verfahren zu beruhen. Zur Durchführung dieser so ausgesprochenen Grundsätze erging am 17. Jänner 1850 eine dem thüringischen Strafverfahren nachgebildete provisorische Strafprocessordnung, die den Process nach folgenden Hauptzügen regelte.

Das Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen zerfiel zunächst in drei grosse Hauptstadien:

a) Das Stadium der Voruntersuchung,

b) das Stadium der Anklage und

c) das Stadium der Hauptverhandlung.

Nur mit dem ersteren werden wir uns hier zu beschäftigen haben, da in den beiden letzteren Stadien die Untersuchungshaft lediglich als Correlat der in der Voruntersuchung verhängten Haft zur Geltung gelangt.

Die Voruntersuchung, „die den Zweck hat, den Thatbestand zu erheben, den Thäter zu ermitteln, und die zur Ueberführung oder Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel zu erforschen" — §. 87 — wird in der Regel vom Untersuchungsrichter über Antrag des Staatsanwaltes eingeleitet.

Bei Gefahr am Verzuge hat der Untersuchungsrichter ohne Antrag des Staatsanwaltes einzuschreiten, ebenso wie der Staatsanwalt in gleichen Fällen Untersuchungshandlungen gegen nachfolgende Ratihabirung vornehmen darf.

Ist die Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Untersuchungsrichter „von Amtswegen" vorzugehen und das Geeignete zu verfügen — §. 91.

Es ist ihm zur Pflicht gemacht, den Augenschein vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann. Setzt die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so sind Sachverständige beizuziehen. §. 116.

Bei Tödtungen und Körperverletzungen ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben — §§. 127—136 — dessen Bestimmungen wörtlich dem Strafgesetze vom J. 1803 entnommen sind, ebenso bei dem Verbrechen der Münz- und Creditpapierverfälschung, der Brandlegung und anderen Sachbeschädigungen. §§. 139—143.

Ein besonderes Hauptstück (VIII) ist den Bestimmungen über Haussuchung und Beschlagnahme von Briefen und Urkunden gewidmet, und um den in §. 10 der Reichsverfassung

niedergelegten Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses zur Wirksamkeit zu bringen, erscheinen gleichfalls besondere Bestimmungen erlassen. §§. 144—157.

Die Zeugen werden in der Regel unbeeidet vernommen, doch findet deren Beeidigung Statt, wenn Staatsanwalt oder Angeschuldigter dieselbe in Antrag bringen, oder der Richter nur durch die Forderung der eidlichen Bestätigung der Zeugenaussage die volle Wahrheit erfahren zu können glaubt. (177.)

Bedeutungsvoll und vom höchsten Einflusse für die Stellung der Untersuchungshaft im Processorganismus sind die Bestimmungen darüber, „wann jemand als Angeschuldigter betrachtet werden kann".

„Als Angeschuldigter darf nur derjenige betrachtet werden, gegen welchen Verdachtsgründe vorliegen, die zwischen demselben und einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, dass nach unparteiischer Ueberlegung daraus wahrscheinlich wird, er habe dieses Verbrechen oder Vergehen verübt oder daran Theil genommen." — §. 182.

Wir ersehen hieraus, dass die Anklageform in ihrem wesentlichsten Theile durchbrochen ist; der Angeschuldigte wird bei eröffneter Voruntersuchung nicht über den Parteiantrag des öffentlichen Anklägers, sondern ganz im Geiste des Inquisitionsprocesses, im Grunde eines bestimmten Grades der Schuldwahrscheinlichheit verfolgt, und die gesetzliche Bestimmung des Strafgesetzes vom J. 1803 über die rechtliche Anzeigung (§. 259) erscheint in diesem wichtigen Punkte wörtlich in die provisorische Processordnung hinübergenommen; der Untersuchungsrichter tritt somit nach dieser Richtung hin ganz in die Stellung des früheren Criminalrichters und der früheren Obrigkeit; ein hochbedeutsamer Umstand, auf den wir bei der dogmatischen Erörterung der Insti-

tution noch des Weiteren werden zurückkommen müssen. Einen weiteren Durchbruch erfuhr die accusatorische Form der Voruntersuchung in den Bestimmungen über die Einstellung der Voruntersuchung.

Nicht der Rücktritt des Staatsanwaltes allein konnte die Einstellung herbeiführen, sondern es bedurfte hiezu der Uebereinstimmung zwischen ihm und dem Untersuchungsrichter. Bei vorliegender Divergenz der beiden Organe war das Gericht zur Entscheidung berufen. —

Nach geschlossener Voruntersuchung wird es dem Beschuldigten freigestellt, „zur Abwendung seiner Versetzung in den Anklagestand eine Vertheidigungsschrift zu überreichen, also eine förmliche Defensionsschrift ad evitandam inquisitionem im Sinne und Geiste des gemeinrechtlichen Inquisitionsprocesses; worauf je nach der Natur des Verbrechens oder Vergehens über Antrag des Staatsanwaltes oder Generalprocurators von dem Bezirkscollegialgerichte oder Oberlandesgerichte die Entscheidung ergeht, dass entweder kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, oder dass wegen „dringenden" Verdachtes der Beschuldigte in den Anklagestand versetzt werde. Die Hauptverhandlung findet rücksichtlich der leichten Delicte vor den Collegialgerichten, rücksichtlich der schweren und Pressdelicte vor dem Geschworenengerichte Statt und sehen wir hier das französische Verfahren bis in die geringsten Details nachgeahmt.

Bei dem Verfahren in Uebertretungen findet keine Voruntersuchung Statt, und der Umfang der Processhandlungen erscheint um ein Bedeutendes eingeschränkt, ein Moment, das besondere Bestimmungen über die Handhabung der Untersuchungshaft allerdings zur Folge haben musste.

Wir übergehen nunmehr zur kurzgefassten Darstellung der allgemeinen Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853.

Politische Motive haben die Erlassung der provisorischen Strafprocessordnung hervorgerufen; auch von der ihr folgenden allgemeinen Strafprocessordnung lässt sich behaupten,

dass politische Grundsätze ihr Erscheinen zum mindesten gefördert haben.

Eine gewisse Staatsklugheit, deren Berechtigung wir an dieser Stelle nicht zu prüfen haben, perhorrescirte die Errungenschaften der „revolutionären" Aera auch auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung, und führte zur Aufstellung der im Cabinetschreiben vom 31. December 1851 erlassenen Grundsätze „über die organischen Einrichtungen in den Kronländern des österr. Kaiserstaates", deren Durchführung eine theilweise Rückkehr zum alten Inquisitionsprocesse zur natürlichen Folge haben musste.

So beschränkte die im 26. Absatze des erwähnten Organisationsstatutes aufgestellte Norm, „dass in den Strafsachen, welche vor den Collegialgerichten zu verhandeln sind, der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten und der Mündlichkeit im Schlussverfahren zu beobachten sei" die accusatorische Form auf das Erkenntnissstadium des Strafprocesses, und sanctionirte hiedurch die uneingeschränkte Herrschaft des Inquisitionsprincipes für das Stadium des Untersuchungsverfahrens, die denn auch in dem nachstehend zu skizzirenden Organismus desselben bedeutsam zu Tage tritt. Zunächst in der äusseren Eintheilung desselben.

Das Untersuchungsverfahren zerfällt nämlich: a) in die Voruntersuchung und b) in die Untersuchung wider eine bestimmte Person (Specialuntersuchung), es erscheint somit zur Gänze und auch der äusseren Gestaltung nach die alte gemeinrechtliche Eintheilung von der General- und Specialinquisition ganz im Sinne des Strafgesetzes vom Jahre 1803 reactivirt.

Das moderne Gepräge, welches dem Verfahren durch die Aufrechthaltung der Institution der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters belassen wurde, war von keiner nennenswerthen Bedeutung für das Wesen und die innere Gestaltung dieses Theiles des Strafverfahrens. Der Gang der Untersuchung war nunmehr in Kürze folgender:

Sobald das Untersuchungsgericht Kunde von einem Verbrechen erlangt, soll es, ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten, das Untersuchungsverfahren sogleich einleiten und auch alle weiteren Schritte von Amtswegen vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Mitwirkung des Staatsanwaltes äussert sich während der Untersuchung lediglich in einer Art von Controle, indem der Richter thunlichst im Einvernehmen mit demselben vorgehen und ihn, wenn die Untersuchung am Orte des Gerichtshofes geführt wird, von jedem wichtigeren Acte in Kenntniss setzen soll.

In der so eröffneten und geführten Voruntersuchung war zunächst der Thatbestand in jener umständlichen und genauen Art und Weise zu erheben, in welcher es das Strafgesetz vom Jahre 1803 dem Criminalrichter zur unabweislichen Pflicht gemacht hatte; es waren Bestimmungen gegeben, wie bei den einzelnen Verbrechen vorzugehen sei, wer als Gerichtszeuge, wer als Sachverständige verwendet werden dürfe etc.

Die Haus- und Personsdurchsuchung, die Beschlagnahme von Briefen und anderen Schriften war schon in diesem Stadium als zur Generalinquisition gehörig gestattet.

Die Vernehmung der Zeugen hatte mit grösster Ausführlichkeit zu geschehen und die Beeidigung derselben im Laufe der Voruntersuchung galt als Regel, wodurch allerdings der Schwerpunkt des Beweisverfahrens in das Stadium der Voruntersuchung verlegt erschien.

Auf die so gesammelten Ergebnisse der Generalinquisition stützt sich die zweite Phase des Untersuchungsverfahrens, die Einleitung der Untersuchung wider eine bestimmte Person — die sogenannte Specialuntersuchung.

Bei Vorhandensein rechtlicher Verdachtsgründe, deren genaue Darstellung und Classification in allgemeine und besondere, in nähere und entferntere das Gesetz in vollster Uebereinstimmung der diesfälligen Bestimmungen des Straf-

gesetzes vom Jahre 1803 in den §§. 135—144 durchführt, hat der Untersuchungsrichter den Beschluss zu fassen: „dass eine bestimmte Person eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldigt erscheine und dass sofort gegen sie die Untersuchung — Specialuntersuchung — eingeleitet werde.“

Dieser Beschluss muss schriftlich begründet und den Acten hinterlegt worden, und bildet die Basis für die Phase der Specialinquisition, in die nunmehr das Untersuchungsverfahren einzutreten hat.

Dieselbe wird durch die Vorladung, Vorführung und Verhaftung des muthmasslichen Thäters als rechtlich Beschuldigten eingeleitet und findet nach ordnungsmässiger Vernehmung im Schlussverhör des Inculpaten ihren formellen Abschluss.

Bezüglich des Verfahrens in Uebertretungen wurde die in den oberwähnten Grundsätzen im 25. Absatze aufgestellte Norm: „dass bei denselben das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form stattfinde,“ mit aller Rigorosität durchgeführt, die Anklage entfällt, die Phasen des Verfahrens fallen in Eins zusammen und die Bestimmungen bezüglich der Ueberweisung erscheinen nicht unwesentlich modificirt, wodurch auch die Untersuchungshaft naturgemäss eine nicht unbedeutende Umgestaltung erfahren musste.

Die neueste Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 ähnelt in zweifacher Beziehung der zuerst genannten provisorischen vom 17. Januar 1850; zunächst wohl darin, dass sie von einer freiheitlichen politischen Bewegung hervorgerufen wurde, sodann dass sie berufen war, staatsrechtliche Grundgesetze zur Ausführung zu bringen.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 Nr. 144 R. G. Bl. Art. 10 enthält die Bestimmung: „Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Civil- und Strafrechtsangelegenheiten mündlich und öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Im Strafverfahren gilt der Anklageprocess.“

Norm und Directive waren hiedurch dem neuen Verfahren gegeben. Es sollte jene Gestaltung erlangen, die die Wissenschaft und die Praxis mit dem Begriffe des Anklageprocesses verbindet. Dies ist auch in Wirklichkeit geschehen. Inquisitorische Momente, die in dem Processe vorhanden sind, haften ihm nur insofern an, als sie dem Anklageprocesse, wie derselbe aus der geschichtlichen Entwicklung und der wissenschaftlichen Bearbeitung der Neuzeit hervorgegangen, überhaupt innewohnen.

Eine Erörterung seines Organismus und der Stellung der Untersuchungshaft in demselben wird daher zugleich den heutigen Stand der Processentwicklung und die Stellung der Untersuchungshaft im Verfahren beleuchten.

Dem Wesen des Anklageprocesses entsprechend ist zunächst die Scheidung zwischen Vorverfahren einerseits — der Versetzung in den Anklagestand und dem Erkenntnissverfahren andererseits strenge durchgeführt.

In ersterem scheidet sich das Stadium der Vorerhebung von jenem der Voruntersuchung.

Die Vorerhebung hat den Zweck, dem Ankläger Gelegenheit zu geben, die nöthigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu sammeln; während ihrer Dauer kann in der Regel keinerlei Schritt wider Jemanden als Beschuldigten vorgenommen werden.

Was die Voruntersuchung betrifft, so ist selbe im Verfahren vor den Geschworenengerichten und gegen Abwesende geboten; in anderen Fällen deren Einleitung dem facultativen Ermessen des Staatsanwaltes oder Privatklägers anheimgestellt. Als ihren Zweck bezeichnet das Gesetz: „die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen, und den Sachverhalt soweit ins Klare zu setzen, als nöthig ist, jene Momente festzustellen, welche geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen, oder die Versetzung in

Anklagestand und die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorzubereiten."

Ueber die Führung der Voruntersuchung gibt das Gesetz eine Reihe ausführlicher Bestimmungen, welche die inquisitorischen Momente der Voruntersuchungsphase unverkennbar hervortreten lassen und mit den Bestimmungen der erwähnten früheren Ordnungen vielfach übereinstimmen.

So spielt auch hier Augenschein und Sachverständigenbefund zur Feststellung des sogenannten objectiven Thatbestandes — des corpus delicti der alten Doctrin — eine bedeutende Rolle; es wird dem Untersuchungsrichter vorgeschrieben, wie er bei Tödtungen und Körperverletzungen, bei Zweifel über Geistesstörung und Zurechnungsfähigkeit, bei der Prüfung von Handschriften, bei Untersuchung wegen Brandlegung, Verfälschung von Creditpapieren und Münzen und Sachbeschädigungen im Allgemeinen vorzugehen habe.

Ebenso genau ist Haus- und Personsdurchsuchung, dann die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen geregelt — ganz im Sinne und Geiste des Gesetzes vom 29. Juli 1853; nachdem es hier keinerlei Umgestaltung der Bestimmungen bedurfte.

Nur bezüglich gewisser Processhandlungen musste ein einschneidender Unterschied zur Geltung gelangen, sollte anders das Wesen des Anklageprocesses nicht gänzlich verläugnet werden, zunächst bezüglich der Zeugeneinvernehmung im Vorverfahren.

Das Gesetz vom 29. Juli 1853 acceptirte, wie wir sahen, im Laufe der Voruntersuchung die Beeidigung des Zeugen als Regel, das neue statuirte das directe Gegentheil, die unbeeidete Zeugnissabnahme gilt hier als Regel, die Beeidigung ist an den Eintritt gewisser Ausnahmsbedingungen geknüpft.

Ferner betreffs der Initiative der Strafverfolgung.

Der Untersuchungsrichter kann sich dem staatsanwaltschaftlichen Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung, nicht aber dem auf Einstellung derselben widersetzen; ausserdem

erfolgt die Einstellung derselben nur durch Beschluss der Rathskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz.

Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald die gepflogenen Erhebungen zureichen, um die Anordnung der Hauptverhandlung zu begründen.

Als Rechtsmittel im Laufe der Voruntersuchung figurirt die Einholung der Entscheidung der Rathskammer und in bestimmten wichtigeren Fällen die Beschwerde an das Oberlandesgericht.

Auch hier tritt ferner bezüglich des Verfahrens in Uebertretungsfällen eine Art summarischer Procedur in Wirksamkeit, durch die die Bestimmung über die Untersuchungshaft eine wesentliche Abänderung erfahren musste.

Nachdem wir voranstehend die neuesten österr. Strafprocessgesetzgebungen mit Rücksicht auf den Gegenstand unseres Vorwurfes in Kürze skizzirt haben, wird es nunmehr unsere Aufgabe sein, die einzelnen Bestimmungen der erwähnten Processgesetze rücksichtlich der Untersuchungshaft systematisch geordnet darzulegen.

A. Die einzelnen Formen der Untersuchungshaft.

Wir werden es hier zunächst mit der Darstellung

1. des sogenannten Vorführungsbefehles zu thun haben.

Die Vorführung ist die einfachste Form des gegen den Verdächtigen ausgeübten physischen Zwanges und hat lediglich den Zweck zu erfüllen, dass der eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtige vor den Untersuchungsrichter gestellt werde, um über die gegen ihn erhobene formelle oder materielle Beschuldigung vernommen zu werden.

Sie stellt sich nach den nahezu wörtlich gleichlautenden Bestimmungen der erwähnten drei Processordnungen: „Prov. Strafprocessordnung“ vom 17. Jänner 1850 §. 185; — „Allg. Strafprocessordnung“ vom 29. Juli 1853 §. 150; — „Straf-

processordnung" vom 23. Mai 1873 §. 174) zunächst als eine Ungehorsamsstrafe dar, die auf den Vorgeladenen verhängt wird, der, ohne hinreichende Entschuldigungsursachen angezeigt zu haben, der an ihn ergangenen Ladung nicht Folge geleistet hat.

In dieser ihrer Wesenheit ist die Vorführung, die durch einen schriftlichen Befehl in Vollzug gesetzt zu werden hat, eine einfache processuale Zwangsmassregel, die an das Requisit der Beschuldigung der Verübung einer strafbaren Handlung durchaus nicht geknüpft ist, da sie auch dem Zeugen gegenüber — wenn auch in etwas gemilderter Form — platzgreift. Es ist der physische Processzwang in seiner einfachsten, natürlichsten typischen Gestaltung, hervorgerufen durch den Ungehorsam des zum persönlichen Erscheinen Verpflichteten — der, wie wir später sehen werden, correcteste und nicht anzuzweifelnde Titel zum rechtlichen Bestande der Untersuchungshaft.

Der Vorführung als der einfachsten Form des physischen Zwanges schliesst sich an:

2. die vorläufige Verwahrung, über die wir in den erwähnten Gesetzen eine Reihe von Bestimmungen vorfinden, die in eingehender Weise einer Prüfung und Vergleichung unterzogen werden müssen.

Die prov. Strafprocessordnung vom 17. Jänner 1850 normirt im §. 186: Selbst ohne vorgängige Vorladung kann der Untersuchungsrichter einen Vorführungsbefehl gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen erlassen:

a. Wenn derselbe Anstalten zur Flucht gemacht hat oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimatlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels oder aus andern Gründen der Flucht verdächtig ist.

b. Wenn er auf frischer That betreten, oder alsbald nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet oder mit Waffen oder mit andern Gegenständen, die von dem Ver-

brechen oder Vergehen herrühren, oder sonst auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, betreten wird.

c. Wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen ist, dass er die Untersuchung durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens, durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen oder auf andere Weise vereiteln oder erschweren werde.

§. 188. Der Untersuchungsrichter hat den ihm vorgeführten . . . Angeschuldigten binnen vierundzwanzig Stunden zu vernehmen. Wäre dies nicht möglich, so kann der Angeschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden, es ist jedoch dessen Vernehmung so bald als möglich einzuleiten und der Grund, warum dieselbe nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken.

Nach der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschliessen, ob der Angeschuldigte wieder auf freien Fuss gestellt oder in die eigentliche Untersuchungshaft genommen werden soll.

Analoge Bestimmungen erliess die allgem. Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853.

§. 151. Selbst ohne vorhergegangene Vorladung kann der Untersuchungsrichter einen Vorführungsbefehl gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten erlassen, oder dessen vorläufige Verwahrung bei der Sicherheitsbehörde verfügen:

a. wenn derselbe sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimatslos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumunds, oder aus andern Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder

b. wenn er auf frischer That betreten, oder gleich nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch ämtliche Nacheile oder öffentlichen Ruf bezeichnet, oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen

oder Vergehen herrühren, oder sonst auf seine Betheiligung bei demselben hinweisen, betreten wird; oder

c. wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen ist, dass die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder in anderer Weise erschwert werden könnte.

Und ebenso bestimmt die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873:

§. 175. Der Untersuchungsrichter kann auch ohne vorgängige Vorladung die Vorführung und vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen anordnen:

1. Wenn er auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch amtliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet oder mit Waffen oder mit andern Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, betreten wird.

2. Wenn er Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder wenn er wegen der Grösse der ihm muthmasslich bevorstehenden Strafe, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, oder als in der Gegend unbekannt, als ausweis- oder heimatlos, oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

3. Wenn er auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken, oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat, oder wenn gegründete Besorgniss vorhanden ist, dass dies geschehen könne.

4. Wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, dass der Beschuldigte die vollendete That wiederholen, oder eine versuchte oder angedrohte That ausführen werde.

Wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf mindestens

zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, hat der Untersuchungsrichter gegen den eines solchen Verbrechens Verdächtigen sogleich einen Haftbefehl zu erlassen.

§. 179. Jeder dem Gerichte Eingelieferte oder auf Befehl des Untersuchungsrichters Vorgeführte ist durch den Untersuchungsrichter binnen vierundzwanzig Stunden zu vernehmen. Wäre dies nicht möglich, so kann der Beschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden, es ist jedoch dessen Vernehmung sobald als möglich, und zwar längstens innerhalb drei Tagen einzuleiten und der Grund, warum dieselbe nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken.

Nach der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschliessen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuss gestellt oder wider ihn die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden solle.

Fassen wir die citirten Bestimmungen ins Auge, so ergibt sich, dass die genannten Strafprocessordnungen eine durchwegs neue Institution zur Wirksamkeit brachten — das Institut der durch den Richter zu verfügenden vorläufigen Verwahrung, die früher nur in den Wirkungskreis der Obrigkeit und der Polizeibehörden gefallen war. Dieselben Rechtsgründe, welche, wie wir später sehen und näher aufführen werden, den Untersuchungsrichter zur Verhängung der ordentlichen Untersuchungshaft berechtigten, beziehungsweise verpflichteten, sollten nunmehr auch zur provisorischen Verwahrung des Verdächtigen führen, d. h. zu seiner Stellung vor den Untersuchungsrichter zum Zwecke der Vernehmung, nach deren Durchführung sie zu entfallen hatte.

Die Frist für diese Vernehmung war gesetzlich auf 24 Stunden, für den Fall des Eintritts von Hindernissen auf die möglichst kürzeste Frist festgestellt, die im Zusammenhange mit den anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr als drei Tage in Anspruch nehmen durfte.

So das Gesetz, das in seinen Bestimmungen den Charakter des Institutes vollkommen zu wahren verstand; anders aber die Praxis der noch in lebhafter Erinnerung aller unserer Zeitgenossen stehenden Strafprocessordnung vom 19. Juli 1853, deren wir hier mit einigen Worten gedenken wollen.

Nach der erwähnten Processordnung vom 19. Juli 1853 dauerte die provisorische Verwahrung nicht selten bis zum vollständigen Abschlusse der Voruntersuchung, daher Wochen und selbst Monate hindurch. Es war gerichtliche Observanz geworden, dass der Beschuldigte nach der ersten Vernehmung, wofern er nicht in Freiheit gesetzt wurde, in der provisorischen Verwahrung verblieb, bis der sogenannte Specialbeschluss, von welchem oben die Rede war, vom Untersuchungsrichter gefasst und in schriftlicher Ausfertigung zu den Acten hinterlegt wurde, d. h. bis zum nahezu vollständigen Abschlusse der Untersuchung. Diese Verhängung der provisorischen Verwahrung durch die ganze Dauer der Voruntersuchung war von den schwerwiegendsten Consequenzen für die Handhabung der Untersuchungshaft im Allgemeinen.

Zunächst war es dem unentschlossenen, zögernden und ängstlichen Untersuchungsrichter eine willkommene Gelegenheit durch den provisorischen Charakter der Massregel, sich nach zwei Seiten hin zu decken, nach der strengeren, indem er die Haft verhängte, nach der angeblich milderen, indem er ihr die Bezeichnung einer blos provisorischen gab, die sich noch auf keinerlei rechtlichen Beschuldigungsgrund stützte.

Provisorisch hiess die Verwahrung, definitiv wurde aber der Verdächtige, wiewohl man ihn als solchen nicht entschieden anzusehen und zu bezeichnen sich getraute, an seiner persönlichen Freiheit und dem Genusse seiner anderen Rechte beschränkt — ja noch mehr als das — Rechtsmittel, die man dem in der eigentlichen Untersuchungshaft Befindlichen zugestanden, so das Rechtsmittel der Beschwerde gegen den Haftbeschluss, und nach Erlassung des Gesetzes zum Schutze der

persönlichen Freiheit das Recht zur Cautionsanerbietung — diese Rechtsmittel hat die Gerichtsobservanz vielfach dem „provisorisch“ monatelang Verwahrten entweder gänzlich versagt oder doch wesentlich beschränkt.

Beschwerte sich nämlich der provisorisch Verwahrte über die Verhängung der Verwahrungshaft, so verweigerte nicht selten der Oberrichter in die Prüfung der Frage einzugehen, weil hiedurch dem Beschlusse des Untersuchungsrichters über die Einleitung der Specialuntersuchung zum Nachtheile des Verdächtigen präjudicirt werden könnte; und bot er Caution an, so wurde deren Annahme von dem „höheren“ Gerichte wiederholt aus dem Grunde verweigert, weil die provisorische Verwahrung noch keine dringenden Anzeichen eines Verbrechens zur Voraussetzung habe, das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit aber über einen solchen Fall voraussetze.

So wuchs die provisorische Verwahrung, gestützt auf die oberflächlichste Auslegung der Textirung des §. 153 A. St.-P.-O. vom Jahre 1853, wornach „der Untersuchungsrichter nach dem Verhöre sogleich zu beschliessen hat, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuss gestellt, in Verwahrung behalten oder über ihn die eigentliche Untersuchungshaft verhängt werden soll“, unter Verläugnung ihres Ursprunges, ihres Wesens und Charakters zu einem wahrhaften juristischen Monstrum heraus, das von den verderblichsten Folgen für Gerechtigkeit und Humanität der Justizpflege begleitet war, bis die präcise Fassung neuesten Gesetzes — §. 179 2. Abs. — dem beklagenswerthen Abusus ein entschiedenes Ziel setzte und als Norm aussprach, was eine loyale Praxis dereinst nie mehr verkennen sollte, dass nach der Vernehmung durch den zuständigen Richter nicht die provisorische, sondern stets nur die ordentliche Untersuchungshaft Platz greifen könne.

Eine weitere Art der durch den Richter verfügten provisorischen Verwahrung — dem gemeinen Rechte entnommen — bildet die einstweilige Festnehmung mehrerer Personen bei

öffentlichen Unruhen, Schlägereien u. s. w. und der Verbot des Untersuchungsrichters, während der Thatbestandserhebung den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, worüber wir in den gedachten drei Gesetzen, Gesetz vom 17. Januar 1850 §§. 189 und 190, Gesetz vom 29. Juli 1853 §§. 154 und 155 und Gesetz vom 23. Mai 1873 §§. 181 und 182, wörtlich gleichlautenden Bestimmungen begegnen, in welchen der provisorische und ausserordentliche Charakter dieser Massregeln klar und entschieden zu Tage tritt, ein Correlat des Verhaftungsrechtes bei Ergreifung auf frischer That, von welchem denn auch unten weiter die Rede sein soll.

3. Die provisorische Verwahrung verfügt durch die Sicherheitsbehörde.

Ein Hauptzug der processualen Reformbewegung, welcher die drei letzterwähnten legislatorischen Acte entsprungen waren, ging dahin, der polizeilichen Machtfülle, soweit solche auf die Einschränkung der persönlichen Freiheit der Staatsbürger gerichtet war, einen Damm zu setzen.

Dahin gingen die Bestimmungen der sogenannten Grundrechte, die die persönliche Freiheit unter den Schutz des Richters stellten.

§. 8 des Patents vom 4. März 1849 enthält hierüber:

„Die Freiheit der Person ist gewährleistet."

„Die Verhaftung einer Person soll, ausser im Falle einer Ergreifung auf frischer That, nur in Kraft eines mit Gründen versehenen Befehles geschehen, welcher von dem Richter oder von einer richterliche Functionen gesetzlich ausübenden Behörde ergangen ist."

„Jeder solche Verhaftsbefehl ist dem Verhafteten sogleich bei seiner Anhaltung oder spätestens 24 Stunden nach derselben zuzustellen."

Man verkannte jedoch selbst damals nicht, dass es ein Ding der physischen Unmöglichkeit sei, eine Massregel, welche im Dienste einer energischen und beschleunigten Strafverfolgung eine so wichtige Rolle spielt, einzig und allein dem Unter-

suchungsrichter vorzubehalten, und so statuirte schon die dem §. 8 des Patentes folgende nächste Gesetzesbestimmung des §. 9 die Zulässigkeit der provisorischen Verwahrung seitens der Sicherheitsbehörde durch die Bestimmung: „Die Sicherheitsbehörde muss Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, binnen 48 Stunden freilassen oder dem zuständigen Gerichte überweisen.“ Das Recht zur „Verwahrung“ war somit der Sicherheitsbehörde principiell zugestanden, und sohin bedurfte es nur mehr der Regelung dieses Rechtes, die denn auch in folgender Weise durch die erwähnten Legislationen erfolgte.

Das Gesetz vom 19. Jänner 1850 verfügt (§. 187), dass in den Fällen, in welchen der Untersuchungsrichter einen Vorführungsbefehl gegen den Beschuldigten erlassen kann, eine vorläufige Verwahrung des Verdächtigen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch von Einzeln-Bezirksrichtern und Polizeibeamten, ohne dass es einer schriftlichen Aufforderung bedarf, verfügt und vorgenommen werden könne. — Ebenso könne in diesen Fällen in Abwesenheit oder bei Verhinderung des Untersuchungsrichters der Staatsanwalt die vorläufige Verwahrung des Verdächtigen verfügen und durch Einzeln-Bezirksrichter oder Polizeibeamte vornehmen lassen. Der in Verwahrung Genommene ist durch den Einzeln-Bezirksrichter oder die Polizeibehörde ungesäumt zu vernehmen und wenn sich dabei ergibt, dass kein Grund zu seiner weitern Verwahrung vorhanden sei, sogleich freizulassen, widrigens binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern.

Der Untersuchungsrichter hat sodann mit dem an ihn Abgelieferten wie mit einem ihm vorgeführten Beschuldigten zu verfahren.

Dieselbe Bestimmung verfügt §. 152 der St.-P.-O. vom 29. Juli 1853: „Die vorläufige Verwahrung kann in den . . . Fällen auch von jedem Bezirksgerichte, sowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheitsbehörde oder von Gemeindevorstehern,

durch Gensdarmen oder andere Organe der öffentlichen Sicherheit vorgenommen und im Falle der Ergreifung auf frischer That aber auch von Gensdarmen oder andern Dienern der öffentlichen Sicherheit selbst ohne besonderen Auftrag vollzogen werden."

„In diesen Fällen ist der in Verwahrung Genommene sogleich von der Sicherheitsbehörde oder dem Bezirksgerichte zu vernehmen und wenn sich zeigt, dass kein Grund zu seiner weitern Verwahrung vorhanden sei, sogleich frei zu lassen, widrigenfalls binnen 48 Stunden an das Untersuchungsgericht abzuliefern."

Dasselbe verfügt endlich auch die neue Strafprocessordnung im §. 177, nur dass sie die Zulässigkeit einer solchen durch die Sicherheitsbehörde zu verfügenden provisorischen Verwahrung an die Bedingung knüpft, „dass die vorläufige Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr am Verzuge nicht thunlich war."

In allen diesen Bestimmungen sehen wir den provisorischen Charakter der Processmassregel klar und entschieden zu Tage treten; mit dem alten Systeme, das die polizeiliche Verwahrung auf die Spitze trieb und hiedurch die persönliche Freiheit des Bürgers auf's Höchste gefährdete, war gebrochen und der Bruch wäre auch dem Geiste des Gesetzes nach ein vollständiger gewesen, wenn nicht, wie oben gezeigt wurde, zum mindesten unter der Herrschaft des Gesetzes vom J. 1853, die durch den Untersuchungsrichter verfügte provisorische Verwahrung auf jene Stadien der Voruntersuchung ausgedehnt worden wäre, in denen sinngemäss die eigentliche Untersuchungshaft oder die Entlassung des Beschuldigten allein platzgreifen können.

4. Die eigentliche oder ordentliche Untersuchungshaft.

Im Gegensatze zum Vorführungsbefehle und der provisorischen Verwahrung, die nur die Stellung des Verdächtigen vor den Untersuchungsrichter zum Behufe der Ver-

nehmung zum Zwecke hat, wird durch die ordentliche Untersuchungshaft der Verdächtige über die erste richterliche Vernehmung hinaus durch den Untersuchungsrichter festgehalten, so lange, bis der Grund der Haft entfallen ist. Sie ist sohin von höchst mannigfacher Dauer, sie kann während der Voruntersuchung ihr Ende erreichen, sie kann aber auch durch alle Phasen des Strafprocesses hindurch bis zur rechtskräftigen Freisprechung oder bis zum Antritte der Strafe währen, bis die processualen Gründe zu ihrer Verhängung zum Wegfalle gelangen.

Das Gesetz vom 17. Jänner 1850 verfügt bezüglich derselben Folgendes:

§. 191. „Gegen den Angeschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt, hat der Untersuchungsrichter die eigentliche Untersuchungshaft zu verhängen:

a) wenn das Verbrechen oder Vergehen wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist; oder

b) wenn zu besorgen ist, dass der Angeschuldigte die Untersuchung durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereiteln oder bedeutend erschweren werde; oder

c) wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, wenn er als ausweis- oder heimatlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint."

Dagegen bestimmt das Gesetz vom 29. Juli 1853 im §. 156:

„Gegen den Beschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt, hat der Untersuchungsrichter die eigentliche Untersuchungshaft zu verhängen:

a) wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist; oder

b) wenn zu besorgen ist, dass die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder auf andere Weise erschwert werden könnte; oder

c) wenn der Beschuldigte sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimatlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint."

Und das neue Gesetz verfügt im

§. 180. „Die ordentliche Untersuchungshaft kann nur gegen einen Beschuldigten verhängt werden, welcher auch nach seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt:

1. Wenn er Anstalten zur Flucht gemacht hat oder wenn er wegen der Grösse der ihm muthmasslich bevorstehenden Strafe, wegen seines herumziehenden Lebenswandels oder als in der Gegend unbekannt, als ausweis- oder heimatlos oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

2. Wenn er auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat, oder wenn gegründete Besorgnisse vorhanden sind, dass dies geschehen könne.

3. Wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, dass der Beschuldigte die vollendete That wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte That ausführen werde.

Wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf mindestens 10jährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, hat der

Untersuchungsrichter gegen den eines solchen Verbrechens Verdächtigen sogleich einen Haftbefehl zu erlassen."

Vergleichen wir zunächst die citirten Bestimmungen mit jenen bezüglich der Zulässigkeit der provisorischen Verwahrung, so ergibt sich, dass alle jene Gründe, die zur provisorischen Verwahrung führen, auch die ordentliche Untersuchungshaft rechtfertigen, mit alleiniger Ausnahme des Haftgrundes der sogenannten Ergreifung auf frischer That (St.-P.-O. 1850 §. 186 b, St.-P.-O. 1853 §. 151 b und St.-P.-O. 1873 §. 175, 1), der nicht zur ordentlichen, eigentlichen Untersuchungshaft führen kann.

Dies ist in der Natur der Sache gelegen.

Die Ergreifung auf frischer That lässt sich einestheils nur vom Standpunkte historischer Entwicklung als Haftgrund rechtfertigen, andererseits hat sie zum Zwecke den Beschuldigten zu überraschen und die zur Ueberweisung dienenden Umstände in instanti festzustellen. Dieser Zweck wird aber durch die erste Vernehmung durch den Richter zur Genüge erfüllt, weshalb jede über die Dauer derselben hinausgehende Haft in der Ergreifung auf frischer That nicht mehr ihren Rechtfertigungsgrund zu finden vermag.

Was nun die weiteren Haftgründe betrifft, so tritt uns zunächst der sämmtlichen Ordnungen gemeinsame Haftgrund des sogenannten

a. positiven Fluchtverdachts entgegen.

Uebereinstimmend erblicken die citirten Ordnungen in den vom Beschuldigten getroffenen Anstalten zur Flucht, in der Ausweis- und Heimatlosigkeit, in einem herumziehenden Lebenswandel Gründe, die die Verhaftung des Beschuldigten zum Zwecke der sichern Durchführung des Processes zu Folge haben.

Ein Plus statuirt nur das Gesetz vom 23. Mai 1873 in der Bestimmung, dass die Haft wegen positiven Fluchtverdachtes auch da zu verhängen sei, wenn der Beschuldigte wegen der

Grösse der ihm muthmasslich bevorstehenden Strafe der Flucht verdächtig ist.

Das Gesetz erblickt somit neben dem durch den höhern Strafsatz §. 175, 5. Abs. bedingten Haftgrunde des allgemeinen Fluchtverdachtes einen weitern Haftgrund in dem Umstande, dass dem Verdächtigen „muthmasslich" eine Strafe bevorstehe, die ihn veranlassen könnte, sich der Untersuchung und Aburtheilung zu entziehen.

Die Bedenken gegen ein solches Novum sind doppelter Art.

Zunächst ist nicht zu verkennen, dass es nicht selten Schwierigkeiten bereitet bei Beginn der Voruntersuchung von der Grösse einer muthmasslich bevorstehenden Strafe zu sprechen, sodann ist es, wenn man sich schon über diese Schwierigkeit hinaussetzen kann und will, unzulässig, den Haftgrund wegen der Grösse der Strafe von dem Haftgrunde wegen der Höhe des Strafsatzes zu trennen, weshalb man die erwähnten Haftgründe zusammenfassend richtiger dem §. 175, 5. Absatz folgende Fassung hätte geben sollen: „Wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf mindestens 10jährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, oder aber der Beschuldigte wegen der muthmasslichen bevorstehenden Höhe der Strafe der Flucht verdächtig ist, so hat der Untersuchungsrichter gegen den eines solchen Verbrechens Verdächtigen sogleich einen Haftbefehl zu erlassen."

b. Der Haftgrund der Collusion (Verdunkelungshaft).

Die Erörterung dieses so wichtigen Haftgrundes unter besonderer Berücksichtigung seiner historischen Entwicklung bleibt dem dogmatischen Theile dieser Darstellung vorbehalten; hier soll vorläufig nur jener Verschiedenheit gedacht werden, die sich bezüglich dieses Haftgrundes in den Bestimmungen der citirten Processordnungen manifestirt,

Diesfalls ist ein principieller bedeutungsvoller Unterschied zwischen der neuesten Processordnung und den beiden ihr vorangehenden Gesetzen vom J. 1850 und 1853 zu constatiren.

Die beiden letzteren Gesetze erklären die Collusionshaft für zulässig, „wenn zu besorgen ist, dass die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten . . . oder auf andere Weise erschwert werden könnte"; hier war somit das Schicksal des Beschuldigten dem subjectiven Ermessen des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes preisgegeben. „Besorgten diese Organe" — und die Sorge ist je nach den Anlagen des Verstandes und Gemüthes eine sehr variable Erscheinung im Gemüths- und Verstandesleben des Menschen — eine Verdunklung, so wurde der Haftgrund existent; auf einem andern ungleich richtigeren Standpunkte steht das neueste Gesetz vom J. 1873.

Hier ist der Titel zur Collusionshaft erst dann gegeben, wenn der Beschuldigte auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat oder, wenn *gegründete* Besorgniss vorhanden ist, dass dies geschehen könne.

Es bedarf also hier zum Unterschiede von dem oben erörterten Standpunkte der beiden Ordnungen gewisser Thatsachen, gewisser Geschehnisse, auf deren Grundlage allein man zur Verhängung der Collusionshaft schreiten kann; nur concrete Verhältnisse, nicht aber eine allgemeine Besorgniss vor Verdunkelung, die dem einfachsten Falle anhaften kann, gestatten nunmehr die Verhängung und Fortsetzung dieser Untersuchungshaft — ein Umstand, der, wie wir sehen werden, für die Reform des Institutes von höchster Bedeutung ist.

c. Der sogenannte allgemeine Fluchtverdacht.

Die Präsumtion, dass die Gefahr der Verurtheilung zu einer längern Freiheitsstrafe den Beschuldigten zur Flucht

reizen müsse, führte zu dem Hafttitel des sogenannten allgemeinen Fluchtverdachtes, der sich von dem Titel des positiven Fluchtverdachtes dadurch unterscheidet, dass der letztere in den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine genügende Garantie für das Verbleiben des Beschuldigten erblickt, während ersterer in der Grösse der Strafe den Stimulus zur Entfernung oder besser gesagt zum Processungehorsam erkennt.

Es ist diesfalls eine stetige Entwicklung in einer bestimmten Richtung nicht zu verkennen. Während das Strafgesetz vom J. 1803 die Möglichkeit der Belassung auf freiem Fusse an die Bedingung knüpfte, dass nicht die Beschuldigung ein Verbrechen betreffe, welches nach dem Gesetze *höchstens* eine einjährige Strafe nach sich ziehen könnte; statuiren die Processordnungen vom J. 1850 und 1853 (§. 191 a, §. 156 a), dass die Untersuchungshaft bei dem Minimalsatze von fünf Jahren, die Ordnung vom J. 1873 sogar erst bei jenem von zehn Jahren einzutreten habe, ein Fortschritt, der allerdings das Erstehen des neuen Haftgrundes wegen der Grösse der muthmasslich bevorstehenden Strafe wesentlich fördern musste.

Eine anderweitige wesentliche Verschiedenheit zwischen den diesfälligen Verfügungen der neuesten Strafprocessordnung und jenen der beiden ihr vorangehenden Gesetze ist folgende.

Während das Gesetz vom 23. Mai 1773 es dem Untersuchungsrichter zur unabweislichen Pflicht macht, gegen den eines schwerer bestraften Verbrechens Beschuldigten sogleich einen Haftbefehl zu erlassen, so dass dieser schon im Grunde dieses Haftbefehles zur Vernehmung zu erscheinen hat, fehlt es den citirten beiden früheren Gesetzen an einer solchen Bestimmung; vielmehr ergibt sich, dass die Haft wegen der Grösse des Verbrechens nur im Grunde der bereits durchgeführten Vernehmung für zulässig erkannt wird.

Dieser Unterschied hängt mit der Verschiedenheit der Principien zusammen, auf welchen die erwähnten Processordnungen gebaut sind.

In den Strafprocessordnungen vom J. 1850 und 1853 prävalirt noch die inquisitorische Form der Voruntersuchung um ein Bedeutendes; der Beschuldigte gilt erst dann für verdächtig im engern Sinne des Wortes, wenn ihn der Richter gehört hat, und ihm die Reinigung durch die Vernehmung nicht gelungen ist; anders in dem neuesten Strafprocesse; hier tritt die Anklageform — wenn auch der inquisitorische Charakter nicht vollständig verwischt erscheint, bereits im Stadium der Voruntersuchung in marquanter Weise zu Tage; der Verfolgungsantrag des Staatsanwaltes führt den Reatszustand des Beschuldigten herbei, lautet derselbe wegen eines mit dem Minimalstrafsatze von 10jähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechens, so muss der Untersuchungsrichter, wofern er nicht dem Verfolgungsantrage selbst entgegentritt, sofort den Haftbefehl erlassen, der nach erfolgter Vernehmung entweder bestätigt oder zurückgenommen zu werden hat.

Besondere Haftgründe, den einzelnen Ordnungen eigenthümlich, sind endlich:

d. der Haftgrund des öffentlichen Aergernisses (St.-P.-O. vom 29. Juli 1853 §. 156 d), ein Requisit des alten Polizeistaates, erlassen einerseits zum Schutze des Beschuldigten vor Ausbruch der Lynchjustiz, andererseits zum Zwecke einer gewissermassen raschen, wenn auch nur äusserlichen Sühne der beleidigten Gesellschaft, das jedoch bereits von den ersten Manifestationen des gesetzgebenden Rechtsstaates, den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862 §. 3 hinweggeräumt wurde — und

e. der Haftgrund der Besorgniss vor der Ausführung oder Wiederholung eines Verbrechens, den die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 aus dem englischen Rechte herübergenommen, ein Institut der verstärkten Friedensbürgschaft, dem bei der dogmatischen Erörterung des Institutes eine eingehende Betrachtung gewidmet werden soll.

Was nun die Form der Verhängung der Untersuchungshaft betrifft, so verfügen die erwähnten Processordnungen in nahezu wörtlicher Uebereinstimmung, dass der Untersuchungsrichter „einen mit Gründen versehenen schriftlichen Verhaftsbefehl zu erlassen habe, welcher dem Beschuldigten bei seiner Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden zuzustellen ist.“ Beschliesst der Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung des Beschuldigten, so hat er den Beschluss auf Verhängung der Untersuchungshaft mündlich zu eröffnen, den Verhaftsbeschluss aber begründet zu den Acten zu legen; §. 159 der S.-P.-O. vom J. 1853 bestimmt aber insbesonders: „jede Verhaftung muss mit aller Vorsicht, damit der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelliget und diese Schonung insbesondere bei bisher unbescholtenen Personen beobachtet werden. Nur dann darf gegen den zu Verhaftenden angemessene Gewalt gebraucht werden, wenn er sich widersetzt oder zu entfliehen versucht.“

B. Rechtsmittel wider die Verhaftung.

Das starre Inquisitionsprincip, das dem älteren österr. Strafprocesse zu Grunde lag, hatte die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die Verfügungen des Criminalrichters auf — den Recurs wider das Endurtheil beschränkt, und selbst diesem einen nur sehr beengten Spielraum vergönnt; die Anklageform der neuen Processordnungen liess das Recht des Beschuldigten auf Bekämpfung der einzelnen allerdings wichtigeren Processverfügungen des Untersuchungsrichters zur Geltung gelangen und so finden wir dem Rechtsmittel wider die Verhängung und den Vollzug der Untersuchungshaft überall Raum gegeben. Ja noch mehr als das!

Die Strafprocessordnung vom Jahre 1850 verfügt selbst für den Fall eine Ueberprüfung des Verhaftsbefehles, als sich der Betroffene über denselben beruhigt haben sollte.

So statuirt dieselbe im §. 193:

„Der Untersuchungsrichter hat über jeden von ihm auf Verhängung der Untersuchungshaft gefassten Beschluss längstens binnen drei Tagen dem Bezirkscollegialgerichte mündlichen Vortrag zu erstatten und dieses entscheidet nach Anhörung des Staatsanwaltes, ob die Haft fortzudauern habe, oder wieder aufzuheben sei."

Ebenso hat der von der Untersuchungshaft Betroffene gemäss §. 114 des erwähnten Gesetzes das Recht, wenn er sich durch eine Verfügung des Untersuchungsrichters — somit auch durch eine Verfügung der Haft — beschwert erachtet, darüber eine Entscheidung des Bezirkscollegialgerichtes zu verlangen und sein Begehren entweder schriftlich oder mündlich bei dem Untersuchungsrichter oder unmittelbar bei dem Bezirkscollegialgerichte anzubringen. Von diesem geht wieder die Beschwerde an das Landesgericht, das über dieselbe in letzter Instanz entscheidet.

Von grösserer Wirkung als diese Rechtsmittel ist das Erforderniss der Uebereinstimmung zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt, welches rücksichtlich der Untersuchungshaft durch das ganze Stadium der Voruntersuchung hindurch als Vorbedingung der Aufrechthaltung derselben normirt erscheint.

Hiedurch konnte ein jedes der genannten Organe durch Anrufung des für den Fall einer Divergenz zur Entscheidung berufenen Bezirkscollegialgerichtes in ergiebigster Weise für den Schutz des Beschuldigten eintreten. §. 92.

In ähnlicher Weise — mit alleiniger Ausnahme der in dem obcitirten §. 193 normirten ipso jure vorzunehmenden Ueberprüfung des Verhaftsbeschlusses — sorgt das Gesetz vom Jahre 1853 für das Beschwerderecht des Beschuldigten gegen den auf Verhängung oder Fortbestand der Untersuchungshaft lautenden Beschluss des Untersuchungsrichters.

Gemäss §. 64, 2. Abs. hatte „Jedermann“, der sich durch eine Verfügung des Untersuchungsrichters beschwert erachtete, die „Befugniss“, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen und von den Beschlüssen und Verfügungen des Gerichtshofes stand gemäss §. 65 dem Betheiligten eine Beschwerde an das Oberlandesgericht und, wenn es sich um eine Verfügung betreffs der Untersuchungshaft handelte, gegen eine abändernde Entscheidung der zweiten Instanz auch an den obersten Gerichshof offen.

Dieses Beschwerderecht wurde durch die Bestimmung einer späteren Gesetzesnovelle (§. 3 der K. V. O. vom 3. Mai 1858) eben auf die Verfügungen rücksichtlich der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft eingeschränkt, so dass im Laufe des Strafverfahrens nur wider diese Beschlüsse die Berufung gestattet war, während alle anderen Verfügungen erst durch die Berufung gegen das Endurtheil angefochten werden konnten.

Ebenso war auch hier das Einverständniss zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter für die Fortdauer der Untersuchungshaft eine (wenn auch nur stillschweigende) Vorbedingung.

Genau denselben Bestimmungen begegnen wir endlich auch in der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, nur dass hier das Beschwerderecht von den über die Beschwerde gegen die Anordnung des Untersuchungsrichters erfliessenden Verfügungen der Rathskammer auf die Anrufung des Gerichtshofes zweiter Instanz als der endgiltig entscheidenden Berufungsbehörde beschränkt erscheint. §. 114, 2. Absatz.

C. Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

In vollkommen wörtlicher Uebereinstimmung mit der Strafprocessordnung vom Jahre 1850, §. 194—199, verfügt jene vom Jahre 1873, §. 183—188:

„Die Untersuchungshaft, sowie die vorläufige Verwahrung eines Beschuldigten ist in möglichster Schonung der Person und der Ehre desselben zu vollziehen. Der Gefangene soll nur jene Beschränkungen erleiden, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern. — Die Verhafteten sollen, soviel möglich, jeder allein verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung jedes Verhafteten nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, dass nicht Personen verschiedenen Geschlechtes, Theilnehmer an demselben Verbrechen und Vergehen, ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in ein Gefängniss gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen. — Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, insofern sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung des Hauses stören noch die Sicherheit gefährden. Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so ist die Erlaubniss hiezu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen nicht zu verweigern. Solche Besuche finden nur in Gegenwart einer Gerichtsperson statt, und können, wenn nach den Umständen des Falles aus denselben Nachtheil für die Untersuchung zu besorgen ist, von dem Untersuchungsrichter gänzlich untersagt werden. — Der Verhaftete darf nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters Telegramme, Briefe und ähnliche Sendungen empfangen oder an Andere absenden, und wenn Nachtheile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur nachdem der Untersuchungsrichter die-

selben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniss zur Absendung von Schreiben an höhere Justizbehörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden. Die Fesselung eines Untersuchungs-Gefangenen darf nur bei einem besonders widerspänstigen, gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen, sowie wegen Versuchs oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfniss es erfordert, in Anwendung gebracht werden.

Nur bezüglich der Visitation der Untersuchungsgefängnisse durch den Vorsteher des Gerichtes waltet der geringfügige Unterschied vor, dass, während §. 200 der St.-P.-O. vom Jahre 1850 vorschreibt, dass der „unvermuthete“ Besuch der Gefängnisse wenigstens einmal in jedem Monate zu geschehen habe, §. 189 der St.-P.-O. vom Jahre 1873 es den Gerichtsvorstehern zur Pflicht macht, in jeder Woche diese Controle vorzunehmen. — Grundsätze, deren humane Tendenz und rationale Durchführung so zweckentsprechend sind, dass den Bestimmungen des Gesetzes nichts Wesentliches mehr beizufügen ist.

Dagegen haben die vorsorglichen Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1853 einen ziemlichen Beigeschmack jener Epoche, in der die Verhaftung berufen war, durch ängstliche Isolirung des Gefangenen zur Ueberweisung des Beschuldigten durch ein gewisses „Mürbemachen“ beizutragen. So verordnet beispielsweise

§. 165, 2 Absatz:

„Keinem Untersuchungsgefangenen darf baares Geld auf die Hand gegeben oder in Händen belassen werden. Kleidungsstücke, Bettgewand, Nahrungsmittel und andere Effecten dürfen dem Gefangenen nur vermöge besonderer Bewilligung des Gerichtsvorstehers von Aussen zukommen, und sind vor ihrer Verwendung genau zu untersuchen. Den eines sehr schweren Verbrechens beschuldigten Gefangenen dürfen aber immer nur

solche Speisen gereicht werden, welche in der Gefangenanstalt selbst zubereitet worden sind.“

Und §. 169:

„Insbesondere hat jeder Gefangenaufseher täglich in den seiner unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Gefängnissen, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster, Lagerstätten und bei gefesselten Gefangenen auch die Fesseln derselben mit Aufmerksamkeit zu besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrzunehmen seien, und im Falle einer solchen Entdeckung sogleich dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen“ etc.

D. Aufhebung der Untersuchungshaft und Sicherheitsleistung.

Gleichfalls in wortgetreuer Uebereinstimmung verfügen die citirten Gesetze, dass die Untersuchungshaft und vorläufige Verwahrung sofort aufzuheben seien, „wenn die Gründe, aus welchen die Untersuchungshaft verhängt wurde, wegfallen“ (St.- P.- O. vom Jahre 1850 §. 201, St.- P.- O. vom Jahre 1853 §. 161 und St.- P.- O. vom Jahre 1873 §. 190); das Gesetz vom Jahre 1873 fügt überdies hinzu: „Sämmtliche am Strafverfahren betheiligten Behörden sind verpflichtet, auf die möglichste Abkürzung der Haft hinzuwirken.“

Diese Bestimmung ist weder eine überflüssige noch eine unzweckmässige zu nennen, wenn die Art und Weise, in der die Entlassung aus der Untersuchungshaft unter der Herrschaft der Strafprocessordnung vom Jahre 1853 oft prakticirt wurde, des Näheren ins Auge gefasst wird.

In dem entschiedensten Widerspruche zu der eben citirten Verfügung, wornach die Untersuchungshaft in ihrem Bestande und in ihrer Dauer selbstständig zu beurtheilen ist, gewöhnte man sich daran, die einmal verhängte Untersuchungshaft

als ein Accessorium des Untersuchungsprocesses zu betrachten, deren Wegfall erst durch die Rechtskraft des Enderkenntnisses gesetzlich zulässig werde. So blieben Untersuchungsgefangene im Grunde eines angeblich rechtskräftig gewordenen Haftbeschlusses bis zur Fällung des Anklagebeschlusses und von da im Grunde der Rechtskraft des letzteren in Haft, weil derselbe im Sinne der Bestimmung des §. 200 d. St.-P.-O. auszudrücken hatte, ob der Angeklagte in Verhaft oder auf freiem Fuss zu halten sei."

Die „Praxis" ging noch weiter; sie statuirte in einzelnen Fällen, dass die Collusionshaft über die Schlussverhandlung hinaus anzudauern habe, „weil" — ipsissima verba mehrerer Entscheidungen — „der Beschuldigte durch die Besprechung mit Zeugen und Mitschuldigen eine etwaige Wiederaufnahme der Untersuchung vereiteln könne" !!

Es bedarf nur der einfachen Hinweisung auf die obcitirte Bestimmung und auf den selbstständigen Bestand der Institution der Untersuchungshaft im organischen Baue des Strafprocesses, um das Grundfalsche der erwähnten widersinnigen Praxis darzuthun und vor der Wiederkehr ähnlicher Erscheinungen einer leidigen Gerichtsobservanz unter der Herrschaft des neuen Gesetzes eindringlichst zu warnen.

Anlangend schliesslich die Aufhebung der Sicherheitsleistung gegen Leistung von Bürgschaft oder Caution ist der Gang der Entwicklung in der neuesten Strafprocessgesetzgebung nachstehender.

Wie wir oben gesehen haben, statuirte noch die Theresiana ausführliche Cautionsbestimmungen; die Josefinische Criminalgerichtsordnung und das Strafgesetz vom J. 1803 beseitigten auch diese Reminiscenzen des alten Anklagsprocesses, und es blieb der Processordnung vom J. 1850 vorbehalten, nach dem Vorbilde des französischen Processes die Cautionsleistung als Surrogat für die Untersuchungshaft zu restituiren; allerdings in dem beschränktesten Masse.

Nur zur Abwendung oder Aufhebung der wegen positiven Fluchtverdachtes verhängten Untersuchungshaft kann eine Caution angenommen werden, über deren Höhe und Annahme der Untersuchungsrichter und Staatsanwalt, eventuell das Bezirkscollegialgericht zu entscheiden hat (§. 204, 191). Sobald auf das Verbrechen eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe angedroht war, konnte eine Entlassung gegen Caution nicht platzgreifen. Die Versicherungssumme darf niemals weniger als 100 fl. betragen und ist für verfallen zu erklären, wenn sich der Angeschuldigte ohne Erlaubniss des Untersuchungsrichters von seinem Wohnort entfernt (§. 206, 207, 208).

Aber selbst dieses so bescheidene Mass freiheitlicher Bestimmungen erschien der Tendenz des Gesetzes vom J. 1853 für unzukömmlich; unter dem sonderbaren Vorwande, „dass die Gleichstellung aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze es erheische“, wurde von dem Rechtsinstitute der Stellvertretung des Personalverhaftes durch Sicherstellung (Caution oder Bürgschaft) gänzlich Umgang genommen und die Untersuchungshaft bedingungslos festgehalten.

Die erste Regung des Rechtsstaates musste ihr Augenmerk auf diesen offenkundigen Rückschritt lenken, und insofern erfuhren die Bestimmungen über die Untersuchungshaft in dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862, Z. 87. R. G. Bl., seine gründliche Umgestaltung; aber nur insofern, d. h. was die Cautionsleistung betrifft; in jeder andern Richtung stellt sich das erwähnte Gesetz zumeist als eine blosse Paraphrase bereits bestandener gesetzlicher Bestimmungen dar.

So fixirte beispielsweise §. 1 des gedachten Gesetzes mit dem Grundsatze „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“ nur die bereits bestehenden gesetzlich geregelten Bestimmungen über die Zuständigkeit der Strafgerichte, und wenn es in den §§. 2 u. 4 des gedachten Gesetzes heisst, dass die Verhaftung einer Person nur kraft eines richterlichen

mit Gründen versehenen Befehles erfolgen darf, dass dieser Befehl sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zugestellt werden solle, dass endlich die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt in den von dem Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, aber Jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten 48 Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern müssen; so überhebt uns die nahezu wörtliche Uebereinstimmung mit den oben citirten Bestimmungen der Strafprocessordnung vom J. 1853 §. 152 jedes weitern Beweises darüber, dass das erwähnte Gesetz zum Schutze persönlicher Freiheit in einem Theile seiner Bestimmungen sich auf die blosse Wiederholung bereits vorhandener gesetzlicher Verfügungen beschränkte. Ein Novum enthalten nur die Bestimmungen der §§. 7 u. 9 des erwähnten Gesetzes, indem sie die Entlassung gegen Caution nachstehends regeln:

„Die wegen des Verdachtes der Flucht verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muss gegen Caution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden". Ferner:

„Die Belassung auf freiem Fusse oder die Versetzung auf denselben kann auch bei dringenden Anzeichen eines Verbrechens, welches wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, jedoch nur von dem höhern Gerichte bewilligt werden."

Es involviren diese Bestimmungen einen bedeutenden Fortschritt gegen jene des citirten Gesetzes vom 17. Jänner 1850 und dies in einer doppelten Richtung.

Zunächst darin, dass bei Fluchtverdacht die Entlassung auf freien Fuss oder die Belassung auf demselben gegen Cautionsleistung erfolgen *muss*, während die Bestimmungen des

frühern Gesetzes die Cautionsleistung dem facultativen Ermessen des Gerichtes überliessen; sodann dass die Cautionsleistung auch bei der Haft wegen der Höhe des Verbrechens für zulässig erklärt wurde, während die Strafprocessordnung vom J. 1850 sie in diesem Falle nicht zuliess.

Diese Errungenschaften der österr. Strafprocessgesetzgebung gingen auch in das neueste Gesetz vom 23. Mai 1873 (§. 192 u. 194) über, nur dass hier dem Organismus der Gerichte entsprechend die Entscheidung über die Caution in jenen Fällen, in welchen es sich um Verbrechen handelt, die mit dem Minimalstrafsatze von 5 Jahren bedroht sind, dem Gerichtshofe II. Instanz endgiltig, in allen andern Fällen dagegen der Rathskammer zukömmt.

E. Die Untersuchungshaft im Verfahren wegen Uebertretungen.

Auch bezüglich der Untersuchungshaft in dem wesentlich abgekürzten Verfahren in Uebertretungen tritt uns eine bedeutende Gleichförmigkeit der Bestimmungen entgegen, die es gestattet, dieselben als ein einheitliches Ganzes nachstehends zusammenzufassen.

Zunächst ergibt sich aus der Natur der Sache, dass es eine Verhaftung wegen der Schwere der strafbaren Handlung nicht geben könne; die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes schliessen dieselbe übereinstimmend auch ausdrücklich aus, und wenn auch die in §. 452, 3 normirte Bestimmung des neuesten Gesetzes sich auf die Norm des §. 175 Z. 2 beruft, die in der Grösse des dem Beschuldigten muthmasslich bevorstehenden Strafe einen Hafttitel findet, so ist es doch selbstverständlich, dass keine auf die Begehung einer Uebertretung gesetzte Strafe einen triftigen Grund für die Annahme der Flucht des Beschuldigten je abzugeben vermag.

Dagegen verfügen die Bestimmungen aller drei Gesetze übereinstimmend die Erlassung eines Vorführungsbefehles, wenn der ausdrücklich zum persönlichen Erscheinen Vorgeforderte der Aufforderung nicht nachkommt und ohne standhafte Entschuldigung ausbleibt.

Hier stellt sich die Haft, wie wir bereits oben erwähnt haben, als ein naturgemässer Processzwang und Strafe für den evidenten Ungehorsam dar, die auch bei geringfügigen Angelegenheiten eine Exemtion nicht zulassen.

Die Verhängung der Untersuchungshaft wegen positiven Fluchtverdachts normiren gleichmässig die Bestimmungen der erwähnten Ordnungen und ebenso übereinstimmend erscheint ferner bei dem Verfahren in Uebertretungen die Erlassung von Steckbriefen ausgeschlossen.

Einzelne Abweichungen in den Bestimmungen der erwähnten Gesetze sind nur in Nachstehendem zu constatiren.

Nach dem Gesetze vom 17. Jänner 1850 erscheint die Collusionsgefahr als Haftgrund ausgeschlossen — §. 443, 1 — während die beiden jüngsten Strafprocessordnungen dieselbe ausdrücklich als zulässig erklären, somit in einem, wenn auch nur minder wesentlichen Punkte ein offenbarer und bedauerlicher Rückschritt der Gesetzgebung zu verzeichnen ist, der insbesondere dem Gesetze vom 23. Mai 1873 nicht wohl zu vergeben wäre, dürfte man nicht die berechtigte Erwartung aussprechen, dass die Praxis diesen Haftgrund nie zur Wirksamkeit gelangen lassen wird, da doch augenscheinlich das Interesse des Staates an dem Erfolge der Untersuchung in einer Uebertretungssache den Eingriff in die persönliche Freiheit des Staatsbürgers nie zu rechtfertigen vermöchte.

Aber auch in einem andern Punkte muss dem Gesetze vom 17. Jänner 1850 bezüglich der Bestimmung über die Untersuchungshaft der unbedingte Vorzug vor den beiden spätern Gesetzen eingeräumt werden. Die letzteren bestimmen nämlich

gleichlautend, dass eine Festnehmung zum Zwecke der Vorführung bei der Betretung auf frischer That nicht stattfinden dürfe, während die oberwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 17. Jänner 1850 — §. 443, 1 — dieselbe für zulässig erklärt; und wir halten diese letztere Bestimmung unbedingt für die richtigere. Zunächst ist nicht abzusehen, warum die Abkürzung der Procedur, die doch im Verfahren in Uebertretungen mit allen zulässigen Mitteln angestrebt wird, nicht durch das überaus praktische Mittel der sofortigen Vorführung des Delinquirenden gefördert werden sollte; sodann bleibt es fraglich, warum ein Act, der der Sicherheitsbehörde in den meisten Fällen unbedenklich eingeräumt bleiben muss, dem Richter nicht verstattet werden kann?

Irren wir nicht, so trägt eine allzu getreue Nachahmung des französischen Rechtsbegriffes dèlit flagrant die Hauptschuld an diesem legislativen Missgriff. Weil nach der historischen Entwicklung des französischen Rechtes zu dem Thatbestande des flagrant dèlit ein schweres Verbrechen gehört, somit eine blosse Uebertretung den Thatbestand eines solchen Delicts nie herzustellen vermag, so eliminirte man auch hier die Uebertretung von der Möglichkeit der sofortigen thätlichen Verfolgung, ohne zu bedenken, dass der Haftgrund der Ergreifung auf frischer That längst nicht mehr mit einem derartigen ausserordentlichen — summarischen — Verfahren im Zusammenhange stehe, sondern auf durchwegs praktischen Gründen ruhe, die in der Vorführung des auf frischer That ergriffenen Beschuldigten eine Abkürzung des Verfahrens begünstigen, deren Werth den Eingriff in die persönliche Freiheit aufwiegen soll. — Von diesem Gesichtspunkte sollte aber der erwähnte Haftgrund vornehmlich in dem Verfahren wegen Uebertretungen seine Würdigung finden, wenn auch die geringere Strafwürdigkeit des Delictes im Allgemeinen einen erhöhten Anspruch des Beschuldigten auf den Schutz seiner persönlichen Freiheit zulässig erscheinen lässt.

Die sachgemässe Erörterung der voranstehend skizzirten Bestimmungen, die zugleich den heutigen Standpunkt der Theorie und Gesetzgebung rücksichtlich der Untersuchungshaft im Allgemeinen fixiren, wird naturgemäss erst in der folgenden „dogmatischen" Abtheilung dieser Schrift ihren Platz finden können. Einem Gedanken darüber mag jedoch schon hier an dieser Stelle Ausdruck gegeben werden.

Erhärtet finden wir die an die Spitze dieses Capitels gestellte Behauptung, dass die Bestimmungen der letzten drei österr. Strafprocessordnungen, so weit sie das Institut der Untersuchungshaft betreffen, im Wesentlichen übereinstimmen, während auch die einzelnen genannten Ordnungen sich bezüglich des ihnen zu Grunde liegenden Principes ziemlich schroff gegenüberstehen.

Die Strafprocessordnung vom J. 1853, die sich nach Aussen hin so wesentlich von der ihr vorangehenden und der ihr nachfolgenden Processordnung unterscheidet, konnte gleichwohl die Haftbestimmungen der erstern in ihr Gefüge aufnehmen und nahezu unverändert der letztern überantworten. Daraus ergibt sich zur Genüge, dass die landläufigen Begriffe des Anklage- und Inquisitionsprincipes, wenn demselben auch bezüglich der Processsysteme als Ganzes betrachtet ein gewisses Mass von Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, das Wesen des Institutes der Untersuchungshaft gar nicht oder doch nur in geringerem Masse alteriren, so zwar, dass dieselben oder doch durchwegs ähnliche Bestimmungen über die Untersuchungshaft einmal in einem wohlgegliederten Inquisitionsprocesse, das anderemal in einem accusatorischen Strafprocesse Platz finden.

Wir finden denn auch — die Bestimmungen über die Captur in den beiden Processverfahrensarten einander gegenüber gehalten — nur die Form und nicht das Wesen der Untersuchungshaft geändert.

Der Haftbefehl des Untersuchungsrichters ersetzt den Haftbeschluss des frühern Inquirenten; die Gründe aber,

aus denen die Haft verhängt wird, sie sind im Laufe der Zeiten ziemlich unverändert geblieben; ebenso der Zweck und die Art der Handhabung der Untersuchungshaft.

Ist in unserem sogenannten Anklageprocesse der Untersuchungsrichter durch den Parteiantrag oder in anderer legaler Form einmal in Bewegung gesetzt, so handhabt er die Untersuchungshaft wie der frühere Inquirent, und sie dient ihm zur Erreichung und Verwirklichung desselben Processzweckes, wie sie jenem diente. Selbst betreffs des Institutes der Bürgschaft und der Rechtsmittel wider die Verhängung der Haft ist der Unterschied kein durchgreifender, ja nicht einmal ein erheblicher zu nennen, da die diesfälligen Bestimmungen, wie wir sahen, gleicherweise unter der Wirksamkeit der inquisitorischen Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853 als unter jener der accusatorischen vom 23. Mai 1873 ihren Bestand haben konnten.

Diese einfache Thatsache erklärt Erscheinungen, deren intensive Bedeutung von keinem denkenden Juristen mehr verkannt werden darf, Erscheinungen, die über die Grenzen des engern Rechtslebens hinausragend, ihren Schatten in die Kreise des staatlichen Entwicklungsprocesses hineinwerfen und hier — sagen wir es frei heraus — schliesslich zu einer Art pessimistischer Auffassung, zu quälenden Zweifeln an der Zweckmässigkeit moderner Institutionen führen müssen oder doch führen können.

Wir hielten das Institut der Untersuchungshaft des alten Inquisitionsprocesses für unerträglich, für unvereinbar mit Recht und Wohlfahrt des modernen Staatslebens; wir gingen daher an die Reform der Haft und um recht sicher zu gehen, copirten wir das Verhaftungsrecht des Engländers, ja wir gingen sogar, wie weiter unten gezeigt werden wird, über die Bestimmungen desselben hinaus; indem wir formal Verhaftungsrecht und Verhaftungspflicht da nicht anerkannten, wo sie der Engländer

unbedenklich dem letzten Policemen zugestehen würde; wir schufen für das Institut der Verhaftung eine Art Specialgesetzgebung und brachten dieselbe wohl paragraphirt in die Grundrechte der Verfassung unserer Staaten — mit Einem Worte, die grösste Sorgfalt wurde der Institution zugewendet — den Erfolg aber, die Früchte dieser so anerkennenswerthen Bestrebungen — wir vermissen sie noch immer auf's Schmerzlichste in unserem Rechtsleben.

Wer, fragen wir, empfindet von uns das Hochgefühl des Engländers über den ihm von der Verfassung insbesondere gewährleisteten Schutz seines Rechtes auf persönliche Freiheit; wer wandert stolz und selbstbewusst ruhig seines Weges, überzeugt, dass von ihm die Unbill einer zwecklosen Untersuchungshaft selbst in den zulässigen Grenzen der Möglichkeit auch bei unparteiischer Handhabung der Gesetze und Bestimmungen ferngehalten werden kann; wer endlich, wir sprechen dies mit vollster Ueberzeugung aus, kann es läugnen, dass in der Untersuchungshaft noch immer eine Art von Surrogat der Tortur fortbesteht, nicht selten dazu bestimmt, verhüllt und unverhüllt dazu verwendet, um das Geständniss einer Schuld „herauszubringen", physisches und psychisches Leid auf den Beschuldigten zu häufen, um aus ihm selbst einen Beweis wider ihn zu erpressen, wenn die Mittel des eindringlichen Verhöres der Gegenüberstellung, die Darthuung von Widersprüchen etc. zu keinem „befriedigenden" Resultate zu führen vermochten.

All diese Erscheinungen, deren endliche Erkenntniss und Würdigung von keinerlei bewusster und unbewusster Selbsttäuschung auf die Dauer hintangehalten werden wird, sie erklären sich aus Einem bedeutenden Grundfehler der reformatorischen Bestrebungen rücksichtlich des Institutes der Untersuchungshaft — aus der consequenten Verkennung des richtigen Principes derselben in Theorie und Praxis — ein Grundfehler, der auch dem österr. Rechtsleben, wenn auch in minderem Masse als jenem anderer Staaten anklebt,

Die Untersuchungshaft in der Hand des Inquirenten des vormärzlichen Criminalrichters galt als unerträglich, man glaubte sie zu beseitigen, indem man das Verhaftungsrecht nach dem Vorbilde eines fremden Processes regelte und in die Gewalt des Untersuchungsrichters legte; aber da man dem alten Inquirenten diesen Untersuchungsrichter des modernen Processes frischweg substituirte, war man auch mit den tönenden Reformrufen bei dem Ende des Anfanges angelangt.

Der Untersuchungsrichter — diese begriffliche contradictio in adjecto, „untersuchen" und „richten" in Einer Person — muss und wird — soll er anders wirklich das Beweismateriale sammeln und vorbereiten, inquirirend vorgehen, und ist ihm die Verhaftungsgewalt in die Hände gelegt, so wird er sie zu benützen bestrebt sein wie sein Vorgänger, der Inquirent des alten Verfahrens, und so ständen wir glücklich dort, von wo wir ausgegangen. Das Verschulden aber trägt zum guten Theile das unbedachte Spiel mit den Begriffen Inquisitions- und Accusationsprocess.

Wir nennen unser Vorbereitungsverfahren accusatorisch, weil einzelne Anklageformen in dasselbe versetzt wurden; es ist aber im Uebrigen so gut inquisiterisch, wie es früher war, und ebenso verhält es sich mit dem modernen Untersuchungsrichter, der dem Wesen der Sache nach dem alten Instruenten des Criminalprocesses ruhig die Hand reichen kann; er hat von dem beneficium inventarii bei Antritt des Nachlasses seines Vorgängers nur einen, äusserst bescheidenen Gebrauch gemacht.

Bei solcher Sachlage konnte und kann die Untersuchungshaft des modernen Processes zu einer gedeihlichen Entwicklung nicht gelangen, sie krankt an den üblen Säften, die sie aus dem Boden zieht, auf den sie verpflanzt wurde; sie muss entweder neu gepfropft werden — oder was noch besser wäre, die Erkenntniss an ihr sollte das Streben inauguriren, mit dem Instructionsverfahren tabula rasa zu machen; geschieht dies nicht, so ist es besser die Hoffnung auf eine gedeihliche Reform der

Untersuchungshaft lieber gleich fallen zu lassen, als die Danaïdenarbeit des ewigen Nachahmens aufs neue zu beginnen. Ein aufrichtiges Wort und dessen aufrichtige Beherzigung thun noth!

Welchen Werth haben denn die einem fremden Rechte nachgebildeten Haftbestimmungen, wenn wir sie innerhalb eines Verfahrens handhaben, das in vielen Stücken dem Processe, der uns betreffs der Bestimmungen über die Untersuchungshaft zum Vorbilde dienen sollte, diametral entgegensteht? Offenbar nur einen sehr relativen. Wir sehen dies zur Genüge an unserem Institute. Gerechte Klagen und Beschwerden zwiefacher Natur hören wir geltend machen, Klagen, die ihrer innern Natur nach sich eigentlich wechselseitig ausschliessen sollten.

Der Bürger klagt und er klagt mit vollem Rechte, dass seine persönliche Freiheit im Strafverfahren nicht gehörig geschützt sei, dass er in unersetzbarer Weise an Ehre, Person und Freiheit oft Schaden nehme unter der Handhabung des Processes mittelst der Untersuchungshaft; und nicht seltener und auch nicht minder berechtigt sind die Beschwerden der Gesellschaft, dass es vielfach an einer energischen, erfolgreichen Handhabung der Untersuchungshaft gegenüber den Beschuldigten fehle, dass viele Verbrechen unentdeckt, viele ungeahndet bleiben, die es bei zweckmässiger und durchwegs gerechter Handhabung des Processmittels der Untersuchunghaft nie hätten bleiben können.

Dieser doppelte Nachtheil, er findet in dem verfehlten Aufbau der Untersuchungshaft in unserem Strafverfahren seine mehr als genügende Erklärung; unzeitige und unzweckmässige Härte so wie unzeitige und unzweckmässige Milde, die eine energischere Verfolgung und Ahndung der Uebelthaten lähmt, beides sind naturgemässe Folgen und Consequenzen jener mattherzigen Reception von Bestimmungen, die in einem fremden Processe zur Verwirklichung eines bestimmten Principes geschaffen und weiter entwickelt, nunmehr in dem Rahmen

unseres Strafverfahrens zum Theile wenigstens einem andern Principe dienstbar werden sollen.

Wenn der Engländer die Untersuchungshaft als processuales Zwangsmittel zunächst nur dazu verwendet, um sich der Anwesenheit des Beschuldigten zu versichern, wenn er auf jede Mithilfe des Verfolgten zur Sammlung des Beweises verzichtet, naturgemäss aber dafür dem Principe der Anklage entsprechend die eidliche Beschuldigung des Anzeigers für hinreichend erklärt, um auf sie sofort die Verhaftung des Belangten folgen zu lassen, so konnte die zudem noch durch das Medium der Reception des französischen Criminalverfahrens erfolgte Adoptirung der äusseren Formen der englischen Haftgesetzgebung und die Einfügung derselben in unser heutiges Verfahren nie von durchgreifender Bedeutung sein. —

Eine doppelte Gefahr wurde geschaffen, deren Eintritt und Verwirklichung auch nicht lange auf sich warten lassen konnte.

Zunächst lag es nahe, von dem Verhaftungsrechte unter dem Scheine, sich des Beschuldigten versichern zu müssen, einen ergiebigen Gebrauch zu machen, in Wirklichkeit aber da, wo es zweckdienlich erschien, die Haft zur Förderung des inquisitorischen Principes auszunützen, und hiedurch überwucherte das Institut; während anderseits, wo die Erreichung des erwähnten Zweckes nicht angestrebt wurde, das inquisitorische Moment dem raschen und energischen ersten Angriffe hinderlich und hemmend in den Weg treten musste. Ein doppeltes Uebel somit; einmal die Rechte des Bürgers, das anderemal jene des Staates bedrohend und schmälernd. —

Diese bedeutenden und doch anderseits in der Natur der Sache selbst liegenden Uebelstände erkennend und in vollem Umfange würdigend, wird die dogmatische Erörterung sohin darauf gerichtet sein müssen, das allein richtige Princip der Untersuchungshaft unter Zuhilfenahme der Betrachtung des gegenwärtigen Standes derselben auf dem Gebiete der Doctrin

und Legislation zu entwickeln, unerschütterlich festzuhalten und die so gewonnenen Sätze und Wahrheiten der rücksichtslosen Verwirklichung zu empfehlen, eine im Hinblicke auf die immense Wichtigkeit des Institutes äusserst dankenswerthe Aufgabe, der nach Thunlichkeit gerecht zu werden wir in der folgenden Abtheilung dieser Schrift bemüht sein wollen.

---

5. Capitel.

Die Untersuchungshaft im französischen und englischen Strafprocesse.

A. Französischer Criminalprocess.

Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, III. B. S. 254—258, 574—586, 670—681. F. Hélie, Traité de l'instruction criminelle, T. I. Ch. VIII. Nr. 116—120, Ch. X Nr. 168—169, Ch. XIII. Nr. 238, 242, 249, Ch. XV. Nr. 276—282. Nr. 283—293, Ch. XVII. 335—349, Ch. XX. Nr. 374—380, T. IV. Ch. II. Nr. 1540—1554, Nr. 1560, Ch. XIV. Nr. 1943—1982, Ch. XV. Nr. 1986—2002. Duverger, Manuel des juges d'instruction, T. II. Ch. XIII. p. 305—319, Ch. XIV. p. 344—426, Ch. XVI. p. 463—498. Meyer, Esprit des institutions judiciaires, T. II. Ch. IV. p. 394—408, Ch. VII. p. 441—453, Ch. XIV. p. 548—572, T. IV. Ch. IX. p. 444—458, T. V. Ch. XIX et XX. p. 295—318. Coffinières, Traité de la liberté individuelle. T. I. Ch. II. p. 206—223, Ch. III. p. 224—261, Ch. VIII. p. 420—481, Bevenger, De la justice criminelle p. 381—383. Picot, Recherches sur la mise en liberté sous caution, p. 54, 101—104. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, S. 204—208. Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren I. Thl. S. 469—473, S. 475—478. Zachariä, Handbuch des deutschen Strafprocesses, 2. Band. S. 138 und 139, 158 und 159.

Die Erörterung der Reform des österr. Strafprocesses, die sich durch die Strafprocessordnung vom Jahre 1850 vollzog und in der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 vorläufig ihren legislativen Abschluss fand, weist uns an, die Grundlagen zu prüfen, auf denen die neue Entwicklung ruht.

Es ist dies im Allgemeinen sowohl als vom Standpunkte des Institutes der Untersuchungshaft insbesondere betrachtet der französische und englische Criminalprocess.

Mit ersterem werden wir uns zunächst zu beschäftigen haben, er ist die unmittelbare Grundlage für die Entwicklung des neuen österr. Criminalprocesses.

Das Gesetz vom Jahre 1850 stellt sich vielfach als genaue Nachbildung des damaligen Entwurfes für die Strafprocessordnung der thüringischen Staaten dar und letzterer schloss sich wieder jener zum Theile politischen Strömung an, die das sogenannte franz.-rhein. Strafverfahren auf deutschen Boden verpflanzte — unter Verhältnissen und Umständen, deren später, weil sie auch für die österr. Processentwicklung massgebend waren, ausführlicher gedacht werden soll.

Die gesetzliche Unterlage für das sogenannte franz.-rhein. Strafverfahren ist nun aber der Code d'instruction criminelle vom 17. Novbr. 1808, mit dessen Bestimmungen über die Untersuchungshaft wir uns zunächst beschäftigen müssen.

Im franz. Strafverfahren treten im Allgemeinen drei scharf von einander getrennte Phasen hervor, die mit Rücksicht auf das Institut der Untersuchungshaft strenge von einander geschieden werden müssen. Es sind dies die Phasen der polizeilichen Vorerhebung (la police judiciaire), der Instruction des Untersuchungsrichters (l'instruction) und der richterlichen Beurtheilung (jugement). Die polizeiliche Vorerhebung hat den Zweck, die richterliche Instruction vorzubereiten, das Material für dieselbe zu sammeln und die Thätigkeit desselben hervorzurufen, so wie die richterliche Instruction sammelnd, ordnend und vorbereitend die Grundlage für die Phase der richterlichen Beurtheilung — jugement — herzustellen hat.

Dieser Mechanismus wird durch das System der Gerichtsverfassung in nachstehender Weise durchgeführt.

Um die strafbaren Handlungen zu entdecken, um sie aufzuspüren und zu verfolgen, sehen wir eine Menge von Behörden organisch gegliedert in Thätigkeit; auf der untersten Stufe die Feldschützen und Forsthüter, die Polizeicommissäre, die Maires und deren Adjuncten; die Friedensrichter, die Gensdarmerieofficiere, die Generalpolizeicommissäre, die Präfecten der Departements und der Polizeipräfect der Hauptstadt, diese Alle mit ihren Agenten und Dienern, den Gensdarmen, sergents de ville, Polizeimännern, Pompiers etc. etc. und daneben noch für besondere Fälle andere Beamte bestimmter Kategorie haben die polizeiliche Vorerhebung mittelst Hausdurchsuchung, Beschlagnahme und Erhebung des Thatbestandes zu pflegen, das Resultat derselben dem Staatsanwalt — procureur — mitzutheilen, und dieser ist es, der durch seinen Antrag — requisitoire — den Untersuchungsrichter — juge d'instruction — zur Thätigkeit aufruft, die derselbe in folgender Weise durchzuführen hat.

Zunächst hat derselbe die Zeugen zu vernehmen, welche den Eid zu schwören haben: „Die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit auszusagen." An diese Zeugeneinvernehmung schliesst sich die umständliche Einvernehmung von Sachverständigen, der Beweis durch Urkunden und Schriften und die Wiederholung beziehungsweise Ueberprüfung jener Instructionsacte, die bereits im Zuge der polizeilichen Vorerhebung durch die obgenannten Organe etwa vorgenommen wurden; dann erst formal, also nahezu am Schlusse des Vorverfahrens erfolgt

a. der Vorladungsbefehl — mandat de comparution,

b. der Vorführungsbefehl — mandat d'amener — des Untersuchungsrichters.

Ersterer muss erlassen werden, wenn es sich um eine strafbare Handlung handelt, die vom Gesetze mit einer blossen Geldstrafe bedroht ist; bei strafbaren Handlungen, die mit einer zuchtpolizeilichen Strafe bedroht sind, und wenn der Beschuldigte einen festen Wohnsitz hat, bleibt es dem Ermessen des

Untersuchungsrichters überlassen, einen Vorladungs- oder Vorführungbefehl zu erlassen; in den andern Fällen, wo es sich nämlich um eine Leibes- oder entehrende Strafe handelt, wo der Beschuldigte der Vorladung ohne genügenden Grund keine Folge geleistet, oder wo der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz hat, ist der Vorführungsbefehl unerlässlich.

Der Beschuldigte wird nunmehr umständlich vernommen und nach der Vernehmung, wofern er den Verdacht widerlegt, oder die That sich als eine blosse Polizeiübertretung darstellt, auf freien Fuss gesetzt; in allen andern Fällen bleibt er verhaftet und steht es in dem Belieben des Untersuchungsrichters, diese weitere Anhaltung (détention) des Beschuldigten durch die Dauer des Instructionsverfahrens hindurch entweder mittels eines Verwahrungsbefehles — mandat de dépôt — oder mittels eines förmlichen Arrestbefehles — mandat d'arrêt — im Arresthause zu verfügen. Zugleich mit der Erlassung des mandat de dépôt oder mandat d'arrêt kann aber auch der Untersuchungsrichter die geheime Verwahrung des Beschuldigten anordnen (la mise au secret, l'interdiction de communiquer), durch welche die vollständigste Isolirung des Gefangenen anbefohlen und ihm jeder, wie immer geartete Verkehr mit Jedermann durch die strengste Abschliessung unmöglich gemacht wird.

Nach durchgeführtem und geschlossenem Instructionsverfahren verfügt endlich die Rathskammer nach Anhörung des Procurators betreffs der persönlichen Freiheit des Beschuldigten

a) bedingungslose Freilassung, wenn die angeschuldete Handlung entweder gar nicht zur Competenz der Strafbehörden gehört oder eine blosse Uebertretung begründet;

b) bedingte Freilassung unter der Verpflichtung, sich am bestimmten Tage vor dem competenten Gerichte zu stellen, wenn es sich um ein Vergehen handelt, das nicht mit Gefängniss bedroht ist;

c) vorläufige weitere Verwahrung im Arresthause, wenn der Beschuldigte arretirt war und das angeschuldete Vergehen mit einer Gefängnissstrafe bedroht erscheint; endlich

d) Leibverhaftsbefehl — ordonnance de prise de corps — wenn die strafbare Handlung ihrer Natur nach eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen könnte.

Dies das regelmässige Verfahren, wie es sich nach dem organischen Bau des Gesetzes darstellt; ganz anders gestaltet es sich jedoch in jenen Ausnahmsfällen, die der Natur der Sache nach die Fälle des regelmässigen Verfahrens überwuchern müssen, wir meinen die so zahlreichen Fälle des sogenannten flagrant délit — der handhaften That eines mit Leibes- oder entehrender Strafe bedrohten Verbrechens.

Das Gesetz normirt für die Verfolgung der „offenen“ That besondere Bestimmungen, die zusammengenommen nicht etwa eine Abweichung von der Regel, sondern geradezu eine andere Verfahrungsart involviren; sie sind in Kürze folgende.

Bei der Verfolgung der handhaften That verschmelzen die Phase der Vorerhebung und der Instruction in Ein Ganzes, so zwar, dass der Beginn der Vorerhebung zugleich den Beginn der Instruction bezeichnet; dies hat zur Folge rücksichtlich der Art der Einleitung, dass es keines Antrages des öffentlichen Anklägers bedarf, um den Process in Scene zu setzen, rücksichtlich der Thätigkeit der Staatsorgane, dass bezüglich des flagrant délit die Organe der gerichtlichen Polizei den Untersuchungsrichter, insolange dieser nicht in die Action eingreift, ersetzen und dieser hinwiederum die Thätigkeit der gerichtlichen Polizei zu entwickeln hat; insbesondere gilt dieses Princip der wechselseitigen Vertretung bezüglich des Verhältnisses zwischen Staatsanwalt (procureur) und Untersuchungsrichter (juge d'instruction), und insoweit ist es allerdings richtig, den letztern, wie dies die Bestimmung des Gesetzes ausdrücklich verfügt, zu den Organen der gerichtlichen Polizei zu rechnen.

Von grösster Bedeutung ist aber in den Fällen des flagrant délit die Handhabung der Untersuchungshaft.

Hier ist nämlich jedes Organ der gerichtlichen Polizei und nicht nur dieses, sondern Jedermann — toute personne — berechtigt, den Beschuldigten zu ergreifen und vor den Procureur zu führen, der ihn seinerseits wieder an den Untersuchungsrichter abzuliefern hat; und andererseits ist im Sinne der oberwähnten Verfügung der Procureur, wenn er in die Kenntniss eines flagrant délit gelangt, berechtigt, den anwesenden Beschuldigten, gegen den dringende Anzeigen vorliegen, festnehmen zu lassen und gegen den Abwesenden eine Ordonnanz, lautend auf Vorführung, hinauszugeben, den Vorgeführten aber sofort zu vernehmen.

Eine weitere Ausdehnung erfuhr das Verfahren im flagrant délit durch das Gesetz vom 20. Mai 1863, welches verfügt, dass nicht nur bei Begehung eines Verbrechens, sondern auch im Falle der Verübung eines Vergehens der auf der That Ergriffene sofort festgenommen, vor den Procureur geführt und von diesem durch die directe Anklage zur Aburtheilung an das Zuchtpolizeigericht gebracht werden könne.

Bezüglich der Entlassung gegen Caution bestimmte die Instruction criminelle, dass dieselbe nur in jenen Fällen stattzufinden habe, in welchen

a. es sich nicht um Verbrechen handelt, die mit einer Leibes- oder entehrenden Strafe bedacht sind;

b. der Beschuldigte nicht ein Vagabund ist oder bereits einmal bestraft wurde.

Wider die verfügte Haft steht dem Beschuldigten kein Rechtsmittel zu Gebote, während die definitive oder provisorische Entlassung aus derselben mit der Opposition vom Procurator sowohl als von der beschädigten Civilpartei angefochten werden kann.

Einschneidende Veränderungen bezüglich der Institution der Untersuchungshaft und Bürgschaftsleistung wurden unter

der Herrschaft des zweiten Kaiserreiches verfügt, durch das Gesetz vom 4. April 1855 und jenes vom 14. Juli 1865, deren wesentlicher Inhalt in Kürze folgender ist:

Ersteres gestattet dem Untersuchungsrichter, im Laufe des Verfahrens mit Zustimmung des Staatsanwaltes den ergangenen Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt) gegen den Beschuldigten zeitweilig zurückzunehmen gegen das Versprechen desselben, sich auf jeweiliges Verlangen dem Gerichte zu stellen; noch weit umfassender waren aber die Erleichterungen, die das Gesetz vom 14. Juli 1865 gewährte; sie bestanden der Hauptsache nach in Folgendem:

Zunächst wird verordnet, dass in Criminal- und Zuchtpolizeisachen der Untersuchungsrichter immer nur einen Vorladungsbefehl (mandat de comparution) zum Zwecke der ersten Vernehmung erlassen könne, mit dem Vorbehalte, diesen Befehl nach Vornahme des Verhöres in einen andern übergehen zu lassen; nur im Falle der Gehorsamsverweigerung solle der Vorführungsbefehl (mandat d'amener) gegen den Beschuldigten sofort platzgreifen.

Nach durchgeführter Vernehmung darf ein Verwahrungs- oder Haftbefehl (mandat de dépôt ou d'arrêt) nur dann erlassen werden, wenn auf die That Gefängniss oder eine schwerere Strafe angedroht erscheine.

Im Laufe des Vorverfahrens kann der Verwahrungs- *und* Haftbefehl — (nach dem Gesetze vom 4. April 1855 nur der Verwahrungsbefehl) — gegen den Beschuldigten zeitweilig zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme resp. Entlassung aus der Haft darf von dem Beschuldigten g e f o r d e r t werden, wenn seit dem Verhör ein Zeitraum von 5 Tagen verflossen, der Beschuldigte einen festen Wohnsitz hat und auf die That keine höhere Strafe als die des zweijährigen Gefängnisses verhängt erscheint.

Die Bestimmungen der Artikel §. 113, 114 und 115 des Code, welche die Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen

Caution nur dann für zulässig erklärt hatten, wenn es sich nicht um ein mit Leibes- oder entehrender Strafe bedrohtes Verbrechen handelte, wurden dahin erweitert, dass nunmehr bei der Untersuchung wegen jedweden Verbrechens Entlassung gegen Caution auf Verlangen des Beschuldigten stattfinden könne, dass ferner das frühere gesetzliche Cautionsminimum beseitigt und nunmehr auch die persönliche Bürgschaft eines Dritten für zulässig erklärt wird.

Endlich wurden die Rechtsmittel wider die Entlassung aus der Untersuchungshaft als aufgehoben erklärt.

Dies der beiläufige Stand der gesetzlichen Bestimmungen über Untersuchungshaft und Caution nach dem heute geltenden französischen Criminalprocessrechte.

Es wird uns nunmehr die Frage beschäftigen: Auf welchen Principien ruhten die im Code d'instruction niedergelegten Bestimmungen über die Untersuchungshaft? Zu diesem Zwecke ist es unerlässlich, sich mit dem Versuche einer geschichtlichen Entwicklung der Untersuchungshaft im franz. Criminalprocesse zu befassen, denn nur diese vermag, wie wir sehen werden, über die Eigenthümlichkeit des erwähnten Principes einigermassen Aufklärung zu geben und vor irrigen Anschauungen zu bewahren, die über die Natur und das Wesen der Untersuchungshaft im franz. Strafverfahren vielfach verbreitet sind.

In der Entwicklung des franz. Criminalprocesses sind, wie in der französischen Rechtsentwicklung im Allgemeinen, vier Perioden zu unterscheiden.

Die erste Periode hat das westfränkische Reich mit der Staats- und Rechtsgeschichte der germanischen Völker gemein, daher wir nur auf das zu verweisen haben, was oben*) von dem altdeutschen Strafverfahren und von dem Verfahren im fränkischen Rechte rücksichtlich der Entwicklung der Untersuchungshaft gesagt wurde.

---

*) I. Abthlg. 2. Cap. S. 76—101.

Ebenso wird im Hinblicke auf unser Thema von der vierten Periode nichts weiter zu sagen sein, da in dieselbe die Herrschaft des Code d'instruction fällt, dessen Bestimmungen wir so eben dargelegt haben, daher wir uns nur mit dem Strafverfahren des sogenannten Feudalstaates im 10., 11., und 12. Jahrh., und mit dem des erstarkten Königthums 13. bis 18. Jahrh. zu beschäftigen haben werden.

Was nun das Strafverfahren des sogenannten franz. Feudalstaates betrifft, so tritt hier der Unterschied zwischen den einzelnen Ständen zunächst als ausschlaggebend hervor.

Die Barone des Landes waren einander gegenüber souverain, „car cascun barons est souverains en sa baronnie" — sie waren „Gleiche", Pares, Pairs; als solche erkannten sie keinen Richter über sich und es gab somit kein Gericht, das berechtigt sein konnte, Recht über sie zu sprechen und durchzuführen. Die Fehde, der Kampf diente zur Austragung der Streitigkeiten, mochte den Anlass hiezu ein Civilstreit oder die Verübung eines Verbrechens gegeben haben.

Anders gestaltete sich das Verhältniss innerhalb der Freiherrschaft — hier bildete das freiherrliche Gericht — la justice du Baron, la justice seigneuriale den Mittelpunkt des Rechtslebens, das ganze Gerichts- und Polizeiwesen lag in den Händen des Souverains und wurde mit Rücksicht auf die Unterschiede zwischen den der Freiherrschaft Unterworfenen nachstehends verwaltet.

Zunächst schied sich die Classe der Freien, des Adels als eine selbstständige aus, welche in der Form des alten Volksgerichtes unter blossem Vorsitz und Leitung des Freiherrn über einander richteten. Das war die cour du Baron, das freie Gericht der Edlen in der Baronie.

An die Classe der Freien oder Edlen schlossen sich die Mittelfreien an, d. i. die freien Hintersassen des Edlen, die unter seiner Gerichtsbarkeit — der cour d'hommes — in

derselben Weise standen, in der der Edle unter der cour du Baron stand; und endlich

3. die Unfreien in Stadt und Land, denen ein Vicomte und Prévôt als Beamte des Barons vorstand, und in dieser Eigenschaft eine unumschränkte Gewalt über sie hatte.

Daneben ist aber weiter noch das Verhältniss der haute justice zur justice basse ins Auge zu fassen, welches darin besteht, dass in einzelnen Fällen die cour d'hommes der cour du Baron unterordnet ist, da nämlich, wo es sich um todeswürdige oder sonst schwer bestrafte Verbrechen handelt: „on doit savoir que toz cas de crieme, quel il svient, dont on pot et doit perdre vie, qui en est atains et condampnés, apartient a haute justice"; hier hatte der Freiherr, der seigneur de justice, gegenüber den Gerichten in seiner Baronie das Recht der Oberaufsicht und die Appellinstanz für die, welche sich der Entscheidung nicht fügen wollten und das Urtheil schelteten.

In dem Strafverfahren vor diesen Gerichtsbehörden fand nun die Untersuchungshaft in folgenden Fällen statt.

Zunächst ohne Rücksicht auf die Person des Beschuldigten in den Fällen der handhaften That — crime clair, crime opert, das Gerüft, von dem bei der Darstellung des altdeutschen Strafverfahrens die Rede war — clameur, cri, clameur oder cri d'haro, hareu äusserte noch in dieser Periode seine Wirksamheit, dass Jeder berechtigt und verpflichtet war, den bei frischer That ertappten Verbrecher zu ergreifen; nur musste er ihn sogleich an den Inhaber der justice ausliefern. Diese Ergreifung wird prise genannt und hängen die Begriffe prison — Gefängniss — prise de corps mit obgenannter Bezeichnung zusammen.

Auch bei nicht offenkundigen Verbrechen kann eine Arrestation durch die sergents erfolgen, die jedoch nur von kurzer Dauer war, wohl nur um die Identität des Beschuldigten festzustellen; von einem Verhöre war keine Rede: „tout ce qui

est fait contre li, est de nule valeur, car il pot sont rapeler quant il est hors de prison."

Anders gestaltete es sich jedoch bei dem auf dem Principe der reinen Anklage ruhenden ordentlichen Verfahren, wobei das Verfahren wider die Edlen von jenem wider die Freien und Mittelfreien genau unterschieden werden muss. Der Edle wurde über erhobene Anklage vorgeladen — semons — und musste als Dingpflichtiger zum bestimmten Tage erscheinen, daher der Name „ajournement". Das Erscheinen war, wo es sich um ein Verbrechen handelte, ein persönliches, und darin lag der hauptsächliche Unterschied zwischen Civil- und Criminalverfahren.

„Qui est accusé de cas de crieme, il ne se peut deffendre par procureur ains convient, qu'il viengne en cort en sa personne" — und weiter — „Convient que cil (celui) qui accuse et cil qui est accusé viegnent à cort en propres persones, sans envoyer procureur."

Betraf dagegen die Anklage Verbrechen der Mittelfreien, so mussten bei grossen Verbrechen (crimes enormes) sich Kläger und Beklagter zur gleichen Haft dem Gerichte überliefern.

„Lorsque quelqu'un en accuse un autre de monstre de trahison ou de quelque crime, que l'on punit par la perte de la vie ou d'un membre, la justice doit se saisir de l'accusé et de l'accusateur et les retenir tous deux en égale prison de manière que l'un ne soit pas mieux traité que l'autre".

In andern Fällen statuirte die Gewohnheit wohl auch die Verhaftung des Beschuldigten, indess ist überall in den Quellen von der Zulässigkeit der Bürgschaft „plèges" die Rede, gegen deren Stellung der Verfolgte auf freiem Fusse belassen werden kann.

„Ceux qui veulent donner de plèges tels que l'on peust être bien seurs (surs) d'eaux ne doirent pas entrer en prison

pourvu que les plèges prennent la condition que se ils ne rendaient l'ommo (l'homme, den Mittelfreien) a court toutes les houres (heures) que la ceux vodrait, l'on ferait de pléges se que hors deust faire de celui."

Stellte sich der Verbürgte nicht, so zahlten die Bürgen von 100 sols und 1 denier die sogenannte relief d'homme.

Bei den Unfreien und Leuten niedern Standes trat unbedenklich Verhaftung in allen Criminalfällen ein, ja selbst die Verhaftung aus polizeilichen Rücksichten machten die Etablissements des h. Ludwig den Beamten zur Pflicht, indem sie sagen (chap. 34): „Si quelqu'un sans bien, sans chercher à gagner sa vie, fréquente les cabarets la justice s'en *saisira* et l'interrogera sur sa vie et sa conduite. Si l'on s'aperçoit qu'il ne dise pas la verité et qui il mère une mauvaise vie, on le chassera de la ville, car il est de l'office du prévôt de purger sa jurisdiction et sa province de tous mauvais sujets hommes ou femmes, conferméme nt en droit écrit dans le digeste de offic. praesid. en la loi qui commence congruit..."

So weit das Gerichtsverfahren betreffs der Handhabung der Untersuchungshaft im sogenannten Feudalstaate; wir entnehmen demselben, dass bei „crime apert", handhaftem grossen Verbrechen, bei denen der seigneur de justice par office du juge (ex officio) einschritt, die Verhaftung unbedenklich und gegen Jedermann platzgriff, dass in Fällen der Privatanklage der Edle semons — vorgeladen, bei Mittelfreien dagegen sowohl Kläger als Geklagter gefänglich verwahrt, bei den Unfreien die Verhaftung gänzlich in das Belieben der Behörde gestellt wurde.

Eine bedeutende Umwandlung erfuhr das Institut der Untersuchungshaft in der 3. Periode der franz. Rechtsentwicklung in der Zeit vom 14. bis zum 18. Jahrhunderte, als der Inquisitionsprocess neben dem bisherigen Anklageprocess erstand, diesen allmählich verdrängte und endlich zur ausschliesslichen Geltung kam.

Schon im 14. Jahrh. sehen wir den Inquisitionsprocess in die Gerichte eindringen und sich schnell über das ganze Frankreich verbreiten. Es geschah dies nicht wie in Deutschland und Italien auf dem langsamen Wege der Doctrin durch Befragung von Gelehrten und durch das Studium gelehrter Werke, sondern es wurde dies durch die unmittelbare Anschauung und werkthätige Nachahmung der im südlichen Frankreich so rasch emporgekommenen und mit so grossen Erfolgen thätigen — Ketzerinquisitionen — bewirkt. Aus dem procureur du roi, der ursprünglich nur ein schlichter Anwalt des königlichen Gutes im Gerichte, später ein Vertreter der fiscalischen Interessen an der Busse im Criminalprocesse war, entwickelte sich das ungemein wichtige und bedeutungsvolle Institut eines promotor inquisitionis, des nachherigen procureur — Staatsanwaltes — und so erschien in das neue Verfahren eine gewisse accusatorische Form hineingetragen, die zur Ausbreitung desselben und zu dem endlichen vollständigen Siege über den alten Anklageprocess um so rascher beitragen musste, als die ganze Aenderung der Gerichtsverfassung, das Aufkommen königlicher Gerichtshöfe mit ständigen rechtsgelehrten Richtern, die Ausbreitung der königlichen Gerichtshoheit auf neue Fälle, Momente waren, die das neue Verfahren entschieden vor dem alten begünstigten.

So war der procès à l'extraordinaire, wie das neue Criminalverfahren genannt wurde, bald der ordentliche Criminalprocess geworden, zu dessen Regelung die französischen Könige eine Reihe von Ordonnanzen erliessen, die die Entwicklung desselben vollendeten. Es waren dies insbesondere die Ordonnance Ludwig XII. aus dem Jahre 1498, die Franz I. aus dem Jahre 1539 und endlich Ludwig XIV. aus dem J. 1670.

Nach Inhalt der genannten Ordonnanzen finden wir den franz. Criminalprocess in getreuer Nachbildung des inquisitorischen Ketzerprocesses — der inquisitio haereticae pravitatis — nachstehends construirt.

Wie der Inquisitionsprocess des gemeinen deutschen Strafrechtes in zwei Hauptphasen zerfällt, in jene der General- und jene der Special-Inquisition, so zerfällt der Process l'extraordinaire in die information générale, „information" schlechthin genannt, und in die information spéciale, die sogenannte „Enquête". Jene hat das Verfahren im Allgemeinen vorzubereiten, welches, sobald es gegen eine bestimmte Person wegen eines bestimmten Verbrechens eingeleitet wird, den Namen der information spéciale erhält. Die Information générale leitet der Richter ein, entweder von Amtswegen — „d'officc" — oder über Anlangen des öffentlichen Anklägers (partie publique, procureurs du roi) oder endlich jenes des Privatanklägers (partie civile). Innerhalb der information générale nimmt die Erhebung des Thatbestandes (constalation du corps de délit) die erste Stelle; dieselbe ist verschieden, je nachdem es sich um ein Verbrechen handelt, das bleibende oder vorübergehende Spuren zurücklässt — délits permanents, délits passagers.

Diese Erhebung des Thatbestandes erfolgt:

a. durch den richterlichen Augenschein (l'inspection de juge),

b. durch den Befund der Sachverständigen (les rapports d'experts),

c. durch die Zeugenvernehmung (la preuve testimoniale),

d. durch die Sammlung von Indicien (indices) genau in derselben Weise und unter jenen Formalitäten, wie wir selbe im gemeinen Inquisitionsprocesse umständlich verzeichnet finden.

Ueber jeden Act wird ein schriftliches, umständliches Protokoll aufgenommen, das der „Greffier" in Gegenwart des Richters abzufassen und innerhalb der nächsten 24 Stunden mit sämmtlichen Beweisstücken in Verwahrung zu nehmen hat.

Die Vernehmung der Zeugen hat auf das Umständlichste zu geschehen, dieselben haben vor Abgabe ihrer Zeugenaussage den Eid zu leisten, die volle Wahrheit und Nichts als die Wahrheit angeben zu wollen.

Für alle diese Acte der Generalinformation, zu denen noch Haus- und Personsdurchsuchung zu rechnen sind, ist **Heimlichkeit** und Schriftlichkeit **zur strengsten Pflicht gemacht.**

Die Specialinformation, die Enquête im Gegensatze zur Information, wird mit einem richterlichen Decrete eingeleitet, das gegen eine bestimmte Person wegen eines bestimmten Verbrechens in der Art erlassen wird, dass diese Person

a. vorgeladen wird, um gehört zu werden (le décret d'assigné pour être ouï),

b. persönlich vorgeführt wird (le décret d'ajournement personnel),

c. in bleibende Haft genommen wird (le décret de prise de corps).

Dieses richterliche Decret ist nun aber ein richterliches Erkenntniss, eine Art Processinterlocut in der engsten Bedeutung des Wortes; es kann dasselbe **in der Regel** nur über Antrag des königlichen — oder Fiscalprocurators und nur nach erfolgter Prüfung der Beweise und Gegenbeweise (charges et decharges) erlassen werden und unterliegt sogar der Beschwerde der Betroffenen durch das Rechtsmittel der Opposition an das Tribunal, dem der Richter angehört, und durch die Appellation an den höhern Richter, oder an das königliche Hofgericht.

Darüber, wann der Richter den Vorladungsbefehl, décret d'assigné, wann den Vorführungsbefehl, décret d'ajournement personnel, und wann endlich den Haftbefehl, décret de prise de corps zu erlassen habe, finden wir ausführliche und genaue Bestimmungen.

Es hat sich hiebei der Richter nach folgenden Gesichtspunkten zu benehmen.

Zunächst ist die Schwere des Verbrechens, sodann das Mass der Verdachtsgründe und endlich sind die persönlichen Eigenschaften des Beschuldigten in Betracht zu ziehen.

Bei einem schweren Verbrechen — crime capital — hat der Richter, sobald Ein Verdachtsgrund — indice — sichergestellt ist, gegen Jedermann den Haftbefehl zu erlassen.

Bei einem minder schweren Verbrechen hat gegen den ansässigen Beschuldigten der Erscheinungsbefehl „ajournement personnel“, gegen einen Mann vom Stande, gegen Frauen und bei schwächerem Verdachte eine blosse Ladung „décret d'assigné pour être ouï“ erlassen zu werden.

Gegen Vagabunden und Leute ohne Beschäftigung (gens sans aveu) wird über blosses Anlangen des Procurators, ebenso gegen Dienstleute über blosse Klage ihrer Herren der Haftbefehl erlassen.

Verschieden von dieser Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls ist die Festnehmung des Verdächtigen durch die Organe der Polizei — Sergents, Huissiers und Archers:

1. in den Fällen der Ergreifung und Verfolgung auf frischer That (flagrant délit), wobei zu bemerken ist, dass der Begriff der letztern ungemein ausgedehnt wurde; genügte doch selbst die öffentliche Bezichtigung „clameur publique“, das Verbrechen zu einem flagrant délit zu gestalten;

2. ebenso bei Vagabunden und Leuten ohne Beschäftigung (vagabondes et gens sans aveu).

Die so auf eigene Faust und unter eigenér Verantwortung Festgenommenen mussten unverzüglich in die Justizgefängnisse abgeliefert werden; nur in Ausnahmsfällen und für kurze Zeit war es ihnen gestattet, sie in den eigenen Gefängnissen zu verwahren, wobei ihnen jedoch auf's Strengste jede Züchtigung oder Misshandlung der Gefangenen untersagt war.

Ueber den Vollzug und die Durchführung der Untersuchungshaft finden wir folgende bemerkenswerthe Bestimmungen.

Die Ablieferung des Verhafteten an den Vorsteher des Gefängnisses geschah mittels eines förmlichen Processactes, genannt Écrou, mittelst dessen der Verhaftende sich der

Aufsicht und Verantwortung für den Festgenommenen entledigte und dieselbe au den Vorsteher des Gefängnisses übertrug. Dieser „Act“ war so wichtig, dass bei Abgang desselben der Beschuldigte rechtlich nicht als verhaftet galt, der Gefängnissbeamte für dessen Entfernung nicht verantwortlich war und die mit der Aufsicht über die Gefängnisse betrauten Beamten einfach seine Entlassung verfügen konnten — auch war der Gefangene ohne Écrou berechtigt, in dem der Verhaftung auf dem Fusse folgenden Verhöre dem Richter jede Antwort zu verweigern. Ein anderer Formalact, der bei der Untersuchungshaft eine grosse Rolle spielte, war die sogenannte Recommandation, mittelst der man dem Vorsteher des Gefängnisses rücksichtlich eines Gefangenen die Arrestation wegen eines Verbrechens oder auch Schulden halber intimirte, um eine weitere Anhaltung des Gefangenen für den Fall zu veranlassen, als die ursprüngliche Verhaftung aufhören sollte; nahm der Gefängnissbeamte eine solche Recommandation in förmlicher Weise durch Eintragung in das Register an, so gelangte der neue Haftgrund zur subsidiären Wirksamkeit.

Die Gefängnisse selbst sollten reinlich und trocken gehalten werden und eine Reihe der verschiedensten Administrativ- und Justizbeamten war beauftragt, das Gefängnisswesen aufs Eingehendste zu überwachen und auf die Abbestellung von Missbräuchen hinzuwirken.

Bei der Durchführung der Haft galt die strengste Heimlichkeit, das sogenannte rendre au secret als Regel; dem Gefangenen war jede Communication mit der Aussenwelt untersagt, wenn es ihm auch gestattet war, seine Verpflegung selbst zu bestreiten. Betreffs der Entlassung des Beschuldigten gegen Caution verfügte zwar das Gesetz vom J. 1539, dass da, wo das Verfahren à l’extraordinaire einträte, eine Entlassung der Verhafteten gegen Caution nicht platzgreife; indess die Gerichtspraxis ging anlehnend an die Bestimmungen des römischen Rechtes darüber hinaus und begnügte sich bei Beschuldigten

angesehenen Standes — viri illustres — sogar mit der blossen juratorischen Caution.

Die Ordonnance vom J. 1670 setzte an die Stelle der Entlassung gegen Caution die Befugniss des Richters, nach Kenntnissnahme von der Sache „Élargissement“ zu beschliessen d. h. dem Beschuldigten zu gestatten, auf Widerruf das Gefängniss zu verlassen, um auf jedesmalige Ladung sich dem Richter zu stellen.

Dies konnte sogar in jenen Fällen geschehen, wo prise de corps verfügt war, und es stand in dem freien Belieben des Richters, sich für diese Vergünstigung eine Caution bestellen zu lassen oder dieselbe auch gegen den blossen provisorischen Eid zu gewähren; von einer Verpflichtung jedoch, dem Beschuldigten die Entlassung zu gewähren, und von einem Rechte desselben, das Élargissement verlangen zu dürfen, konnte bei dem damaligen Stande der Entwicklung des Strafverfahrens selbstverständlich keine Rede sein.

Wenn wir diese Bestimmungen des procès à l'extraordinaire mit den oben dargelegten des Code d'instruction criminelle vergleichen, so constatiren wir, dass dem innern Wesen nach nahezu die vollkommenste Uebereinstimmung sich offenbart. An die Stelle des Décret d'assigné pour être ouï, d'ajournement personnel und de prise de corps trat unter blosser Aenderung der Bezeichnung und des Namens das mandat de comparution d'amener und d'arrêt oder de dépôt.

Diese an Identität streifende Aehnlichkeit bezüglich der Haftbestimmungen, insbesondere aber bezüglich der Stellung der Untersuchungshaft im Criminalprocesse steht übrigens mit den Intentionen und der Tendenz der in der Revolutionsepoche angebahnten Reform der Criminalprocessgesetzgebung in vollem Einklange.

Als die Assemblée an das grosse Reformwerk herantrat, gelangte sie nämlich nach längeren Berathungen und mehr-

fachen misslungenen Versuchen zu dem sonderbaren Entschlusse, den Criminalprocess nach seinen organischen Bestandtheilen in zwei Theile zu zerlegen, von denen der eine das Vorverfahren, der andere das Anklage- und Erkenntnissverfahren bildete, und denn so zerlegten Process in nachstehender Weise zu reformiren.

Das Anklage- und Erkenntnissverfahren wurde mit grösserer oder geringerer Benützung der Principien des englischen Verfahrens umgestaltet. — Jury, freie Beweiswürdigung, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens — auf diese Elemente sollte das neue Reformwerk nicht verzichten; dagegen wurde befunden, das Capitel des Vorverfahrens in seiner frühern Gestaltung zu belassen und nur mit ganz unwesentlichen Modificationen in die reformirte Processgesetzgebung hinüberzunehmen.

So entstand ein Ganzes von seltsamer Constitution — auf dem Torso eines vielhundertjährigen Verfahrens wurde ein neues Werk aufgeführt, nicht anders, als ob ein Haus, dessen Neubau beschlossen, nur bis zu dem ersten Stockwerke abgebrochen, von da aber einem modernisirten Umbau unterzogen werden würde.

Bei diesem nahezu grotesquen Unternehmen spielte die Befriedigung des nationalen Selbstgefühles keine geringe Rolle. Man bildete sich nämlich ein, dass auch jener Theil des Strafverfahrens, dessen Umbildungsbedürftigkeit keinem Zweifel unterzogen werden konnte — das Erkenntnissverfahren, ruhend auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, auf dem Principe der freien Beweiswürdigung etc., kein eigentliches Novum sei, sondern dem französischen Rechtsleben, wie sich dasselbe bis zum 13. Jahrhunderte entwickelt hatte, angehört habe; man liess es wohl gelten, dass das Vorbild des englischen Verfahrens manchen Einfluss auf das neue Reformwerk ausgeübt habe, im Ganzen und Grossen charakterisirte man aber die neue Gesetzgebung dahin, dass einerseits das bestehende

Verfahren des procès à l'extraordinaire beibehalten, andererseits die Principien eines bereits früher bestandenen heimischen Verfahrens, ruhend auf Mündlichkeit, Oeffentlichkeit, Anklagsprincip und freier Beweiswürdigung, abermals zur Geltung gebracht worden seien.

F. Hélie sagt hierüber:

„Lorsque l'assemblée constituante résolut de fonder une procédure criminelle, elle se trouva, en jetant ses regards en arrière, en présence de deux systèmes:

L'un qui, bien que composé d'éléments imparfaits et avec des modifications successives, avait dans son ensemble régi la France depuis l'invasion germanique jusqu'au quinzième siècle, et qui portait en lui-même les grands principes de l'accusation publique, du jugement par jurés, de la preuve orale, de la publicité des débats, du droit de défense.

L'autre qui, depuis trois siècles seulement, avait succédé au premier, et qui avait pour éléments l'institution du ministère public, la procédure par enquête, l'instruction écrite et secrète, les preuves légales, la suppression du droit d' accusation et du droit de défense. Ce deux théories, entièrement opposées l'une à l'autre, fondées sur des principes distincts, semblaient mutuellement s'excluere. On pouvait croire qu'il était permis d'opter entre les règles de l'une ou de l'autre, mais il paraissait que ces règles étaient inconciliables entre elles. Les premières discussions qui eurent lieu à ce sujet, dans le sein de l'assemblée, mirent cette opinion en lumière: les partisans des jurés et ceux des juges permanents, des preuves légales et des preuves morales, de la procedure écrite et du débat oral, se livrèrent de longs combats. Enfin quelques esprits soupçonnèrent que ces principes, quoique différents, pouvacent avoir l'un dans l'autre des points d'appui, et même, renfermés dans de certaines limites, se prêter une force mutuelle.

Le comité de législation de l'assemblée constituante adopta ce système de conciliation. Les deux procédures qui avaient régné jusqu' alors n'avaient plus que des ruines. Mais il choisit indifféremment parmi ces ruines les matériaux qui l'aidèrent à élever un nouvel édifice.

A la législation antérieure au quinzième siècle il emprunta le principe du jugement par jurés, la publicité des audiences, les preuves orales, les àppels.

A la législation posterieure au quinzième siècle il prit l'institution du ministère public, les juges permanents, la première information, avec son secret, la procédure écrite jusqu' au débat.

Ainsi se trouverent combinés dans un même système, conciliés dans une même législation, les principes qui tour à tour avaient exclusivement régi la France, sans jamais lui donner une juste répression des crimes. Nous ne prétendons pas que les institutions anglaises n'aient pas également exercé une puissante influence dans les deliberations du législateur. Mais cette influence, diminuée en général par les études spéciales des nombreux légistes qui siégeaient dans l'assemblée, ne parut décisive que sur deux points: l'adoption du jury et des preuves orales. Aux institutions anciennes l'Angleterre réunnissait ici la leçon de sa propre expérience. Sur la plupart des autres points on préféra reprendre les régles de la législation française."

Bei einem derartigen Vorgehen der Legislative wurde das alte franz. Criminalverfahren, procès à l'extraordinaire, wie es sich im Laufe der Zeiten vom 14. bis zum 18. Jahrhundert herangebildet hatte, nahezu intact in die Instruction criminelle hinübergenommen, und mit ihm überging die Untersuchungshaft in ihrem eigenartigen Wesen, ja sogar mit allen technischen Bezeichnungen und Benennungen. Nun stellt sich aber dieser

procès à l'extraordinaire einerseits als Inquisitionsprocess der reinsten typischen Form dar, andererseits sehen wir ihn wieder in einzelnen Phasen von entschiedenen Anklageformen durchbrochen, eine Erscheinung, die nur in dem historischen Verschmelzungsprocess zwischen dem alten Anklage- und dem den Ketzergerichten entnommenen Inquisitionsverfahren ihre Erklärung findet, und von einschneidender Bedeutung für die einzelnen Processorganismen werden musste.

In keinem Punkte treten aber diese Gegensätze schärfer hervor, als gerade bezüglich der Ladung und Untersuchungshaft.

Wir sehen hier inmitten eines reinen Inquisitionsprocesses, der eben zumeist im Stadium des Vorbereitungsverfahrens sich geltend macht, bezüglich der Verhängung der Untersuchungshaft durchwegs accusatorische Formen zur Geltung gelangen.

Ueber die geschlossene Vorerhebung stellt der Procureur seine Anträge bezüglich der Art der Verfolgung des Beschuldigten, ob derselbe einfach vorgeladen, ob er persönlich vorgeführt, ob er in Verhaft genommen zu werden habe; so dass das ganze Vorbereitungsverfahren eine Art Basis für die genannten Anträge zu bilden berufen ist und mit der Stellung resp. der Stattgebung derselben eine neue Processphase ihren Anfang nimmt.

In dem Mandat (de comparution, d'amener und d'arrêt), das an die Stelle des alten Décret (d'assigné pour être ouï, d'ajournement personnel und prise de corps) getreten war, und das nur über die Conclusions des Procureur erlassen werden durfte, sehen wir eine wahrhaft richterliche Entscheidung über einen contentiösen Verfolgungsantrag in einen reinen, mit allen Mitteln der Heimlichkeit und Schriftlichkeit ausgestatteten Inquisitionsprocess hineinragen, wir sehen die Einleitung einer neuen Processphase vor uns, die sonderbar genug erst jetzt an die Person des Beschuldigten herantritt, während dieselbe der Form nach früher ganz aus dem Spiele gelassen wird; und diese für

die Begriffe unseres Inquisitionsprocesses so sonderbare Gestaltung, dieser so ganz fremdartige Organismus übergeht auf dem oben geschilderten Wege einer eigenthümlichen legislativen Thätigkeit zunächst in den Code d'instruction criminelle und von da durch eine mehr als gewissenhafte Reception nach Oesterreich und Deutschland, um hier die Basis — der Bestimmungen für die Handhabung der Untersuchungshaft zu werden.

Fürwahr ein sonderbares Geschick, welches hier unser Institut ereilte!

Gewohnt, der Person des Beschuldigten vom Uranfange des Verfahrens nachzuspüren, sich ihr zu nähern, sie durch Verhöre, Gegenüberstellung zur Hauptquelle unserer Processkenntniss zu machen und als solche in ergiebigster Weise zu benützen: adoptiren wir betreffs der Vorladung, der Vorführung und Verhaftung ein System, das die Durchführung eines ganzen Verfahrens voraussetzt, ehe in bestimmter solenner Form an den Beschuldigten herangetreten werden kann; adoptiren ein System, dessen Ursprung sich direct auf die alten Ketzerinquisitionen zurückführen lässt, bei denen das eigentliche Vorgehen gegen den Beschuldigten allerdings sich formal bereits auf ein gewisses Mass von Schuldwahrscheinlichkeit stützen musste, um die Gräuel und Schrecken des Verfahrens zu rechtfertigen oder zu entschuldigen.

Die Systemlosigkeit oder besser gesagt die Systemwidrigkeit dieses Vorganges liegt klar am Tage, eine Reform der Untersuchungshaft wird sohin, um erfolgreich zu sein, vor Allem von der Erkenntniss dieser Mängel und Gebrechen der Stellung des Institutes im Vorverfahren ihren Ausgangspunkt nehmen müssen.

B. Englischer Criminalprocess.

Marquardsen, Ueber Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen S. 14, 15, 17, 19, 22, 36, 60, 66. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I. Band, Beilage I. S. 441, 443. Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung I. Abth. S. 18—29, 68—104, 159—171—188, 308—311, 364—368. II. Abth. 410—438, 572—598, 783—786, 897—905. Desselben Englisches Verwaltungsrecht I. Band S. 3—62, 124—182, 320—333, 876—887. Desselben Selfgovernment, I. B. 8, 1—11. Lappenberg, Geschichte von England VI. Abth. S. 601—606. Philipps Versuch einer Geschichte des angelsächsischen Rechtes. Desselben Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen II. Band. S. 251—277. Biener, Geschichte des Inquisitionsprocesses. S. 238—244. Desselben Das englische Geschwornengericht I. Band S. 80—98. Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren I. B. S. 133—152. Desselben Engl.-schottisches und nordamerikanisches Strafverfahren S. 64—130. Desselben Die neuesten engl. Gesetze über den Wirkungskreis und die rechtliche Stellung der Friedensrichter in Strafsachen, Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes XXI. B. V. Zachariä, Handbuch des deutschen Strafprocesses I. B. S. 151—166. Meyer, Esprit, origine et progrès des inst. jud. S. 51—76, 112—123. Sonntag, Die Entlassung gegen Caution S. 99—101. Picot, Recherches sur la mise en liberté sous caution p. 72—84. Gennep, Disquisitio historico-juridica de cautione in re criminali a reo praestanda. Köstlin, Der Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens S. 330—337, 348—370. Stephen-Mühri, Handbuch des englischen Strafrechtes. II. Abth. S. 392—414. Glaser, Das englisch-schottische Strafverfahren S. 84—91. Fischel, Die Verfassung Englands S. 94—101, 267—272, 273—278, 286—288, 340—347. Heinze, Zum Verständniss der sog. Voruntersuchung im englischen Strafverfahren, Allg. D. Strafrechtsztg. Jahrg. 1863, 4. Heft. Desselben Die Sicherheitsbestellung für den Angeklagten im englischen Verfahren, Allg. Oest. Ger.-Ztg. Nr. 11—14.

Die Bedeutung, die das Institut der Untersuchungshaft im englischen Criminalprocesse erlangt hat, ist für die Entwicklung der Untersuchungshaft nach heutigem Rechte nicht

ohne bedeutsamen Einfluss geblieben. Wenn auch der Form nach der Code d'instruction vom J. 1808 der deutschen und österr. Strafprocessgesetzgebung rücksichtlich der Bestimmungen über die Untersuchungshaft zum augenscheinlichen Vorbilde diente, so waren und sind doch die Bestimmungen des englischen Criminalverfahrens in einer zweifachen Richtung als Unterlage der continentalen Gesetzgebung rücksichtlich des Institutes der Untersuchungshaft anzusehen; einmal, insofern sie trotz des augenscheinlichen Strebens der franz. constituirenden Versammlung, zu heimischen Vorbildern zurückzukehren, in den Code d'instruction zum mindesten in einzelnen Punkten wie z. B. betreffs der Cautionsleistung einen wenn auch nur wesentlich beschränkten Eingang fanden; andererseits insoweit, als die österr. und deutsche Processlegislation bemüht war, über das Vorbild der franz. Gesetzgebung hinausgreifend einzelne Bestimmungen des englischen Criminalprocesses betreffs des Institutes der Untersuchungshaft hinüberzunehmen und dem adoptirten Organismus des franz.-rhein. Strafverfahrens einzufügen, — Thatsachen, die schon an sich eine gedrängte Bedachtnahme auf die Untersuchungshaft des englischen Criminalverfahrens zur Pflicht machen würden, des Umstandes nicht zu gedenken, dass die weitere Entwicklung des Institutes mit zwingender Nothwendigkeit auf eine eingehende Berücksichtigung der Bestimmungen des englischen Rechtes verweist.

Zum Zwecke der Darstellung der Untersuchungshaft im englischen Criminalprocesse werden wir uns zunächst mit der englischen Criminalgerichtsverfassung und dem englischen Criminalverfahren in seiner heutigen Gestalt, sodann mit dem Institute der Bürgschaft im englischen Strafverfahren zu beschäftigen haben.

Aus dieser so gegliederten Darstellung dürften sich jene Gesichtspunkte ergeben, die für die Beurtheilung des heutigen Standes der Untersuchungshaft und für die legislatorische Entwicklung derselben von massgebender Bedeutung sind.

I. Die englische Criminalgerichtsverfassung und das heutige englische Criminalverfahren.

Die englische Criminalgerichtsverfassung der Jetztzeit kann in ihrem eigentlichen Wesen erst dann und nur dann erfasst werden, wenn ihre historische Entwicklung ins Auge gefasst wird, der wir sohin, angelehnt an die Ergebnisse der Forschungen eines Philipps, Lappenberg, Marquardsen, Gneist, Biener u. A. eine gedrängte Darstellung zu widmen haben werden.

In der angelsächsischen Periode begegnen wir den Gerichten in zwei festen Abstufungen; zunächst dem Grafschaftsgericht, shir-gemote, welches sich jährlich zweimal versammelt; sodann dem Hundertschaftsgericht, hundred-gemote, das monatlich zusammentritt. Ersteres, hervorgegangen aus den Landesversammlungen der kleinen Königreiche, ist eine Versammlung von Grossbauern — Thanen —, übt die eigentliche Strafgewalt, während die Hundred auf der alten Heeresverfassung ruhte und die leichteren Straffälle zu entscheiden hatte.

Von königlichen Beamten lenkten und leiteten diese Volksgerichte früher der Ealdorman als königlicher Statthalter (Anverwandte des Königs, Bischöfe, mediatisirte Häuptlinge), dann aber, als der Kreis der Geschäfte zu gross wurde, ein königlicher Vogt, Landvogt, „Shirgerefa“ (der spätere Sheriff), der anfangs ein Assistent des Ealdorman (Earl) später ganz in die Stelle desselben trat, ohne jedoch darum dessen Würde zu übernehmen.

Dieser Gerefa war es, der wie der Turginus bei den Franken die Urtheile zu vollstrecken, die Verbrecher gefangen zu nehmen und zu verwahren hatte, die Bussen einzog, Pfändungen vornahm und allmonatlich das Gericht der „Hundertschaftsversammlung“ abzuhalten hatte.

Auch dem König ist eine Summe von Gewalten einer höhern Gerichtsbarkeit übertragen. Zunächst steht ihm die Ernennung der Ealdormen und Shirgerefa's zu und dann tritt er als Gerichtsherr unmittelbar und vor jedem Gerichte ein, wenn der von ihm ernannte Richter seine Pflicht versäumt.

Ungleich bedeutungsvoller jedoch als die Gerichtsgewalt ist die Polizeiherrlichkeit des angelsächsischen Königs als obersten Bewahrers des Friedens.

Schon in der angelsächsischen Periode war der germanische Volksfriede allgemach in den Königsfrieden übergangen, und aus diesem allgemeinen und für besondere Personen, Orte und Zeiten verkündeten besonderen Frieden floss ein Recht der königlichen Friedensbewahrung, zu dessen Geltendmachung der König mit einer Reihe von Befugnissen ausgestattet wurde, die gerade auf dem Gebiete der persönlichen Freiheit von höchster Bedeutung sind.

So konnte im Grunde des königlichen Friedensbewahrungsrechtes auch in Friedenszeiten durch den Shirgerefa die Aufbietung des Volksbannes zur Verfolgung und Ergreifung von Friedensbrechern erfolgen, und die Hundertschaft und Zehntschaft der Volksmiliz (Hundred u. Trithings) wurden in Person ihrer Vorsteher für die Erhaltung des Friedens, d. h. für die Ergreifung, Festhaltung und Verfolgung verantwortlich gemacht.

Sicherheitsgefährliche Personen mussten Bürgschaft für ihr Wohlverhalten stellen und landlose Leute wurden genöthigt sich einer Zehntschaft anzuschliessen oder einen grundbesitzenden Herrn zu suchen, der eine Art ständiger Processbürgschaft für sie übernahm.

Bei so ausgebildeten Rechtsverhältnissen konnte die 2. Periode der Entwicklung des englischen Strafrechtes, die sogenannte normannische Periode ohne besondere Schwierigkeit anknüpfen, zumal aus Gründen einer klugen Staatspolitik der Eroberer sich als legitimer Nachfolger des überwundenen

angelsächsischen Königs gerirte und die Zusicherung gab: „die guten und bewährten Gesetze Eduard des Bekenners aufrecht halten zu wollen.“

Darum sehen wir in der normannischen Periode zunächst die Gerichtsverfassung sich an die angelsächsische anschliessen und die alten Gerichtsbezirke nur mit folgenden minder wesentlichen Umänderungen in die neue Verwaltung übergehen.

Das Grafschaftsgericht hält nunmehr 12 Sitzungen jährlich, um die Menge der von dem Hundertschaftsgericht an dasselbe devolvirten Civilprocesse und die kleinen Straffälle abzuthun, um als selbst diese erhöhte Thätigkeit nicht mehr ausreichte, um die Unmasse mittlerer Straffälle abzuurtheilen, zweigt sich aus dem Grafschaftsgericht noch ein Turnus vicecomitis — Sheriff-Tourn ab, eine Einrichtung, gemäss deren der Vorsteher der Grafschaft — vicecomes — wenigstens 2 Mal jährlich die einzelnen Hundertschaften bereist und in denselben als königlicher Commissär an Ort und Stelle richtet.

Das Hundertschaftsgericht behielt in den geringfügigen Strafsachen seine ursprüngliche Competenz und entwickelte überdies eine später zu erörternde Rügethätigkeit.

Für die grösseren Straffälle trat die Competenz der curia regis, des königlichen Gerichtshofes in folgender Form ein.

Schon in der angelsächsischen Periode waren unter dem Könige Crut gewisse schwerere Bussfälle für das königliche Hofgericht reservirt worden; die Zahl dieser Fälle wuchs bereits unter den ersten Normannenkönigen als feloniae contra pacem domini regis und bald urtheilte die curia vegis über nahezu sämmtliche schwerere Fälle, über die s. g. placita coronae durch die Absendung der justiciarii itinerantes welche in bestimmten Zeitabschnitten, von Bezirk zu Bezirk im Lande umherreisten (circuits), um die königliche Gerichtsbarkeit als Delegirte der curia regis auszuüben.

In die Stelle des angelsächsischen Shirgerefa (Sheriffs) trat unter Annahme seines Namens der normannische Vicecomes (Baillif), derselbe führte den Vorsitz im Grafschaftsgericht, in den Hundreds und in den vom Grafschaftsgerichte abgezweigten Gerichtsversammlungen Sheriff-Tourn; seine hauptsächliche Wirksamkeit entwickelte er aber als Polizeivogt des Königs in dem nunmehr in bedeutsamster Weise erweiterten Institute der königlichen Friedensbewahrung; in dieser seiner Stellung hat er für die Bewahrung des Friedens in der Grafschaft zu sorgen, hat die Friedensbrecher zu verfolgen, sie in Haft zu nehmen, Bürgschaften für gutes Verhalten abzuverlangen und Polizeibussen — Amerciaments zu verhängen. Der König endlich steht an der Spitze der Gerichts- und Polizeihoheit.

In ersterer Beziehung lässt er die Gerechtigkeit in seinem Namen durch die oben erwähnte curia regis verwalten, während er in letzterer Beziehung den Mittelpunkt eines Systems bildet, das für die Entwicklung der Untersuchungshaft von der grössten Bedeutung ist.

Im Grunde dieser königlichen Polizeihoheit wurde nämlich zunächst die Haftung der Zehntschaft für die Verbrechen der Mitglieder verstärkt und auf den Verband der Hundertschaft ausgedehnt. Jedermann musste, wenn er nicht unter einem höheren Schutzherrn stand, einer solchen Zehntschaft angehören und die Visitation einer solchen Vereinigung (visus franci plegii, vue de franc plège), welche von dem Vicecomes auf seinem Turnus durch die Hundreden durchzuführen waren, führten zur Verhaftung oder Bürgschaftsleistung aller jener, die nicht einem solchen Verbande angehörten.

Weiters entwickelte sich ein System organisirter Rügepflicht der Gemeinden, das in Verbindung mit der allgemeinen und besonderen Pflicht der Friedensbewahrung der königlichen und Gemeindebeamten der Untersuchungshaft

eine intensive und extensive Ausdehnung gab, die sie in der angelsächsischen Periode nie zu erlangen vermochte.

Zunächst trat das Rügeverfahren der königlichen Justiciarien bezüglich der placita coronae auf.

Sie legen der ihrer harrenden und vor ihnen aus den einzelnen Hundreden versammelten Rügejury eine ganze Reihe von capitula als Fragen vor — capitula itineris, — deren Beantwortung die Verfolgung der Beinzichtigten und insbesondere die Gefangennahme derselben und Ablieferung in das Gefängniss zur Folge hatte, wenn dies nicht schon früher von der zur Wahrung des Friedens verpflichteten Gemeinde selbst geschehen war.

Der Rügethätigkeit der Justiciarien wurde die des Sheriffs — vicecomes — nachgebildet, der nun auch bei dem Umgange der Hundreds und bei dem von dem Grafschaftsgericht abgezweigten Sheriffstourn Rügejury's abhielt; auch hier ist die Arretirung des von der Rügejury Beinzichtigten oder die Uebernahme des von Mitgliedern der Jury bereits dingfest gemachten Beschuldigten in das Grafschaftsgefängniss, oder endlich die Bürgschaftsleistung seitens des Beschuldigten zur Vermeidung der Haft der Hauptzweck des Verfahrens. Im Gefängnisse hat der Beinzichtigte zu bleiben, bis er im „Wege Rechtens“ d. h. durch das Gericht des Sheriffs oder eines Justiciarius daraus befreit wird.

Auch der Beginn der Wirksamkeit des Coroners fällt in diese Periode. Derselbe hat seine gerichtspolizeiliche Thätigkeit zu beginnen, sobald ein Mensch anscheinend auf andere Weise als durch natürlichen Tod sein Ende gefunden hat; er hat super visum corporis, also wenn die Leiche vorhanden ist, eine Jury aus den nächsten 4 bis 6 Gemeinden zusammen zu berufen, hat mit ihrer Hilfe zu untersuchen, was für eine Todesursache vorliegt, wer den Tod verursacht habe, und die nöthige Arrestation zu verfügen, um den Beschuldigten mit dem

anklagenden Verdicte der Jury an den Justiciarius übergeben zu können.

Den Abschluss der normännischen Periode bildet die im J. 1215 erlassene Magna Charta, die bezüglich der Justizverwaltung folgende wichtige Grundsätze aufstellte, durch welche nicht so sehr neue Verfügungen getroffen, als vielmehr die bisherigen einzelnen Bestimmungen dauernd befestigt und zu Verfassungsgrundgesetzen des englischen Volkes erhoben werden sollten; zunächst der Grundsatz, dass die Polizeistrafen, Amerciaments, nach der Schwere des Vergehens — also nicht mehr nach blosser Willkür verhängt und vollzogen werden sollen; zwei reisende Richter sollen jede Grafschaft einmal im Jahre bereisen und daselbst, unter Beisitz von 4 Rittern, Gericht halten; den Sheriffs, Constablern und Baillifs wird strenge untersagt, über die als placita coronae erklärten Vergehen Gericht zu halten; endlich allen voran der monumentale Grundsatz: Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut dissaisiatur aut utlaghetur aut exuletur aut aliquo modo destruatur, nec super eum ibimus, nec super eum mittemus nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae.

Hiedurch wurde das Verhaftungsrecht der Organe — was von höchster Bedeutung war, an die Bestimmungen des Gesetzes geknüpft und jeder Willkür bezüglich der Art, insbesondere aber bezüglich der Dauer der Gefangenschaft im wirksamer Riegel vorgeschoben. Die hohe Bedeutung dieser Grundgesetze lag und liegt, wie wir sehen werden, nicht etwa darin, dass es fortan weniger Verhaftungen geben sollte, sondern darin, dass das Verhaftungsrecht unter die strengste Controle des Gesetzes und unter den Spruch des Gerichtes gestellt wurde und es fortan auch in England so blieb — während der Continent immer und immer wieder zu dem Systeme zurückkehrt, die Verhaftung unter die discretionäre Gewalt der verhaftenden Organe zu stellen; ein höchst marquantes Moment, von dem noch des Weiteren gesprochen werden muss.

In der nunmehr folgenden dritten sog. reichsständigen Periode wurde die Grundlage zu der noch geltenden Gerichts-Verfassung in nachstehender Weise gelegt. Das Grafschaftsgericht, das Hundertschaftsgericht und der Sheriff-Tourn treten zwar in die neue Periode in ihrer oben geschilderten Competenz noch ein, aber sie sterben während derselben allmählig ab, wenn sie auch nicht formell und ausdrücklich aufgehoben werden; ihre Wirksamkeit erlischt, indem neben ihnen neue Gewalten geschaffen werden, die ihre anfänglich concurrirende Wirksamkeit immer mehr erweitern, bis jene der ersteren vollständig erlischt.

So absorbirt der neu organisirte ständige königliche Gerichtshof, Court of King's Bench nunmehr die Gerichtsbarkeit über alle Strafsachen bis zu den kleinsten Uebertretungen herab, doch so, dass der Ankläger gewöhnliche Fälle vor das neu creirte Organ des Friedensrichters, von welchem weiter unten die Rede sein soll, bringen kann; die königlichen Richtercollegien absorbiren hinwiederum allmälig das Personal der besonders ernannten reisenden Richter — justiciarii itinerantes — und treten in Form besonderer Commissionen — als der Commission of oyer and terminer, of gaol delivery — in regelmässige Verbindung mit den Rüge- und Beweiscommissionen der Grafschaft. Dagegen büsste der Vicecomes — Sheriff — den grössten Theil seiner Justizrechte ein; es blieb ihm zwar noch eine Zeit lang das Recht des ersten Angriffs der Inquisition und der Strafgewalt in den kleinen Bussfällen unter Mitwirkung der Gemeinde, aber die Voruntersuchung unter Mitwirkung der Rügejury's der Zehnt- und Hundertschaft, das Recht gegen Bürgschaft auf freiem Fusse zu belassen, wurden ihm abgenommen und ebenso wurde seine Polizeigewalt, wenn er auch formell Friedensbewahrer blieb, wesentlich beschränkt. — All diese Rechte und Befugnisse, die mit dem Verhaftungsrechte in engster Verbindung standen, übergingen auf ein neues Organ, das noch heute mit den ihm untergeordneten Functionären

bezüglich der Befugniss der Verhaftung die Hauptrolle spielt, und dies ist der Friedensrichter der Grafschaft, dessen historische Entwicklung wir in kurzen Zügen darzustellen haben werden.

Schon bei dem Regierungsantritte Eduard III (1327—1377) wurden zur Niederhaltung allgemeiner Unruhen durch eine Ordonnanz zunächst als Hilfsbeamte des Sheriffs und der reisenden Richter „Bonnes gens et loyaux assignées à la Garde de paix“, besondere Polizeiherren für die einzelnen Grafschaften ernannt; als diese, so wie später Friedenscommissionen sich bewährt hatten, erfolgte im J. 1360 die Einsetzung von Kreispolizeiherren (Friedensrichtern) — Justices, Custodes pacis — durch 34. Edw. III c. 1. mittels folgender Bestimmung:

„In jeder Grafschaft soll ernannt werden zur Erhaltung des Friedens ein Lord und mit ihm drei oder vier der Respectabelsten in der Grafschaft nebst einigen Rechtsgelehrten; und sie sollen Gewalt haben zu bändigen die Gesetzesübertreter, Aufrührer und alle andern Ruhestörer, und sie zu verfolgen, zu ergreifen, in Haft zu nehmen und zu züchtigen nach Mass ihres Vergehens und sie in das Gefängniss setzen lassen und sie gebührend bestrafen nach dem Gesetz, nach den Gewohnheiten des Reichs .... und auch zu hören, zu verhandeln und zu entscheiden auf Anklage im Namen des Königs alle in der Grafschaft begangenen Felonies und Uebertretungen nach den vorgedachten Gesetzen und Gewohnheiten.“

Der Inhalt der Friedenscommissionen war nun ein doppelter:

1. Bewahrung des Friedens d. h. Ergreifung, Verhaftung, Zwangsbürgschaft und alle sonstigen Polizeigeschäfte, welche herkömmlich in der Amtsgewalt der normannischen Vicecomites — Sheriffs — lagen.

2. Die Ausübung einer mit den reisenden Richtern concurrirenden Criminalgewalt, die sie zunächst mit der Jury auszuüben haben, während ihnen spätere Gesetze die selbst-

ständige Entscheidung über kleinere Fälle übertrugen, die sie entweder allein oder in ihren Collegial-Sitzungen abzuthun berufen sind. Das Personal dieser Friedensrichter wurde durch königliche Ernennung theils aus dem grossen Grundbesitze, theils aus den Rechtsgelehrten entnommen.

Diesen Friedensrichtern wird in späterer Erweiterung ihrer Competenz das Voruntersuchungsamt für Straffälle aller Art übertragen, indem ihnen die Befugniss eingeräumt wird, Bürgschaft (bail) für den Angeklagten zu nehmen, ein Verhör (examination) mit dem Beschuldigten durchzuführen, eine Information der Ankläger entgegenzunehmen und Kläger und Zeugen mittels Cautionsbestellung (recognizance) zum Erscheinen in der Gerichssitzung anzuhalten. Als unterstützende Organe dieser gerichtspolizeilichen Thätigkeit der Friedensrichter treten nunmehr auf die aus den Rügejury's der Ortschaft und Hundertschaftgemeinde (tithing und hundred) hervorgegangenen Friedensbewahrer niederer Ordnung — Constables und High-Constables —, während die Jury der Grafschaft sich zur sogenannten grossen Jury (grand jury) entwickelt und als solche den einzelnen Hundertschaften die Anklagepflicht abnimmt, indem sie die bei ihr überreichte Klage zu einem Indictment erhebt, auf dessen Grundlage allein, wenn nicht eine vom königlichen Gerichte erhobene Information vorliegt, zu der Eröffnung der Hauptverhandlung geschritten werden darf.

In eine ähnliche mehr controlirende und bestätigende Wirksamkeit trat fortan auch die Jury des Coroners, während ihm selbst die Pflichten und Rechte des Voruntersuchungsrichters unserer Tage übertragen wurden. —

Wir wenden uns nunmehr zur gedrängten Darstellung des heutigen englischen Criminalverfahrens, insofern es mit dem Institute der Untersuchungshaft zusammenhängt.

Die englische Voruntersuchung erscheint durch das Gesetz vom J. 1848 (11. 12. Victor. c. 42, 43, 44), insoweit dieselbe durch den Friedensrichter (in einzelnen Städten durch einen

besoldeten Polizeirichter) geführt wird, in folgender Weise geregelt.

Der Friedensrichter (oder Polizeirichter) ist ermächtigt, einen Vorführungs- oder Vorladungsbefehl gegen jede Person zu erlassen, gegen welche (eidliche) Klage oder Beschuldigung erhoben worden ist, dass die Person innerhalb des Gerichtsbezirkes des Friedensrichters Verrath (treason) oder Felony oder ein anderes strafgerichtlich zu verfolgendes Vergehen verübt habe, oder dessen verdächtig ist, oder wenn das Verbrechen ausser dem Bezirke verübt ist, dass die Person sich in seinem Bezirke aufhält.

Der Friedensrichter kann das erste Mal einen Vorladungsbefehl erlassen, erlässt aber einen Haftbefehl, wenn dem ersten Befehle nicht Folge geleistet wird.

Wird ein Angeklagter gehörig vorgeladen und ist er nicht zu Gericht erschienen, so soll ein Zeugniss über das Nichterscheinen vom Gerichtsschreiber ausgestellt werden; wird dieses Zeugniss einem Friedensrichter vorgelegt, so soll dieser sogleich einen Haftbefehl ausstellen, den Angeklagten ergreifen lassen und bis zur Gerichtsverhandlung über die Anklage im Gefängniss behalten oder Bürgschaft fordern.

Der Vorladungs- oder Verhaftsbefehl wird darauf gestellt, dass der Vorgeladene vor dem den Befehl erlassenden Friedensrichter oder einem andern Friedensrichter der Grafschaft — des Gerichtsbezirkes — erscheine. Derselbe hat das Vergehen, dessentwegen er erlassen wird, und den Namen oder sonstige bestimmte Bezeichnung des zu Verhaftenden zu enthalten und soll in dem Gerichtsbezirke des Friedensrichters, oder wenn die Person auf frischer That verfolgt wird, in den benachbarten Bezirken innerhalb 7 Meilen von der Grenze vollstreckt werden.

Ist derjenige, gegen welchen der Haftbefehl erlassen ist, entflohen, so gestattet das Gesetz kurzweg, dass durch eine Art von Indossament (backed) der ursprüngliche Haftbefehl zur

Vollstreckung in jedem andern Gerichtsbezirke, in dem der Uebertreter sich aufhält, ausgedehnt werde.

Der Constable kann in diesem Falle den Verhafteten vor jedweden Friedensrichter führen und dieser ist ermächtigt den Verhafteten ebenso zu vernehmen, als ob er den Verhaftsbefehl selbst erlassen, oder mit dem, der ihn erlassen, in Einem Grafschaftsbezirke fungiren würde.

Eine Verhaftung kann auch ohne Haftbefehl erfolgen durch den Friedensrichter, wenn in seiner Gegenwart eine Felony verübt wurde, und in diesen Fällen auch durch den Sheriff und Coroner innerhalb der Grafschaft.

Ebenso kann der Constable Jeden, welcher vor seinen Augen einen Friedensbruch — zu dem auch Vergehen geringerer Gattung gerechnet werden — verübt, ohne Verhaftsbefehl verhaften und vor einen Friedensrichter bringen; ja er kann dies sogar auch dann, wenn die Uebelthat nicht in seiner Gegenwart verübt, die Beschuldigung aber wegen Felonie oder schwerer Verwundung mit gewisser Stärke aufgetreten ist — wenn sie nämlich zu den „vernünftigen" gezählt werden kann.

Unter diesen Umständen können auch Wächter und Büttel, ja selbst Privatleute ohne Haftbefehl die Verhaftung vornehmen, nur dass sie eine bedeutende Verantwortlichkeit für das Vorhandensein eines Verbrechens übernehmen.

Schliesslich wird der Verhaftung mittelst Hue and Cry ein bedeutender Spielraum zugestanden; es ist dies das alte Verfahren des Common Law, in welchem derjenige, der eine Felony — Verbrechen mittlerer Art — begangen oder eine gefährliche Verwundung beigebracht hat, durch Stossen in das Horn und Rufen verfolgt wird. Dieser Aufruf kann entweder durch einen Befehl des Friedensrichters oder von einem Unterbeamten des Friedens oder von irgend einer Privatperson, die von einer Felonie sichere Kenntniss hat, veranlasst werden.

Wer den Aufruf ergehen lässt, muss den Constable der Ortschaft (vill town) von allen Umständen und der Person des Thäters in Kenntniss setzen, hierauf muss der Constable seine eigene Ortschaft durchsuchen, alle benachbarten Ortschaften aufbieten und den Thäter zu Pferde und zu Fusse verfolgen; Jedermann ist berechtigt, unter gewissen Umständen sogar verpflichtet, sich der Verfolgung des Uebelthäters anzuschliessen und den Verhaftenden bei Ausübung seiner Function werkthätig zu unterstützen.

Ist die Verhaftung vorgenommen worden, so muss der Verhaftete, sobald es vernünftigerweise möglich ist, vor den Friedensrichter gebracht werden. Dieser muss mit Beschleunigung, sobald es nur die Umstände des Falles gestatten, die Untersuchung (examination) vornehmen und durchführen, um über den Gefangenen oder Vorgeladenen durch gefängliche Einziehung, Auferlegung einer Bürgschaft oder Lossprechung von der Beschuldigung Verfügung zu treffen.

Zu diesem Zwecke werden Zeugen vorgeladen und in Gegenwart des Beschuldigten verhört; erscheinen die Zeugen nicht, so kann ein Haftbefehl wider sie erlassen werden, der übrigens auch dann Platz greifen kann, wenn der erschienene Zeuge nicht antworten will.

Eine weitere Zwangsmassregel wider die Zeugen findet dadurch statt, dass der Ankläger (prosecutor) und die Zeugen durch eine bindende Erklärung (recognizance) verpflichtet werden, bei der Hauptverhandlung wider den Beschuldigten zu erscheinen.

Binnen 24 Stunden nach Schluss der Voruntersuchung, die binnen längstens 14 Tagen beendet werden muss, hat der Friedensrichter die oberwähnte Verfügung (committement) zu treffen, gemäss deren der Beschuldigte entweder losgesprochen (discharge) oder ins Gefängniss geschickt werden muss, letzteres allerdings nur in dem seltenen Ausnahmsfalle, als Bürgschaft für das Erscheinen vor Gericht nicht geleistet werden kann,

oder dieselbe nach besondern gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig ist.

Die Anhaltung im Gefängnisse geschieht sodann in der denkbar schonendsten Weise für den Beschuldigten.

Es ist ihm der freieste Verkehr mit dem Rechtsanwalt und mit seinen Freunden „zur Einleitung seiner Vertheidigung" gestattet, er darf sich seinen Unterhalt und die Bequemlichkeit auf die ihm am besten zusagende Weise besorgen und kann sogar die Herstellung von Kranken- und Badezimmern verlangen.

Verschieden von der Thätigkeit des Friedensrichters in der Voruntersuchung ist die Thätigkeit des Coroners in derselben. Dieselbe ist, während in der Thätigkeit des Friedensrichters die Anklageformen deutlich und prägnant hervortreten, ihrem innern Wesen nach inquisitorischer Natur, was nicht ohne Einfluss auf die Entwicklung und Stellung der Untersuchungshaft in derselben bleiben kann.

Der Coroner tritt in die Action, wenn Jemand in dem Gefängnisse stirbt, oder gewaltsam oder plötzlich um's Leben kömmt, um zu untersuchen, auf welche Art der Tod erfolgte.

Das Verfahren wird eingeleitet und durchgeführt „super visum corporis", indem zunächst eine Jury aus der nächsten Nachbarschaft zusammengerufen und unter ihrem Beistande Zeugen, Sachverständige, ja selbst der Verdächtige abgehört werden.

Es gibt sodann nach Anleitung des Coroners die Jury, die wenigstens aus 12 Genossen bestehen muss, ein einstimmiges Verdict über die Todesursache ab, eventuell mit dem Beisatze, dass Der und Jener für den Thäter zu halten sei.

Der Beschuldigte muss nunmehr, wenn er nicht schon früher als Verdächtiger in Arrest gesetzt wurde, vor dem Coroner erscheinen und wird von ihm, wenn er nicht hinreichend Bürgschaft leisten kann, in's Gefängniss gesetzt, um — ohne dass es eines weitern Verdictes der grossen Jury bedürfen würde — vor die Assisen gestellt zu werden.

Einer Voruntersuchung in unserem Sinne am nächsten ist endlich eine dritte Verfahrungsart — die Information, die durch den Attorney General wegen gewisser politischer Vergehen von minderer Bedeutung vorgenommen wird, und die Information wegen Misdemeanour bei dem Reichsgerichte, King's Bench, auf Anregung einer Privatperson.

Gegenstand einer solchen Information sind Vergehen, welche besonders dazu gereichen, die Regierung zu beunruhigen und zu gefährden oder den Herrscher bei der regelmässigen Verrichtung seiner Functionen zu belästigen oder anzugreifen.

Der Attorney General legt in diesem Falle dem King's Bench, nachdem er die Untersuchung gepflogen, die beeideten Zeugenaussagen (affidarits) vor, worauf der betreffende Richter, wenn er den Verfolgungsantrag zulässt, zur Ergreifung des Belangten einen Verhaftsbefehl unter seiner Unterschrift und seinem Siegel erlassen und für das Erscheinen vor dem Gerichtshofe Bürgschaft verlangen kann.

Wir übergehen nunmehr zur Darstellung

II. der Bürgschaftsleistung im englischen Rechte.

Derselben begegnen wir schon in der angelsächsischen Periode in nachstehender Gestaltung.

Der Kläger tritt in der Gerichtsversammlung mit der Klage wider den Beklagten auf, diese wird mit einem Voreide — projuramentum, antejuramentum bekräftigt, worauf es erst möglich ist, den Beschuldigten bei der nächsten Gerichtsversammlung — Gemote — zur Verantwortung zu ziehen.

Für dieses Erscheinen jedoch musste Sicherheit geboten werden und zwar durch Gefängniss oder Bürgen — Cearcer bort. Vom Gefängniss wird selten Gebrauch gemacht, in der Regel wird Bürgschaft geleistet, selbst der Fremde wird zu derselben zugelassen. Nur wer keine Bürgen finden kann — und dies ist bei dem fremden „Freundlosen“ allerdings öfter

der Fall, der „unterwirft“ sich dem Gefängniss und verweilt darin, bis er zu Gottes Ordal geht, d. h. zum Gerichtstage.

Ueber die Art und Weise der Bürgschaftsleistung lehren die Quellen, dass der Beschuldigte sich für jeden einzelnen Fall nach einem geeigneten Bürgen umzusehen habe; versäumt er dies, so zahlt er zum erstenmale eine Busse von 12 Shill. und die Klage kann wieder auf's Neue angestellt werden, worauf der Beklagte neuerdings zur Bürgschaftsstellung verpflichtet ist.

Eine allgemeine Bürgschaftsbestellung — Gesammtbürgschaft, Frithborg — gegründet durch die Zugehörigkeit zu einer Zehntschaft, wie selbe von mehreren Schriftstellern, insbesondere Möser, aus den Bestimmungen der Gesetze Eduard des Bekenners und Heinrich des I. deducirt wird, hat nach den Ergebnissen der neuesten Forschungen eines Marquardsen, Waitz, Gneist etc. nicht bestanden. Nur derjenige, der einen Fremden über drei Nächte beherbergt hat, ist für das Verhalten desselben insoweit verantwortlich, als er ihn zum Rechte stellen muss; und ebenso hat der Herr für seinen Dienstmann Ersatz zu leisten, kann sich aber seinerseits wieder an dem Bürgen desselben erholen.

So weit die Bürgschaft zur Sicherstellung des Erscheinens des Beschuldigten vor Gericht. Aber auch für künftiges gutes Betragen muss bereits in dieser Periode Sicherheit geleistet werden. So übergab man den bestraften Dieb den Magnes — seinen Verwandten — in Bürgschaft, dass er von seinem Uebelthun für immer ablassen wolle. Auch der Gewohnheitsdieb soll von dem Aeltesten unter Bürgschaft gesetzt werden. Will Niemand sein Bürge werden, so soll man ihn festnehmen, und will er das nicht leiden, so soll man ihn erschlagen. Eine wesentliche Minderung erlitt das Institut der Bürgschaftsleistung in der normannischen Periode, es bekunden dies wichtige Quellenstellen in unzweifelhafter Weise.

So war es im angelsächsischen Rechte noch das Recht des Beschuldigten, beziehungsweise Angeklagten gewesen, gegen

Stellung von Bürgen auf freiem Fusse zu bleiben, während Glanville in seinem Tractatus, der die Darstellung des Verfahrens der Curia regis im 12. Jahrhunderte — in der normannischen Periode — zu Vorwurfe hat, bereits auf nachstehende Modification des alten Bürgschaftsrechtes verweist. Es heisst da lib. XIV., cap. I.: „In omnibus autem placitis de felonia *solet* accusatus per plegios dimitti praeterquam in placit de homicidio, ubi ad terrorem aliter statutum est.“ Wir finden hiedurch das alte sächsische Bürgschaftsrecht in zweifacher Richtung wesentlich durchbrochen; zunächst in der Richtung, dass in dem „solet dimitti“ eine blosse Gerichts-Observanz, aber keinerlei Rechtsanspruch des Beschuldigten mehr, zum Ausdruck gelangt, sodann, dass bei homicidium die Haft aus dem Grunde eintritt, um abschreckend zu wirken — ubi ad terrorem aliter statutum est; — hier war es nach einer andern Stelle lib. XIV., cap. 3. nur ein königlicher Gnadenact, der dem Angeklagten die Freiheit zu gewähren vermochte: „Sciendum, quod in hoc placito non solet accusatus per plegios dimitti nisi ex Regiae potestatis beneficio.“ Aber nicht nur in materieller, auch in formeller Beziehung trat in der zweiten normannischen Periode eine Beschränkung der Bürgschaftsbestellung ein.

Dadurch, dass das Hauptverfahren in bestimmten Delicten an das königliche Gericht gezogen wurde — die sogenannten placita coronae — dem Sheriff aber als Vollzugsorgan das Recht und die Pflicht des ersten Angriffes verblieb, wurde es zweifelhaft, in welchen Fällen der Sheriff selbstständig zur Bürgschaft zulassen konnte, und in welchen er hiezu eines speciellen Breve aus der Curia regis bedarf.

Um diese mala praxis zu beseitigen, wurde im J. 1275 das Stat. 3 Eduard I. erlassen, in denen wir ausführlichen Bestimmungen über die Bürgschaftsleistung begegnen.

Zunächst werden die Fälle aufgezählt, in denen den Sheriffs die Bürgschaftsannahme gänzlich versagt sein solle, so bei Hochverrath, Falschmünzerei, Brandstiftung an Häusern, ferner

bei Geächteten, Excommunicirten, notorischen Dieben und solchen, deren Schuld unzweifelhaft vorlag — diese Fälle sollten fortan für not replavisable — oder not bailable — bürgschaftsunfähig gelten.

Dagegen sollte ohne specielles Breve der Sheriff fortan entlassen können: Angeklagte, denen es im Falle der Verurtheilung nicht an Leib und Glieder geht, Gehilfen einer Felonie, ferner Angeklagte, gegen die nur ein leichter Verdacht vorliegt etc. Die Curia regis konnte jedoch in allen Fällen die Bürgschaft annehmen.

In eine neue Phase tritt das englische Untersuchungsverfahren und innerhalb desselben auch das Institut der Untersuchungshaft und Bürgschaftsleistung mit der Begründung des Friedensrichteramtes als ständigen Verwaltungsorganes im J. 1360. An ihn übergehen, wie wir sahen, bald alle erheblichen Voruntersuchungsgewalten und vor allen anderen die Ermächtigung, den Beschuldigten gegen Bürgschaft auf freien Fuss zu setzen oder setzen zu lassen; es ist ihm aber auch im Laufe der Zeit betreffs der Bürgschaftsannahme ein grosser Theil jener Befugnisse übertragen worden, welche früher ausschliesslich der Curia regis und deren Nachfolgern, d. h. den Reichsgerichten zustanden.

Der Friedensrichter durfte in den Verhandlungen Bürgschaft schlechterdings nicht annehmen bei treason — der schwersten Gattung von Verbrechen —; dagegen durfte er sie unbedingt annehmen bei misdemeanour — den leichtesten Vergehungen —; bei felony — den Verbrechen der mittelschweren Gattung — sollte Bürgschaft nicht zugelassen werden, sondern Haft eintreten, wenn schwere und nicht widerlegte Schuldanzeichen vorlagen; bei leichterem Verdachte sollte der die Verhandlung leitende Friedensrichter — jedoch nur unter Zuziehung eines zweiten — Bürgen annehmen.

Die letzten gesetzlichen Bestimmungen, die über die Bürgschaftsleistung erflossen, basiren auf der Gesetzgebung des J. 1848

und 1851 (11. und 12. Vict. c. 42 und 14. 15. Vict. c. 100) auf Grund der von der im J. 1836 eingesetzten königl. Commission zur Verbesserung des Strafrechtes erstatteten Vorschläge.

Nach diesen Bestimmungen wurde festgestellt, dass bei treason — den schwersten Verbrechen — nur von einem Staatssecretär oder von der Queen's Bench Bürgschaft angenommen werden solle.

Bei Felonie und bei gewissen schwereren misdemeanours soll jedoch der einzelne Friedensrichter, der die Verhandlungen leitete, nach seinem Ermessen Bürgschaft annehmen oder die Zulässigkeit der Bürgschaft auf der Rückseite des Haftbefehles bemerken, auf welches Zeugniss sodann jeder andere im Gefängnisse erscheinende Friedensrichter den Gefangenen gegen Stellung von Bürgschaft entlassen kann.

Bei gewissen misdemeanours muss endlich der Richter Bürgschaft annehmen, wenn der Angeschuldigte dieselbe anbietet.

Verweigert der Friedensrichter (Polizeirichter) die Annahme der Bürgschaft, so kann der Angeschuldigte sich an den Queen's Bench wenden und den Habeas-Corpus-Befehl zum Zweck seiner bürgschaftsweisen Entlassung erwirken.

Bei Vertagung der Vorverhandlungen soll der Angeschuldigte gegen Caution entlassen werden können, die Magistrate sind sogar berechtigt, sich in diesem Falle mit dem Versprechen des Angeschuldigten, im Falle ungehorsamen Ausbleibens eine bestimmte Summe zu zahlen — recognizance — zu begnügen.

Endlich wurde dem Gerichtshof die Befugniss zuerkannt, den Angeschuldigten, welcher durch das Verdict der Jury einer nicht todeswürdigen Felonie schuldig erklärt worden ist, bis zur Verkündung des Strafurtheils gegen Bürgschaft auf freien Fuss zu setzen.

Ein Rückblick auf die hier in gedrängter Kürze dargestellte Untersuchungshaft des englischen Criminalprocesses und des Institutes der Bürgschaftsleistung gibt zu folgenden Erwägungen Anlass.

Es ist irrig, wenn man an landläufige Phrasen gelehnt sich der Anschauung hingibt, die Praxis der Untersuchungshaft im englischen Criminalprocesse huldige im Allgemeinen gewissen „liberalen“ Principien, die schliesslich einer energischen Handhabung der Justizpflege abträglich sein können; vor solchen sentimentalen Anwandlungen schützt den Engländer schon seine Auffassung vom Strafrechte, die durchwegs auf der Theorie der Abschreckung ruhend das Delict und sohin auch den Delinquenten unerbittlich und im Allgemeinen mit einer uns unbekannten oder doch von uns längst überwundenen Strenge verfolgt.

Die einzelnen Bestimmungen über die Untersuchungshaft beweisen dies auch zur Genüge.

Wir sehen das Verhaftungsrecht nicht nur in der Hand der Polizeiorgane, wir sehen es sogar in der Hand des Privaten, der zur Verfolgung der Verbrechen unter gewissen Umständen gesetzlich herangezogen erscheint, wir sehen weiters, dass selbst bei Verfolgung geringerer Verbrechen, bei denen nach den Bestimmungen unserer modernen Gesetzgebung die Untersuchungshaft gesetzlich ausgeschlossen, erscheint ein ausgedehntes Verhaftungsrecht dem Richter in die Hand gegeben, von dem er gesetzlich Gebrauch machen kann. Aber noch mehr als dies; eine hochbedeutsame Fiction lässt den Verfolgten durch den ganzen Lauf des Processes als in Haft befindlich erscheinen (constitutive prison); die Bürgen sind die Verwahrer des Verbürgten und von ihnen wird die persönliche Stellung des Beschuldigten verlangt, von welcher Verpflichtung sie nur durch die Zahlung der Bürgschaftssumme befreit werden können; die Bestellung des Pfandes anerkemt die englische Gesetzgebung nicht, sohin kann der Vorzug des englischen Rechtes nicht in einer auf die Spitze getriebenen Humanität gegenüber dem Beschuldigten liegen, sondern muss in etwas Anderem gesucht und gefunden werden.

Dieses „Andere“ ist nun aber die unbeirrte und consequente Ausführung Eines richtigen Principes der Unter-

suchungshaft. Diesem Principe, aber auch nur diesem, ist der englische Criminalprocess dienstbar und darum steht er trotz einzelner Härten rücksichtlich der Handhabung dieses processualen Organes auf einer von der Gesetzgebung und der Praxis anderer Staaten unerreichten und unerreichbaren Höhe. Sich der Anwesenheit des Beschuldigten bei der Durchführung des Criminalprocesses zu versichern, betrachtet der Geist des englischen Rechtes zunächst als seine Aufgabe, dieser gerecht zu werden, stattet er den Arm der Staatsgewalt mit einer Fülle von Befugnissen aus; aber er verschmäht es, in der Untersuchungshaft etwas Anderes zu suchen, in ihr und durch sie etwas Anderes zu erreichen, als eben das, wozu sie von Anfang an da war.

Nur auf diesem Wege war es dem Engländer möglich dem Staate zu geben, was des Staates ist, aber auch das Recht des Bürgers durch den ihm eingeräumten Anspruch auf Entlassung aus der Haft gegen Bürgschaft, durch die volle Verantwortlichkeit des Beamten für das Bestehen eines genügenden Haftgrundes, durch klare und präcise Bestimmungen über die Verhängung und Einleitung der Untersuchungshaft ausreichender und nachhaltiger zu wahren, als es sämmtliche Verfassungsgrundgesetze des Continentes über die Unverletzlichkeit der Person zu thun vermögen.

Die Enttäuschung, die uns beschleichen muss, wenn wir sehen, dass wir trotz jahrelanger Mühen und Bestrebungen, trotz unserer im freudigen Rausche eroberten Grundrechte hinterher eines Hochgefühles an unserer persönlichen Freiheit nicht theilhaftig zu werden vermögen, weil diese Freiheit eben keine gesicherte ist; diese Erscheinung, die so bedeutsam in die politische Entnüchterung mancher Tage hineinragt, sie ist nur auf Rechnung der Thatsache zu setzen, dass wir englische Institutionen importiren zu können vermeinen, während wir zaghaft an Grundsätzen festhalten, die es im natürlichen Gefolge mit sich führen, dass wir den Beschuldigten einmal zur

Unzeit vor dem Arme der Staatsgewalt zu schützen suchen, um ihn das anderemal mit allen erdenklichen Mitteln, blos auf das Recht des Stärkern pochend, zu unterdrücken, und dies zu allermeist durch die Art und Weise der Handhabung der Untersuchungshaft im Criminalprocesse.

So muss es dahin kommen, dass wir in vielen Fällen der Idee einer kräftigen Sicherheitspflege nahe treten, ohne aber andererseits vor dem Vorwurfe einer ungerechtfertigten Schmälerung des Rechtes Einzelner bewahrt zu sein; während die englische Justizpflege sich den Ruf einer erspriesslichen Thätigkeit gesichert hat und doch der Hort der Wahrung persönlicher Freiheit geblieben ist und bis auf Weiteres auch bleiben dürfte.

Wir werden die Vorwürfe, die wir auch hier nur im Allgemeinen zu Gunsten der Untersuchungshaft des englischen Criminalprocesses gegen die continentale Gesetzgebung und Praxis erhoben haben, an einer andern Stelle sachlich zu begründen und deren Berechtigung darzuthun haben.

Anhang.

Die Untersuchungshaft nach dem neuen deutschen Reichsstrafprocessentwurfe.

Wahlberg, Kritik des Entwurfes der Strafprocessordnung, S. 50—55. Bar, Kritik der Principien des Entwurfes der deutschen Strafprocessordnung, S. 19 u. 20. Nissen, Bemerkungen zum Entwurfe der deutschen Strafprocessordnung, S. 38—53. Heinze, Strafprocessuale Erörterungen, Beitrag zur Kritik der dem Reichstag vorliegenden Entwürfe einer Strafprocessordnung etc., S. 16—23.

Im achten Abschnitte des den allgemeinen Bestimmungen gewidmeten 1. Buches § 101—119 findet die Untersuchungshaft nachstehende Regelung:

„Der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, kann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn gegen ihn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig oder anzunehmen ist, dass er durch Vernichtung oder Verdunkelung der Spuren der That oder durch Verabredungen mit Zeugen oder Mitschuldigen die Untersuchung erschweren werde."

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der Verdächtige ein Unbekannter, Ausländer, Heimathloser oder Landstreicher ist, oder wenn die ihm zur Last gelegte That mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht ist.

„Ist die That nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachtes der Fluch und zwar nur dann verhängt werden, wenn der Beschuldigte

ein Unbekannter, Ausländer, Heimathloser oder Landstreicher ist, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann."

„Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehles des Richters."

„Ein Beschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden."

„Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Gründe der Verhaftung weggefallen sind, oder wenn der Beschuldigte freigesprochen oder ausser Verfolgung gesetzt wird."

„In dem Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage kann aus denselben Gründen, welche zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigen, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, von Amtswegen ein Verwahrungsbefehl gegen den Beschuldigten erlassen werden."

„Der Verwahrungsbefehl ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Vollstreckung desselben der Haftbefehl von dem zuständigen Richter erlassen und zur Kenntniss des Amtsrichters gelangt ist."

„Erscheint die Zuständigkeit eines anderen Gerichts als des Schöffengerichts begründet, so kann diese Frist auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter bis auf sechs Wochen verlängert werden."

„Im Uebrigen finden die für Untersuchungshaft geltenden Bestimmungen auch auf die Verwahrung entsprechende Anwendung."

Wenn wir die voranstehenden Bestimmungen des deutschen Entwurfes mit den Bestimmungen der österreich. Strafprocessordnung rücksichtlich der Untersuchungshaft vergleichen, so ergeben sich nachstehende wesentliche Verschiedenheiten.

Während in der österr. Strafprocessordnung der s. g. ordentlichen Untersuchungshaft stets die Vernehmung des Beschuldigten vorangehen muss, zu der der Beschuldigte mittels der Vorladung, des Vorführungsbefehles, der Festnehmung, der vorläufigen Verwahrung und mittelst des Haftbefehles *gestellt* wird — §§. 173, 174, 175, 177, 178, 179 und 180 — lässt es der Entwurf zu, dass die Verhängung der Untersuchungshaft dem Verhöre der zu Verhaftenden vorausgehe.

Die Motive des Entwurfes erblicken in diesem Unterschiede eine mehr scheinbare als wirkliche Bedeutung, „da ja das Wesentliche in dem der Verhaftung in kürzester Frist nachfolgenden richterlichen Verhöre liege und es gleichgiltig sei, ob die Ergebnisse der Vernehmung des Beschuldigten den Zweck haben, den Verwahrungsbefehl in den ordentlichen Haftbefehl zu verwandeln oder umgekehrt die sofortige Zurücknahme des vor der Vernehmung ergangenen Haftbefehles zu bewirken.“

Der Unterschied erscheint uns als kein scheinbarer, sondern als ein wesentlicher, weil das Princip berührender, beziehungsweise verletzender.

Wird nämlich der Haftbefehl in Erfüllung grundgesetzlicher Bestimmungen auf einen richterlichen Entscheid zurückgeführt, so widerstrebt es dem Sinne und Geiste des Gesetzes, dass der Richter den Haftbefehl erlässt, bevor er den Beschuldigten, dessen Parteirechte anerkannt werden sollen oder wollen, gehört hat; in der Vernehmung allein wurzelt die rechtliche Basis für die Verhängung der ordentlichen Untersuchungshaft, wenn der Richter nach Anhörung des Beschuldigten in dessen Streite mit dem Ankläger der contentiösen Behauptung bis auf Weiteres beizutreten findet; bevor diese Vernehmung vor sich gegangen und die Anschauung des anklagenden Theiles die richterliche Prüfung überstanden, muss aus principiellem Grunde der Haftverhängung der bloss provisorische Cha-

rakter erhalten werden, der ihr sach- und sinngemäss in der österr. Strafprocessordnung gewahrt ist.

Auch darf nicht übersehen werden, dass der Unterschied im Gegensatze zu der von den Motiven behaupteten Anschauung von praktischer Bedeutsamkeit wird, wenn in dem einen Falle der Richter darüber schlüssig werden muss, ob er nach den Ergebnissen der Vernehmung die ordentliche Untersuchungshaft zu verhängen genügenden Grund hat; während er in dem andern Falle zu bedenken hat, ob Gründe für die sofortige Wiederaufhebung des Haftbefehles vorhanden sind; es ist einleuchtend, dass er in dem letztern Falle von dem Beschuldigten einen vollkommenen Unschuldsbeweis verlangen wird, den dieser in der Vernehmung nach der Natur der Sache in den allerseltensten Fällen zu liefern im Stande sein wird; während er in dem oberwähnten Falle sich zu fragen hat, ob das Beschuldigungsmateriale nach der Vernehmung noch zur Verhängung der Haft zureicht; im letztern Falle wird sohin eine Art von Beweislast dem Beschuldigten, im erstern dem Ankläger aufgebürdet, und dies ins Auge gefasst, kann insbesondere vom Standpunkte der Praxis es wohl keinen Zweifel übrig lassen, dass durch die Bestimmungen des Entwurfes die Stellung des Beschuldigten wesentlich verschlechtert wird, während die Bestimmungen der österr. Strafprocessordnung dem richtigen Principe entsprechend die Lage des Beschuldigten subleviren müssen.

Eine weitere wesentliche Verschiedenheit bezüglich der sogenannten provisorischen Verwahrung liegt in Folgendem.

Im heutigen österr. Strafprocesse ist die prov. Verwahrung gemäss der Bestimmungen der §§. 177, 178, 179, 181, 182 auf die kürzesten Fristen von 1, 2 bis 3 Tagen*) beschränkt.

*) §. 89 St-P.-O. normirt zwar eine 11tägige Frist, hat jedoch zur Voraussetzung, dass der Beschuldigte auf sein Recht, binnen 48 Stunden vor den Untersuchungsrichter gestellt zu werden, ausdrücklich oder stillschweigend verzichten will — kommt sohin hier nicht in Betracht.

Wesentlich anders und sagen wir es gleich heraus, wesentlich schlimmer stellt sich die Lage des Beschuldigten nach dem Entwurfe dar.

Da hier die Verhaftung zum Unterschiede von Verwahrung und vorläufige Festnahme gemäss §. 101 die Erhebung der öffentlichen Klage zum Zwecke der Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung voraussetzt, eine gerichtliche Voruntersuchung aber bei den zur Zuständigkeit des Schöffengerichtes (Gerichte mittlerer Ordnung) gehörigen Strafsachen geradezu unzulässig, bei andern Strafsachen — mit Ausnahme der zur Competenz der Reichsgerichte gehörigen — die Einleitung derselben dem Belieben der Staatsanwaltschaft anheimgestellt wird, so wurde befunden — §§. 114 und 115 — dass in dem Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage (sog. Scrutinialverfahren) aus denselben Gründen, welche zur Erlassung eines Haftbefehles berechtigen, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, von Amtswegen ein Verwahrungsbefehl gegen den Beschuldigten erlassen werden könne.

Die Verwahrung kann im Grunde dieses Verwahrungsbefehles bei den die Zuständigkeit des Schöffengerichtes begründenden Strafsachen zwei Wochen, bei andern Strafsachen sogar sechs Wochen dauern; erst nach dieser Frist ist der Verwahrungsbefehl aufzuheben, wenn nicht mittlerweile der Haftbefehl von dem zuständigen Richter erlassen und zur Kenntniss des Amtsrichters gebracht wurde; mit andern Worten: die provisorische Verwahrung kann nach dem Entwurfe der neuen deutschen Strafprocessordnung bei den Strafsachen mittlerer Ordnung 14 Tage, bei jenen der höhern Ordnung sogar 42 Tage dauern, ohne dass gegen den Beschuldigten von dem competenten Gerichte auch nur die gerichtliche Voruntersuchung zuvor eingeleitet werden muss.

Dieser Zustand muss die schwersten Bedenken wachrufen.

Es widerstrebt zunächst der Natur der Sache, dass Jemand in so tief einschneidender Weise das Uebel des Reats ertragen

soll, bevor auch nur formal die gerichtliche Untersuchung wider ihn eingeleitet worden ist; sodann können wir diese schrankenlose Ausdehnung der Parteibefugnisse des Staatsanwaltes uns ohne bedeutsame Gefahren für das Rechtsleben nicht denken.

Bei dem Amtsrichter, der nicht einmal der zuständige Richter sein muss, wird der Staatsanwalt mit seinem Antrage auf Verwahrung naturgemäss selten auf Widerspruch stossen, weil ja der so vage Begriff „Vorbereitung der öffentlichen Klage" jede Art von Thätigkeit für zweckdienlich erscheinen lässt; wenn er nun in Fällen des Schöffengerichtes durch zwei Wochen, in andern Fällen durch sechs Wochen die Verwahrung des Beschuldigten aufrecht halten kann, bevor er über die Erhebung der öffentlichen Klage auch nur schlüssig zu werden braucht, so erscheint ihm durch diese Bestimmung eine Macht eingeräumt, welche vom Standpunkte der Anklageformen des heutigen Strafprocesses geradezu exorbitant und unzulässig genannt werden muss.

Das heisst den Beschuldigten, der es überdies formal nicht einmal noch ist, vollständig dem discretionären Belieben des Staatsanwaltes preisgeben, der schwerlich darauf verzichten dürfte, durch Isolirung des Widerparts, durch eingehende Vernehmungen, durch den physischen und psychischen Druck der Gefangenschaft sich Anhaltspunkte für die Fassung der Entschliessung vorzubereiten, ob er gegen den Beinzichtigten die öffentliche Klage erheben oder von derselben abzustehen habe. Wie geringfügig erscheint diesen Gefahren gegenüber der Vortheil, der nach der Darstellung der Motive für den Beschuldigten darin liegen soll, dass die erwähnte Procedur es dem Staatsanwalte in vielen Fällen ermöglichen werde, von der Voruntersuchung gänzlich abzusehen, die eine Verzögerung des Strafverfahrens im Gefolge habe. Auch in diesem wichtigen Punkte müssen wir somit den Bestimmungen der österr. Strafprocessordnung den unbedingten Vorzug vor jenen des Entwurfes zuerkennen.

Als Haftgrund erklärt der Entwurf den Fluchtverdacht und die Collusionsgefahr. Ersterer kann zur Untersuchungshaft führen, wenn der Beschuldigte der Flucht verdächtig ist, und der Verdacht bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der Beschuldigte ein Unbekannter, Ausländer, Heimathloser oder Landstreicher ist, oder wenn die ihm zur Last gelegte That mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedroht ist.

Die grössere Strenge dieser Bestimmungen gegenüber den Verfügungen der österreich. Strafprocessordnung fällt in die Augen, wenn bedacht wird, dass dort die Untersuchung wegen eines jeden Verbrechens (§ 1. D. St. G. B.) ohne weitere Begründung eines Fluchtverdachtes zur Verhängung der Untersuchungshaft führen kann; während in Oesterreich selbst bei Verbrechen, die mit dem Strafsatze bis zu 10 Jahren bedroht sind, es bestimmter besonderer Momente bedarf (§ 175, 2), die die Flucht wahrscheinlich erscheinen lassen, bevor zu einer Verhaftung geschritten werden kann; wogegen allerdings hinwiederum bei dem Minimalsatze einer 10jährigen Kerkerstrafe die Verhängung der Haft nach dem österr. Gesetze kategorisch ist, während nach dem Wortlaute des Entwurfes — jedoch sicher nicht nach der Praxis — bei der Untersuchung wegen jedes beliebigen Delictes der Beschuldigte auf freiem Fusse belassen werden darf.

Den Haftgrund der Collusionsgefahr betreffend, so fällt es auf, dass nach dem deutschen Entwurfe die blosse Annahme, dass der Beschuldigte die Untersuchung erschweren werde, zur Verhängung der Untersuchungshaft genüge, während §. 175, 3 der österr. St.-P.-O. die Collusionshaft nur dann für zulässig erklärt, wenn der Beschuldigte auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen . . . einzuwirken gesucht hat, oder wenn gegründete Besorgniss vorhanden ist, dass dies geschehen könne; es werden sohin nach den Bestimmungen des österr. Gesetzes strengere Anforderungen an die Zulässigkeit der Haft gestellt.

Der Entwurf der deutschen Strafprocessordnung entbehrt des im §. 175, 4 der österr. St.-P.-O. normirten Haftgrundes der Gefahr der Wiederholung eines Verbrechens oder der Ausführung einer versuchten oder angedrohten That und rechtfertigt den Mangel dieses Haftgrundes mit dem, dass die Strafprocessordnung nicht die Aufgabe hat, Vorbeugungsmassregeln polizeilicher Natur zu treffen, eine Anschauung, der wir unbedingt beitreten, zumal ja die Gefahr einer Wiederholung des Verbrechens oder der Ausführung eines misslungenen Versuches aus gleichem Grunde auch zur Detention nach verbüsster Strafe führen müsste. Wird in diesem Punkte die österr. Strafprocessordnung von dem Entwurfe überboten, so wiegt eine andere Thatsache, dass die Collusionshaft in ersterer auf die Dauer von zwei längstens drei Monaten beschränkt ist, während der Entwurf eine zeitliche Beschränkung nicht acceptirt hat, den erwähnten Vorzug zu Gunsten des österr. Gesetzes allerdings zur Gänze wieder auf.

Schliesslich haben wir noch die Bestimmungen über die Sicherheitsleistung und über die Aufhebung der Untersuchungshaft in's Auge zu fassen. Nach beiden Richtungen ist der österr. Strafprocessgesetzgebung der unbedingte Vorzug zu wahren.

Wir vermögen nicht anzuerkennen, was die Motive behaupten, dass dem Beschuldigten „§. 106 des E. einen Anspruch auf Freilassung gegen Sicherheitsleistung in ausgedehntem Masse gewähren", denn der Wortlaut der angezogenen Gesetzesbestimmung „Ein Beschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachtes der Flucht angeordnet ist, *kann* gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden" unterstellt die Entlassung dem arbiträren Ermessen des Gerichtes und versagt dem Principe, dass der Beschuldigte gegen Cautionserlag ein *Recht* auf Haftentlassung habe, die Anerkennung; im Gegensatze zu der Bestimmung des §. 192 der österr. St.-P.-O., welche kategorisch die Entlassung aus der

Haft oder das Unterbleiben der Verhängung der Haft gegen Bürgschaftsleistung anordnet, „sofern es sich nicht um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf eine mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist."

Betreffs der Aufhebung der verhängten Untersuchungshaft ohne Cautionserlag ist das Stadium der gerichtlichen Untersuchung von jenem der Voruntersuchung zu scheiden.

In ersterem — nach erhobener öffentlicher Klage §. 133 — hat das Gericht (Strafkammer des Landgerichtes) allerdings schlechthin den Haftbefehl aufzuheben, wenn die Gründe der Verhaftung weggefallen sind, und ist sohin in jeder Lage des Verfahrens berechtigt beziehungsweise verpflichtet zu prüfen, ob die Gründe der Verhaftung noch fortdauern; auch darf nach §. 112, 2. Absatz die Freilassung des Beschuldigten durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht verzögert werden; anders aber stellt sich die Sache im Laufe einer über Antrag des Anklägers eröffneten gerichtlichen Voruntersuchung dar, hier bedarf es zu der vom Untersuchungsrichter zu verfügenden Haftentlassung des Einverständnisses der Staatsanwaltschaft; noch beschränkter stellt sich, wie wir oben gesehen haben, die Lage des Verdächtigen im Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage dar, hier erscheint er bezüglich der Frage der Entlassung aus der bereits verhängten Verwahrung nahezu vollkommen in das Belieben des Staatsanwaltes gestellt.

Berichtigung.

Seite 68 15. Zeile von oben ist das Wort „über" wegzulassen.
„ 94 21. „ „ „ soll es statt inquisiterisch heissen inquisitorisch.



